I.E.

J. publ. E. 307

<36622545940019

S

<36622545940019

33 Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. E. 307

110 B

PHILOSOPHIA ELEGANTIARUM & CEREMONIARUM AULICARUM,

oder

Kluge und vernünfftige Kunst-Reglen/

worauff

Die Höfflichkeiten und Ceremonien, welche unter den Gesandten heut-tag verübet und in Acht genommen zu werden pflegen/ gegründet seyn;

wie auch

Von der Gesandten Vorzug/Tituln/ Freyheiten/Charactere oder Fürstl. Mahlzeichen/ item allerhand anderen Rechten und Gerechtigkeiten/

Nach Anleitung

Eines Bedencken/ welches über die Frag: wie sich ein Fürstl. cum Charactere verschickter Gesandte bey einem Churfürstl. Lehens-Actu zu verhalten habe?

Abgefast und zu Beförderung deß gemeinen Bestens in Truck gegeben.

Franckfurt am Mayn

Zufinden bey Martin Hermsdo[rff]

[...]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I. Publ E 307
Bayerische Staatsbibliothek München

Durchleuchtigster Fürst gnädigster Herr!

ALs von Eu. Hochfürstl. Durchl. jüngsthin den 30. April dieses 1687. Jahrs der N. N. Hochfürstl. Durchl. vertrauliche Nachricht begehrt; wie man sich bey Chur-N. über nachfolgende die Belehnungs-Solennien betreffende Puncten/ als:

1. Wegen der von Lehenhoff ohneracht et daß auff Fürstl. Seiten immediatè an deß Hn. Churfürstl. Durchl. eingeschickten creditivs und darnechst vor allen Dingen dem Reichs-Stylo gemäß erwartenden Audienz neuerlich prætendirenden Conferenz mit den Räthen.

2. Deß Sitzens und Hauptdeckens bey dem Actu der Lehens-Neuerungen zu verhalten mögte. Und höchstgedachte N. N. dabey angefraget: Ob nit gewisse expedientia, auß zu finden/ damit solche und der-

gleichen unnöthige Dinge / wodurch dem Fürstenstand/ und dessen wolhergebrachten Dignität gar zu nahe getretten wird / unterlassen bleiben möchten ? So dann ferner verlanget deroselben zu communiciren/ wie Eu. Hochfürstl. Durchl. sich jetztgemeldter Ceremonien halben bey jüngst fürgegangener Lehens-renovation mit dem Churf. von N. N. verglichen habe ꝛc. So haben Eu. Hochfürstl. Durchl. mir gnädigst anbefohlen / daß weiln neben dem Herrn Obrist Lieutenant von N. Ich zu solcher Lehens-renovation vorhin abgeschicket worden/ deroselben mein unterthänigstes Gutachten hierüber und wie höchstged. N. N. Hochfürstl. Durchl. wieder zu beantworten seyn möchte / gehorsamst zueröffnen ? Dieweil aber diese unter den Potentaten/ Fürsten und Herrn und dero Gesandten neu-auffgekommene Ceremonien und Elegantiæ Moris Aulici, noch nicht genugsam reguliret/ bevestiget und eingerichtet seyn / auch zuweilen auff grosse Subtilitäten hinaußlauffen / jedoch öffter diesen oder jenen Fürsten zu grossem Præjudiz gereichen / gleichwol aber sich nicht alle und zu allerzeit weder ex Jure Gentium noch Civili und Canonico entscheiden

lassen;

lassen; So wird hierin sehr behutsam zu gehen seyn. Dahero will ich zuvor/was bey den ausländischen Höfen in Europa/ in solchen Sachen üblich ist/ untersuchen / und alsdann was die Fürsten in Teutschland gegen die Churfürsten dieses Streits halben zu bedencken/ und was Ihnen gebühre oder nit/ auß den bewehrtisten neuen Scribenten/ und allerhand von mir zusam-gelesenen Beobachtungen auß guten Ursachen und Folgereyen nach meinem geringen Vermögen/ jedoch auffrichtig und unterthänigst untersuchen; So dann drittens / wie diese gegenwertige Anfrag zu beantworten seyn möge/ anbey fügen; Alles zu Eu. Durchl. höchsterleuchtisten Urtheil und Außschlag in tieffstem Gehorsam anheim stellend.

Der erste Theil.

Was bey den außländischen Höfen in Europa in solchen Sachen üblich ist.

MAn wird aber hierin auff zweyerley zu reflectiren haben/ erstlich wie die Könige/ Fürsten/und Herren/ selbst die frembde Gesandte/ und diese hingegen

Jene tractiren. Zum andern wie frembde Gesandte sich untereinander selbst auffzuführen pflegen. Dann sich auff beyderley Weise viel disputat ereignet. Ich rede aber allhie von den Gesandten primi ordinis, und welche cum charactere verschicket werden. Die Könige empfangen anderst die Fürsten und Könige / und wieder anderst dero Gesandten/ ob sie gleich cum charactere verschicket werden. Wann zwey Fürsten an einen Orth zusammen kommen wollen/ so pflegt der vornehmere am ersten daselbst zuerscheinen / damit der andere Ihm gleichsam die Ehre thun und zu Ihm kommen müsse. Also da der Pabst Leo X. und der König Franciscus I. sich mit einander zu unterreden entschlossen: Hat sich der König den andern Tag nach dem Pabst zu Bononien eingefunden / wie Gvicciard lib. 12. Hist. solches bemercket hat, deß Käysers Karl V. Vatters Schwester die Margaretha und die Aloysa deß Königs Francisci I. in Franckreich Mutter/ seynd in einem Moment zu Camerich durch 2. unterschiedene Thor eingezogen / weil eine so fürnehm als die andere seyn wolte. Die Könige uñ Fürsten fahren einan-

der

Gvicciard. lib. 19.

[illegible library stamp]

der entgegen / und holen die frembd-ankommende Fürsten und Herren ein / aber nit leicht den Gesandten. Es seye dann / daß der Gesandte von einem viel höhern Fürsten komme. Wie man solches fast täglich an den Fürstl. Höfen siehet / der Churfürst zu N. N. ist dem Marggraf von N. N. eine halbe Stund entgegen gekommen / und als sie einander empfangen / hat man das erste mal die Stück gelöset / als sie den halben Weeg zur Stadt gekommen / hat man abermal die Stück gelöset / und das dritte mahl bey der Stadt Thor. Der Churfürst hat in der Kutschen dem Marggraf die rechte Hand gelassen / wie auch die Churfürstin bey der Tafel gethan / und vor des Marggrafen Zimmer hat man 2. Schweitzer Guardi gestellet. Als der Hertzog Karl von Burgund aus der Stadt Metz nach Trier zu dem Kayser Friedrich dem Dritten gezogen / ist Ihm der Kayser neben dem Churfürsten von Trier und vielen Fürsten und Herren eine Meilweegs entgegen gekommen / und als der Hertzog den Kayser in das Gesicht bekommen / ist Er von dem Pferd mit entblößtem Haupt abgestiegen / der Kayser hat dergleichen gethan / und den auff die Knie nieder gelas-

senen Hertzogen/umbfasset/und auffgehebet. a Als König Sigmund in Pohlen Anno 1515. nach Preßburg sich begeben: hat ihn der König Ladislaus in Ungarn mit seinen Bischöffen und vielen von Adel eingeholet. b Also haben im besagtem Jahr der König Ludwig in Böhmen/ der Uladislaus in Ungarn/ und der Sigmund in Pohlen den Kayser Maximilian sehr prächtig nach Wien/darin sie sich vor ihm eingefunden/eingeholet. Dergleichen Ehr hat auch der Kayser Maximilian I. dem Churfürsten Pfaltzgraf Ludwig 1518. auff dem Reichstag zu Augspurg erwiesen und hat Ihn eingeholet. Carolus V. hat es auff dem Reichstag zu Worms auch in acht genommen. Auff dem Reichstag aber zu Augspurg Anno 1530. hat er es nit mehr gethan/ und sich mit seiner Unpäßlichkeit entschuldiget. Doch ist Anno 1628. der Kayser Ferdinand III. auff der Versamlung zu Prag den beeden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg entgegen geritten / welches vermuthlich darum geschehen/weiln Er auff

a Rud. Agricola ap. Freh. tom. 2. Rer. Germ. p. 155.

b Freher d. l. p. 307.

d.II.b r

auff diesen Tag getrachtet/daß sein Sohn zu einem Römischen König erwehlet würde.

Es pflegen auch grosse Herren/ wenn sie zusammen kommen/einen grossen Pracht zuführen/und will ein jeder seine Macht und Herrlichkeit sehen lassen. Als Pabst Paulus III. Kayser Karl V. und König Franciscus I. in Franckreich bey Nicæa zusammen gekommen/haben sie alle drey einen sehr grossen Pracht sehen lassen/aber der Pabst hat es ihnen allen bevor gethan/dann Er liesse unter andern die Bischöff und Cardinäl mit brennenden Kertzen und Cymbaln vor Ihm hergehen/auch das Venerabile auff einem schön gezierten Pferd nechst vor Ihm fürtragen/ und als der Kayser mit seinem Comitat zu dem Pabst sich nahet / da ließ Er die Cymbeln erklingen / also daß alles vor Ihm auff die Knie niederfallen / und ihn gleichsam anbetten musten. Dergleichen hat Er auch gethan/als Ihm König Franciscus I. entgegen kam / wie solches weitleufftig der Paulus Jovius erzehlet. Als König Heinrich in Engelland und Franciscus I. in Franckreich / an Flandrischen Gräntzen zusammen gekommen / wolte es auch einer dem andern an Pracht bevor thun/der König in Franckreich

erschien mit seinem vornehmsten Adel/ welche alle die kostbarste Gezelt auffgeschlagen hatten. Der König in Engelland aber hat ein groß höltzern Hauß in Gestalt eines Königlichen Schlosses mit den schönsten bedeckten Gängen und Säulen auffrichten lassen/ welches sehr künstlich gemahlet/ und verguldet gewesen ist/welches man auch artlich hat zerlegen / und auff allerhand Weise verändern können. Wie prächtig es im Jahr Christi 1515. zu Wien daher gegangen / als der König Uladislaus in Ungarn / König Ludwig in Böheim / und König in Pohlen bey Käyser Maximiliano primo erschienen/ davon kan der Johann Cuspinian und der Cardinal Matthäus von Gurbz gelesen werden. a

Also ist Anno 1657. der König in Pohlen dem Churfürsten zu Brandenburg mit 1000. Pferden entgegen kommen. [p. 488.] Ob zwar aber die Könige den Gesandten nit selbst leicht entgegen kommen: so pflegen Sie doch denselben ihre Introducteurs, Staats-Secretarios oder andere entgegen zu schicken/ wenn Sie ihre Ankunfft wissen las-

a Freher tom. 2. Scripr. Germ.

lassen. In Franckreich wird ein Pair / Hertzog / oder Marschall entgegen geschicket mit deß Königs oder Königin Kutschen / welche neben dem Introducteur den Gesandten in sein angewiesenes Hauß bekleiden. Welche dann gleich darauff im Namen deß Königs der Obrist Cämmerer complimentiret. In Spanien ist fast auch eine gleiche Manier üblich. Wie im Diario Europæo hin und wieder zu sehen. In Engelland nimbt auff Befehl deß Obrist Hofmeisters / der Introducteur die Gesandte mit dem Königl. Schifflein an / und nachdem Sie das Land betretten / so werden Sie bey dem Hafen deß Landischen Thurns mit der Königl. Kutschen von vielen Edelleuten in ihre Häuser begleitet / und etliche Tage herrlich tractiret.

Sonsten pflegen auch die Gesandte eina der entgegen zu fahren. In Engelland h ben Anno 1661. die Spanische und [p. 450 Frantzösische Gesandte den Grafen Brahe Königl. Schwed. Gesandten eingeholet / wobey zwischen beyden Gesandten ein grosser Streit entstunde / und der Spanische dem Frantzösischen die Strenge an dem Geschirr abgeschnitten / damit Er dem vorfahren

könte/hingegen hat Er unter seinen ledernen Riemen eiserne Ketten gehabt/ damit dieselbe nit konten zerschnitten werden. Dieses hat dem Spanischen Gesandten und seinem König grosse Ungelegenheit gemacht. Der König in Engelland aber hat ein Edict ergehen lassen/ daß hinfüro die Gesandte dergleichen Höfflichkeiten unterlassen solten/ doch geschihet es an den Käyserl. und Frantzös. Höfen noch. Es ist auch dieses hiebey zu mercken/daß an dem Frantzösischen Hof weder die Churfürstl. noch die Italiänischen Fürsten erlanget/ daß Sie einen offentlichen Einzug halten dörffen. Der Herrschafft zu Venedig Gesandten aber ist dieses daselbst erlaubet. Ferner so pflegen die Könige einander nit einerley Titul zu geben. Es haben die Könige in Franckreich und Schweden annoch dem Käyser Ferdinando II. und III. mit dem Titul Eu. Majestät verehret / da hingegen die Römische Käyser Ihnen nur das prædicat Eu. Königlichen Würde gegeben. Anno 1655. schreibet Käyser Ferdinand III. also an den König in Schweden: Durchleuchtigster/Großmächtigster Fürst/Freundlicher lieber Oheim und Bruder ꝛc. Euer Durchleuchten Schrei-

ben

ben haben Wir empfangen ꝛc. Zu End deß Brieffs hat Er also beschlossen: Euer Durchleucht Freundlicher Oheim und Bruder/

Ferdinand.

und also hat Er auch an den König in Pohlen geschrieben.

Wann die Könige einander zuschreiben/ so nennen Sie einander **Eu. Liebden** ꝛc.

Gleich wie auch die Fürsten gegen einander thun.

Die Königinnen werden von den Königen in ihren Brieffen: **unser freundl. liebe Schwester und Muhm** ꝛc. genennet.

Der König in Dennemarck hat Anno 1652. an die Königin Christina also geschrieben: Wir Friederich der Dritte ꝛc. entbietẽ der Durchleichtigsten Fürstinnen/ Frauen Christina (Titul) unserer freundl. lieben Schwester/ Muhmen/ Nachbarinnen/ und sonders guten Freundinen unsern freund-nachbarlichen Gruß ꝛc. **Euer Liebden** ꝛc. a

Gleicher Gestalt schrieb Anno 1657. die

a Anno 1657. schrieb Er: Der Großmächtigsten Hochgebohrnen Fürstin und Frau/ Fräulein Christina ꝛc. p. 243.

Königin Christina an den König in Dennemarck.

Wir Christina von Gottes Gnaden &c. entbieten dem Großmächtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Christiano &c. Großmächtig Hochgebohrner Fürst freundlich viel geliebter Herz Vetter/ Nachbar/ und besonders guter Freund &c. Uns ist vor wenig Tagen **Eu. Liebden** &c.

Der König in Franckreich aber nennet den König in Pohlen und Dennemarck nit anders als **Ihr Königliche Würde**. Hingegen hat Anno 1683. im Merzen der König in Pohlen in seinem Schreiben an den König in Franckreich den Titel der Majestät gegeben V. offensi. Aliance. zwischen dem Kayser und Pohlen. de Anno 1683. &c. Der König in Franckreich pfleget die Könige: Frere &c. und die Fürsten: Cousin &c. zu nennen; nunmehr nennet der König in Franckreich auch die Churfürsten Freres, dieweil sie Ihm nunmehr den Titul Der Majestät geben. Dann vor diesem haben sie nur Ihme und allen Königen mit dem Titel **Eu. Königl. Würde** beleget. Dahero als es der König in Schweden Gust. Adolphus empfunden / daß die Churfürsten

in ih-

in ihren Schreiben Ihne nur mit dem Titel **E. Königl. Würde** beehret: haben sie es mit dem Reichs Stylo entschuldiget.

Also hat Anno 1637. der Hertzog Friedrich Ertzbischoff zu Bremen und Vehrden den König in Schweden nur **E. Königliche Würde** genennet. Und Anno 1657. schrieb der Nieder-Sächsische Creiß an den König in Dennemarck ꝛc. Durchleuchtigster ꝛc. **E. Königliche Würde**/ꝛc. a

Nunmehr schreiben an die Könige die Churfürsten **E. Königliche Majest.** Also hat Anno 1657. der Churfürst von Brandenburg an den König in Schweden geschrieben: Durchleuchtigster Großmächtiger König HochgeEhrter Herr Vetter und Bruder/ꝛc. **E. Königl. Majest.** und zu End: **E. Königl. Majest.**

Vetter und Dienstgeflissener
Bruder
Friederich Wilhelm Churf.

Und der König in Schweden schreibt an den Churfürst zu Brandenburg: Wir Carl von

a Von den Tituln habe ich mit langer Hand viel ungemeine Sachen zusammen getragen/ welche ich/ so mir Gott Gesundheit und Patronen gibt/ einmahl an das Liecht geben will.

von G. Gnaden ꝛc. Entbiethen dem Durchleuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelm ꝛc. Unserm freundlichen geliebten Brudern Vettern und wehrten Freund ꝛc.

Wir haben E. Churfürstl. Durchl. zu End. Carl Gustav.

Eduard Philipps Sohn.

Das samtliche Churfürstliche Collegium schreibt nunmehr an die Könige in Franckreich und Spanien / Item an Schweden und Pohlen de anno. 1658. also:

Quod regiæ Dignitati & Majestati Vestræ.

Item an den König in Ungern und Böheim auch also: **E. Königliche Würde und Majest.**

Der König in Schweden schreibt an den Churfürsten von Maintz de anno 1658. also: Reverendissime. Quanquam haud obscuris ante Judiciis D. V. nobis comprobaverit. An die Deputation zu Franckfurth: Reverendissimis, Celsissimis, Illustrissimis, Reverendis, Illustribus, Magnificis Generosis & Spectabilibus S. R. I. Electoribus & respectivè Vicariis Principibus & Statibus Francofurti in Electionis & ordin. Deputationis negotio congregatis; Consanguineis

neis & Amicis nostris Charissimis, nobis sincere grateque dilectis &c. a Der König in Engelland pflegt der Zeit dem König in Franckreich auch den Titul Majest. zu geben. Es pflegen auch bißweilen die Fürsten und Herren (wie oben bereit in etwas erwehnet worden) denen Gesandten / welche zu ihnen geschickt werden / entgegen zukommen / sonderlich wann Gesandte von einem höhern Potentaten an einen geringern geschickt werden. Also ist dem Römischen Gesandte Tiberio der König Antiochus selbst entgegen gezogen. Und als der Kayser Justinianus kranck war / und den Persischen Gesandten nit selbst einholen konte; ist ihm die Käyserin entgegen gekommen. Kayser Karl der Grosse hat des Königs Aaronis in Persien Gesandte / so bald sie zu Pisa an das Land gelanget / durch fürnehme Herren empfangen lassen. Also pflegen

a Wie in Teutschland der Kayser die Churfürsten / Herren und Grafen / item die Reichs Städt und diese Jene zu tituliren pflegen: davon habe viel schöne Sachen zusammen getragen; so etwan mit der Zeit / so Gott will und es meine Ampts-Geschäffte und Gesundheit zulässet / mit allerhand beygefügten rahren observationen herauß geben will.

Rich. Züchæus p. 39.

pflegen gemeiniglich die König des Pabsts Gesandten und Nuntios einzuholen. Aber der König in Franckreich schicket ihnen seinen Bruder oder einen Fürsten von Geblüt entgegen. Und hiervon kan mit mehrerm der Herr von Wikefort part. 1. Sect. 18. de la Reception & de l' Entreé des' Ambassadeurs gelesen werden.

Ferner empfangen die Könige anderst die Königliche und widerumb anderst die Fürstliche Gesandte.

Der Pabst gibt den Königlichen Gesandten die Audienz nella Sale royale, den Fürstlichen aber nella Sale Ducale.

Die Venetianische Gesandte werden annoch am Päbstlichen Hof den Königlichen gleich gehalten / und in dem Königlichen Saal: Aber der übrigen Italiänischen Fürsten Gesandten werden nella Sale Ducale empfangen. Die Venetianer haben lange Zeit von Kayser Ferdinandi II. Regierung an keine Ambassadeurs an den Kayserlichen Hof geschicket / weil damaln der Spanische Gesandte daselbst der Graf von Ognat / den Venetianischen Gesandtē Pietro Gritti nit wie die Königliche Gesandte tractiren wollen. Vor etlichen Jahren

ren aber haben sie wieder ihre Ambassadeurs dahin geschicket/weil der Kayserl. Hof versprochen/ sie als Königl. zu tractiren.

Der König in Franckreich läst die Königliche Gesandte durch seinen Fürsten vom Geblüt/die Fürstliche aber durch Mareschal de France zur Audientz auff führen. Deß Groß-Meisters von Malta Gesandten hat er nur durch einen introducteur einholen lassen/ und dem Schweitzerischen hat er nit einmal einen Introducteur entgegẽ geschickt / sondern der Marschall d' Aumont ist ihnen entgegen gekom̃en/nit als ein Königlicher Bedienter/sondern als Gouverneur von der Stadt Pariß.

Der Autor deß büchleins: ob die Teutsche Fürsten Ambassadeurs zu schicken Macht haben (welcher meines erachtens der Fursteneh-rius ist) sagt: dz obwol der König Franckreich den Schweitzerischen Gesandtẽ nit zuläst vor Ihm sich zu bedecken/noch daß ihnen von den Fürsten von Geblüt und seinen Palatinen der Titul der Excellenz oder la place d'homeur gegeben werde: so wären Sie doch für Ambassadeurs zu achten / wiewol sie der Herr Winquefort (welcher die herrliche Gesandtschafft/ so die Schweitzerischen Cantons

Wiquef. p. 298. part. 1.

tons anno 1663. in Franckreich geschicket/ sehr außführlich part. 1. p. 298. beschreibet) nur pro Deputatis hält/ und vielleicht nit ohne gute Ursach; dieweiln ein jedes Orth gewisse Personen/ und nit das gantze Schweitzerische Corpus deputirt hat. Die Envoyes oder die Gesandte Secundi ordinis werden weder durch einen Fürsten vom Geblüt / noch von einem Marschall oder von einem Introducteur angenommen/ doch werden sie bißweiln sonderlich in Franckreich mit der Königlichen Kutschen zur Audientz auffgeholet.a

Die Könige geben den Königlichen Gesandten die Macht vor Ihn sich zu bedecken/ und die Gesandte der Italiänischen Fürsten dörffen sich auch vor dem König in Franckreich bedecken / aber den Churfürsten hat Er es lang nit erlauben wollen. Als anno 1661. bey den Achischen Friedens-Tractaten etliche Chur- und Fürstliche Gesandte an den König in Franckreich geschickt worden/ und damaln den Churfürsten noch nit ist erlaubt gewesen / vor dem König sich zu bedecken / hat der König ein Mittel getroffen / und stehend und unbedeckt mit Ihnen geredet/ damit sie nicht

Ursach

a W. p. 83.

Ursach nehmen möchten / sich auch zu bedecken. Der Hertzog zu Venedig ziehet vor keinem Ambassadeur die Kappen ab bey der Audienz, sondern nur vor regierenden Fürsten / vor dem Infant in Spanien / vor den Fürsten vom Geblüt in Franckreich und vor den Cardinäln / doch wann ein Gesandter bey dem Rath zu Venedig Audienz hat; so stehen bey seinem Eintritt alle Rathsherren ausser dem Doge auff / und der Gesandte macht hingegen eine dreyfache Reverenz. Es gibt auch der Rath zu Venedig den Gesandten den Titul der Excell. nit/ wie die gekrönte Häupter auch nicht thun/ der Rath zu Venedig gibt den Ambassadeurn keinen andern Titul als Seigneurie. Die Holländer allein geben den Ambassadeurn den Titul der Excell. Als der Ertz-Hertzog Leopold an den Duc d' Anguien und den Grafen von Bethune und von Chaste neuf als Königlichen Ambassadeur Anno 1620. geschrieben / hat Er nur dem Hertzog als einem Fürsten den Titul der Excel. allein gegeben/ die beede andere aber nur Illustres genennet.

Als Anno 1643. der Cardinal Bichi, als König-

W. part. 1. p. 358. Veque. fort. part. 1. p. 39

Königliche Frantzösische Extraordinari Ambassadeur nach Venedig kam / ist Ihm der Doge mit dem gantzen Raht biß an die Stiegen deß Saals / worin der Cardinal Audienz haben solte / entgegen gekommen / hat sein Hertzoglich Bonnet oder Hut vor Ihm abgezogen / den Cardinal auff der rechten Seiten gehen lassen / und haben sich also miteinander in den Saal begeben / welches vermuthlich darumb geschehen / weilen Er ein Cardinal war 2c.

Sonsten haben die Nordische und andere König die Churfürstliche Gesandte in allen Stücken / wie man sonst die Ambassadeurs verehrt / vor längsten empfangen / und nunmehr thut es der König in Franckreich auch. Die Schweitzerische Gesandte aber dörffen sich noch nicht vor dem König in Franckreich bedecken. Die Hn. d'Avaux & la Tuillarie, deß Königs in Franckreich seine Ambassadeurs zu Venedig haben sich nit geweigert den Gesandten der vereinigten Niederlanden die rechte Hand zu lassen bey Ihnen / und sich auch nit beschweret dieselbe zu begleiten. Aber den Titul der Excell. haben Sie Ihnen nit geben wollen / wie Herr Wickefort hie-
von

Wicqef. part. I. p. 314.

von mit mehrerm zulesen. Die Ertzhertzogen von Oesterreich haben schon vor längsten das plenum Jus legationis gehabt. Der Ertz-Hertzog Albertus von Oesterreich/welcher mit der Infantin Isabella Clara Eugenia, die Niederlande zum Heyrath-Gut bekommen / wurde von dem König in Franckreich Frere genennet/dessen Gesandte haben Anno 1612. in Engelland den Venetianischen den Vorgang nit lassen wollen / und der König Jacobus hat sich geweigert hierin zu sprechen/ sondern schrifftlich sich erkläret/daß Er beyde in gleichen Ehren halte/ als man zu Haag von dem Niederländischen Stillstand gehandelt; haben die Königliche Frantzösische den Oesterreichischen als letzt ankommenden die Visite zu erst gegeben/ wiewol die Hertzogen von Oesterreich und Burgund so wol als die von Braband Stände deß Reichs seyn.

Die Cardinäl seyn in dem Besitz/die rechte Hand zu nehmen / wann Sie von den Königl. Ambassadeuren besucht werden. Aber dem Hertzog zu Venedig überlassen Sie den Platz der Ehren. Die Cardinäl lassen sich von denen Ambassadeur die erste Visite geben.

Bey

F, p. 205.

Bey den Päbstlichen Audientien werden Sie auch mit grössern Ehren als die Königliche Gesandte tractiret. Dann die Cardinäl sitzen auff Stühlen mit Lehninen/da die Königliche Ambassadeurs auff Stühlen welche keine Lehninen haben/sitzen müssen.

In der Päbstlichen Capell und Saal hat der Pabst seinen Thron bey dem hohen Altar an dem Cornu Evangelii, an dessen beyden Seiten sitzen zween Cardinäl/einer zur rechten Seiten der ander zur Lincken: bey dem Pabst auff den Stiegen stehet der Kayserliche Gesandte mit entblöstem Haupt/welches Er niemahl bedeckt/auch sich niemalen setzet/so dann die übrige Königliche Ambassadeurs und der Venetianische. Auff diese folgen die Päbstliche Nepotes, die Residenten und Agenten/an der untern Staffel stehen die Röm. Consules oder Burgermeister/ unter dem Thron sitzen auff beyden Seiten die Cardinäl/hinter den Cardinäln sitzen die Patriarchen/Ertz. und Bischöff/Generales der Münchs-Orden/ ausgenommen der Cartheuser und Jesuiter General, welche niemaln erscheinen/weil dieser letztere dem andern nit weichen will/der erste aber beständig in Chartusiâ magnâ zu Grenoble verbleibet.

Die

Die Cardināl wollen den Königen gleich gehalten werden. Und dieses hat am ersten Pabst Sixtus V. also geordnet/ welche Meynung auch die Doctores Juris communiter hegen / wie beym Heigio p. 1. q. 4. n. 51. zusehen. Es schreibet zwar Gratianus a und Menochius b, daß die Könige so wohl in- als ausser ihrem Land den Cardināln vorgehen. Doch machen den Königen solches Recht die Cardināle disputirlich. Und wann bey Crönung eines Pabsts ein König in Persohn bey der Päbstl. Tafel und solennen Gastmahl erscheinet / so wird ihm sein Platz nach dem ersten Cardinaln Episcopum gegeben / und wann mehr Könige vorhanden seyn / so pflegen sie unter den Cardināln vermischt zusitzen / daß doch allezeit der Cardinal vorsitzet. Eines Königs Erstgebohrner Sohn sitzet nach dem Cardinalen Presbyterum, und nit unter den Bischöflichen Cardināln / so wird es auch in andern öffentlichen Zusammenkünfften gehalten / wie Christophorus Marcellus Episcopus Corcyrensis in libro sacrarum Ceremoniarum berichtet. Ja es schreibet Levinus Nicolaus Molken in præf. tract. de conclavi; agens de Innocen-

a Tom. 1. diss. for. c. 3. n. 6. b lib. 10. Cons. 902. n. 71.

tii X. Vita & Cardinalium origine ac Autori-
tate: Daß die König in der Päbstl. Sace-
unter dem Cardinale Decano ihre Ste-
haben.

Es ist ein wunderlich Ding/daß die Car-
dinäl wollen den weltlichen Königen gleich
gehalten werden/da sie doch kein weltlich Kö-
nigreich besitzen / daß sie wollen wie König
herrschen / da es doch Christus ihnen verbot-
ten und gesagt: **Die weltliche Könige
herrschen/ihr aber nit also.** Wann der
gute St. Petrus mit seinem annulo piscato-
rio wieder solte auff die Welt kommen/und
mit den Cardinäln über den Wolstand der
Christlichen Kirchen sich unterreden wolte:
so müste Er zuvor sich lang genug informiren
lassen / mit was vor Ceremonien Er diese
vermeynte Säulen der Kirchen anreden/und
sie empfangen solte.

Der Pabst hat die Religion gewaltig zu
seinem Vortheil zu mißbrauchen gewust /
unter diesem Schein müssen die Kayserliche
und Königliche Gesandte vor Ihm stehen/
da Er und die Cardinäl samt den Generalen
der Münchs-Orden sitzen. Die Hoffart
der Cardinäl ist auch daher abzunehmen /
daß wann sie von einem Königlichen Ambas-

sadeur

ſadeur beſucht werden / ſie dieſelbige nur biß an die Stiegen begleiten / wann aber ein Cardinal bey dem andern die Viſite ableget / ſo gibt der Beſuchte dem Beſuchten das Geleit biß an die Thür des Hauſes. Ja es ſchämen ſich ſo gar die Cardinäl nicht / in ihren eigenen Häuſern (wie oben gedacht worden) über die Ambaſſadeurs, ob ſie wol dieſelbe Ihr Excel. tituliren / zu ſitzen / welchen Vorſitz auch etliche Princes du ſang en France und etliche Grandes en Eſpagne keinem Ambaſſadeur geſtatten.

Der König in Franckreich gibt nunmehr auch den Churfürſten den Titul: Frere &c. nachdem ſie Ihm hingegen den Titul E. Majeſt. zulegen. Welches zu Münſter alſo verglichen worden. Wiewol zuvor ſchon auff Einrathen deß Mazarini der König dem Churfürſten zu Brandenburg den Titul Frere gegeben.

Die Königliche und Fürſtliche Geſandte haben untereinander den Gebrauch / daß ſie dem letzt ankommenden zu erſt die Viſite geben / und hernach von demſelbigen ſolche wieder empfangen. Es muß aber der letzt ankommende zuvorhero ſeine Ankunfft allen Geſandten zu wiſſen machen.

Die Gesandte empfangen einander vor der Thür deß Hauses bey der Kutschen/lassen dem ankommenden die Oberstell und Sitz in ihrem Zimmer/ und geben sich untereinander den Titel der Excell.

Mit den Städtischen Gesandten hat es in etwas eine andere Beschaffenheit / weiln sie eigentlich keine Ambassadeurs seyn / wie dann der König in Franckreich auch so gar die Schweitzerische Gesandte nit dafür erkennet / oder doch Ihnen die Macht nicht giebet/daß sie sich vor Ihm bedecken dörffen/ noch daß seine Grandes und Staats-Secretarii ihnen den Titul der Excell. geben oder den Vorsitz gestatten: Doch werden solche Städtische Gesandte etwas besseres als Envoyes oder die Gesandte von der anderen Gattung vel secundi Ordinis empfangen: Der Städt Lübeck / Bremen / und Hamburg Gesandte / welche zu Münster und Oßnabruck auff dem Friedenstag im Nahmen ihrer Städte und deß gantzen Hansee-Bundes erschienen / haben dem Frantzösischen Gesandten ihre Ankunfft wissen/ und zugleich bey dem Memmio ansuchen lassen/ Ihnen eine Zeit denselben zu besuchen zuernennen/welcher Sie auff einen gewis-

gewissen Tag und Stund bestimmet / mit dem Vermelden / daß Sie des andern Tags auch bey seinem Collegâ zur Audienz gelangen könten a. Als derselbe Tag ankam / schickten die Hanseatische Gesandte noch einmahl hin zu dem Memmio, und liessen vernehmen / ob es Jhme annoch gelegen wäre auff die benahmste Stunde sie anzuhören / welcher Sie umb 3. Uhr hat kommen heissen / mit den Bedeuten / daß der Herr von Servient als dann auch zugegen seyn werde. Als sie nun auff bestimte Zeit erschienen / seynd sie von den Dienern bey der Thür und vom Memmio bey der Treppen freundlich empfangen / und in das Gemach / wo ihrer der Servient erwartet / geführet / und auff Sessel gegen die Königliche Gesandte übergesetzt worden / und nach geschehener Unterredung und genommenen Abschied von beeden Königl. Gesandten begleitet / und vom Memmio gar die Stiegen hinab geführet worden.

Daß man den Ambassadeurn den Titul der Excell. giebet / hat seinen Ursprung daher genommen.

Es wurde der Hertzog von Nevers vom

a v. Dn. Tob. Pfannerum in Historiâ Pacis Mon. p. 82.

König Heinrich IV. in Franckreich an den Papst geschickt/ und weiln Er ein Hertzog oder Fürst war / so nahm Er ihm den Titul der Excellenz.

Als nun eben damaln die Spanische/ Venetianische Savoische zugegen waren / wolten Sie diesen Titul auch haben / und legten denselben Ihnen von sich selbsten zu. So hat auch endlich diesen Titul der Pabst den Savoiern bekräfftiget; Es hat auch zu Münster der Bayerische Principal-Gesandte so gar dem Frantzösischen zu Anfang den Titul der Excel, nit gegeben / sondern in der dritten Persohn mit Ihm geredet / wie auch die Frantzosen gegen Ihm gethan. Als zum Exempel: **der Herr** Baron **hat gesagt** 2c. und nit: **Ihr** Excel. **haben gesagt** 2c. So hat auch zu gedachtem Münster weder der Käyserliche noch der Königliche Spanische Abgesandte sambt dem Päbstl. weder dem Savoischen noch Mantuanischen Gesandten den Titul der Excel. gegeben/ wiewol es der Frantzösische gethan

Der Päbstl. Nuncius wird keinen geistlichen Churfürsten oder andern teutschen Bischof leicht den Titul der Excel. geben a / dieweil

a Ita sentit autor discursus: Ob unsere Teutsche Fürsten Ambassadeurs zuschicken befugt seyn. p. 14.

weil Er Sie in Spiritualibus für seine Subjectos und nit für Souverain erkennet. Und hat der Onuphius Parinius nicht unrecht gesagt: daß der Kayser und das Reich den halben Theil der Jurium Majestatis verlohren / nach dem die beyde Kayser Heinrich IV. und V. die Constitution der Bischöff dem Pabst Georg. VII. überlassen; Jedoch scheinet/ daß der berühmte Fürstenehrius auß dem Vittorio Siri a das Widerspiel behaupten wolle/ und daß nemlich der Päbstl. Nuncius zu Münster den Churfürstlichen den Titul der Excel. gegeben habe. Allein deme seye wie ihm wolle / so ist doch mehr als genugsam bekant / das sich der Pabst nur allzu viel Gewalt über die geistliche Churfürsten und Fürsten anmasset / zu welchen Er seine Internuntios schicket / und in ihrer geistl. Jurisdiction sehr grosse Eingriff thut.

Und hat der Päbstl. Nunciorū Uhrsprung aus der angemasten Päbstl. Gewalt über alle Königreich und Fürstenthum genommen. Dahero Sie der Author de Memoires p. 90.

(a) p. 115. Verum p 24. is ipse dixerat: Nuntius Apostolicus Excellentiæ titulum non tribuit Ecclesiasticis, & frustra fuere Colonienses legati, qui in Comitiis Electoralibus Francof. illustrissimos se tantùm ab eo vocari ægrius ferebant.

nach den alten Römischen Rechten mit dem Legato Cæsaris, qui cum Jurisdictione in Provinciam mittebatur vergleichet; add. Dn. Culpis p. 28. de Legat.

Es seynd der Päbstl. Legaten dreyerley Gattungen/ als erstlich die Internuncii, welche er an die Geistliche Chur- und Fürsten zuschicken pfleget. Also sitzet gemeiniglich einer zu Cölln/ so der drey geistlichen Churfürsten Sachen entscheidet/ Item einer zu Brüssel. 2. Die Nuncii Apostolici, welche Er an den Kayser/ und die Könige abordnet / welche allen Ambassadeurn vorgehen / außgenommen daß die Englische Jhme die præcedenz streitig gemacht / wie [p. 157.] der Curiosus Aletophilus schreibet. Wiewol Herr Wiquefort sagt: Le Nonce n'a pas la qualité d' Ambassadeur, mais [p. 4.] il ne laisse pas de l'estre sous un Nom. Latin, & in Indice ait: Nonce est Ambassadeur. & [p. 17.] ait: Le Papa envoye ses Legats par tout, & a ses Nonces en presque toute les Cours Catholiques de l'Europe, & [p. 416.] dit, que Nonces estoient en possession à venisse de se faire rendre la premiere Visite par le deniers venu; vid. omnino latè. Und dann drittens die Legati à latere, welche so viel

seyn

seyn als die Extraordinari Ambassadeurs; welches Ambt allein den Cardinälen anbefohlen wird, qui de latere Pontificis, cui semper assistunt, sunt; c. decreto & si quis Episcopus 2. q. 6.

Den Legatis à Latere gibt der Pabst ein Creutz/wenn sie Abschied nehmen/und wenn sie zurück kommen / geben sie es Ihm wieder. Solches Creutz führen sie/wann sie 40. Italiänische Meilen von Rom sind / und muß ihm alsdann aller Orthen die Clerisey entgegen gehen. Sie geben niemand / auch keinem Cardinal/ die Hand / lassen niemand/außgenommen dem König/auch in ihren Häussern die Oberhand. Und geben dem Volck auch ausser ihrer diœcesi allerhand Orten den Seegen. Sie haben auch Macht Doctores und Magistros zu machen. Wie Herr Heinrich Hardons Knorr in seinem schönen Werck de Legation. Prin. Germ. c. 1. §. 5. schreibet. So dañ hat es auch Legatos natos, als wie in Teutschland vor diesem der Ertz-Bischoff zu Magdeb. und heut zu Tag der Ertz-Bischoff von Saltzburg in Franckreich / der Ertz-Bischoff zu Rems in Engelland der Ertz-Bischoff zu Eborach ist. Diese werden also genennet / weil vor alten Zei-

ten die Päbste verordnet/daß jederzeit ein sol-
cher Bischoff/ Legatus natus seyn solle/wo-
von Molina de Justit. tom. 6. disp. 2. Azor.
Justit. Moral. p. 2. lib. 2. c. 27. Dahero
sagt Herr Zigler Comment. ad Lancell. In-
stit. Can. p. 204. nit unrecht: Nemo Legato-
rum suorum classes tam accuratè distinguit,
quam Pontifex Romanus. Und der Curiosus
Aletophilus schreibt: Romæ totum collegiũ
Congregationem vocant, cujus Præses unus
è Purpurato Cardinalium collegio, quæ con-
gregatio solum in circumspiciendis Cere-
moniis laborat. item: Altiores Mores, qui ad
Principum fastigium collimant à Romanis
petendi sunt. Semper enim ibi 50. Cardinales
commorantur (sed sub hoc Pontifice rarò tot
Cardinales fuêre) qui omnes dignitate Re-
giâ fulgent, quorum conventibus summopere
necessarium erat, ut certa præcepta Civilita-
tis præscriberētur. Es haben aber diese Inter-
nuncii eine grosse Gewalt in der Bischöffe
Land. Tales enim Legati concurrere pos-
sunt cum quovis Ordinario in provinciâ suâ
sive sit Abbas sive Episcopus sive Arch-Epis-
copus; possunt conferre beneficia, & exer-
cere omnia quæ exercent isti ratione Ordina-
riæ Jurisdictionis. Rationem Canonistæ
dant

dant hanc: quia Papa habet Jurisdictionem per totum mundum c. cuncta per mundum d. 9. q. 3. Wagnerek p. 163. und können die Legati à latere in einem jeden Bistum Präbenden vergeben ohne special concession deß Pabsts/ die andere Legaten aber anderst nit als wann es ihnen der Pabst specialiter anbefichlet/ Lancell. in Instit. Can. lib. 1. tit. 27. §. 9. und solche Präbenden können Sie vergeben auch wider den Willen deß Bischoffs/ ibid. Was deßwegen auff dem Concilio zu Costanz die Teutsche Nation für Klagen eingegeben/ und wie man hernach auff dem Concilio zu Basel abgeschafft/ daß der Pabst kein Bistum/ oder Ecclesiam Cathedralem, auch keine Collegiatam vergeben könne/ ja so gar den Pabst Eugenium, welcher darein nit willigen wollen/ abgesetzt; solches ist beym Herrn Zigler ad Lancell. 105. p. zu lesen. Bey den Teutschen aber ist hernach per concordata Nationis Germ. viel vergeben worden. Die Gallicanische Kirch aber hat durch eine Pragmaticam Sanctionem die Decreta deß Baßlerischen Concilii bestättiget/ wovon Petr. de Mar. de Cōcord. Regni & Sacerd. lib. 9. c. 9. zulesen. Also hat man auch in Franckreich der Päbstl. Nuntiorum Gewalt sehr

 beschnit-

beschnitten. Denn Sie müssen vor ihrem Abzug alle ihre Protocolla, und was sie verhandelten / fürlegen / auch so gar ihr Sigill. So kan auch ein Nuntius Apostolicus sein Ambt in Franckreich nit anderst antretten / als mit Einwilligung deß Königs. Und wenn Er etwas wider die Canones und alte Gebräuch verhandelt / so macht es der König zu nicht. Petr. de Mare de Conc. Sacerd. & regni l. 6. c. 31. Ja der Pabst unterstehet sich auch die Ertz- und Bischöffe gar ein- und abzusetzen. Und hat der tapfere Jurisconsultus Jacobus Lampadius für gantz unrecht gehalten / daß der Pabst den Ertzbischoff Gebhard zu Mayntz / als ein vornehmst Glied deß Reichs und Chur-Fürsten abgesetzet / und hat vermeynt / daß man Ihme solche Macht im Reich gantz nit einraumen solte. Vor Alters und sonderlich zu Zeiten / da die zwey gegen Kayser Fridericus II. und Otto IV. gelebet / wie aus dem Abb. Ursin zu sehen / haben die Päbst alle Bischöff in Teutschland einzusetzen sich unterstanden. Und bald darauff haben die Päbstl. Provisiones überhand genommen / womit die Canonici in der

Wahl

v. Tract. ejus de Rep. Germ.

Wahl der Bischöff gewaltig seynd verhindert und von diesem Recht getrieben worden/ wider solche Pabstl. Provisiones hat sich Käyser Ludwig IV. gewaltig gesetzet / und viel von Päbsten per provisionem eingesetzte Bischöff verstossen / wie Johannes Rebdorff in seinen Annalib. ad An. 1333. berichtet: wowider sich die Teutsche Fürsten auff dem Concilio zu Costnitz gewaltig gesetzet/ biß endlich auff dem Concilio zu Basel die provisiones gantz abgethan worden. Doch seynd endlich zu Zeit Friderici III. die Menses Papales auffkommen / welches durch Concordata Nationis Germ. zwischen besagtem Kays. Friderich III. und Pabst Nicolaum V. geschehen/darin sich die Päbst 6. Monat deß Jahrs außgenommen / daß wenn ein teutscher Bischoff in solchen Monathen verstirbt/ ein Pabst solche Bisthum mit Bischoffen versehen könne / in den übrigen 6. Monathen aber solle es den Canonicis besagter Bistümer zustehen: Und haben also auch hierin die Päbst eine grosse Macht über die Teutsche Bischöff erlanget: Wozu noch kommen die Annatæ, daß so offt ein Teutscher Bischoff oder Abt stirbt / dessen Nachfolger dem Pabst alle Einkommen oder Früchten/

so desselben Jahrs in seinen Bistum wachsen und fallen muß / zukommen lassen: Wovon Herr Strauch Diss. Exoter. VII. n. 17. zu lesen. Also müssen auch die Ertzbischöff und der Bischoff von Bamberg ein groß Geld für das Pallium geben. Cujus Pallii effectus est Episcopos consecrare, dedicare Ecclesias, ordinare Clericos, conficere Chrisma, convocare ad Concilium. Wovon Herr Ziegler ad Lancellotum und weyl. Herr Strauch zu lesen. Es müssen auch alle Bischöff in Teutschland von den Pabsten confirmiret werden / und denenselben einen Eyd leisten. Und wer es nit thut / der wird von den Papisten weder für einen Bischoff noch für einen Reichsburger oder Reichs-Standt erkannt; denn es hat Pabst Pius IV. ein Gesetz gemacht / daß niemand zu den Domstifftern soll zugelassen werden; er haben denn dem Pabst wahren Gehorsam zuleisten geschwohren. Dieweilen nun die Päbst die Protestanten für Ketzer halten und verdammen; und nach der Bulle Pabst Pauli IV. und Pii V. (welche in VII. Decretal. lib. V. Tit. III. zufinden /) aller Ehren und Güter sollen entsetzet werden: So ist darauß zu sehen / was solche Bischöff im Reich für

Unruh

Unruh erwecken können: wenn Sie deß Pabsts Befehl nachkommen wollen. Wiewolen durch den Münsterischen Frieden/die Bischöff in Teutschland in diesem Stück neben dem Kayser und andern Catholischen Fürsten dem Pabst einen Knoden fürgelegt; und ihren Eyd damit restringiret haben. Und wie wollen sich die Teutsche Bischöff verhalten/ wenn der Pabst und der Kayser/ (denen beeden Sie einen Eyd geschworen/) sich mit einander (wie öffters geschehen) zerfallen sollten.

Also können auch die Legati à latere so gar beneficia patronata in der Teutschen Bischöffen Landen und Bisthümern vergeben/ Gesetze fürschreiben/ welche auch nach ihrer Abreiß güldig seyn/ und Gericht halten/ wie P. Wagnerek schreibet. Welches dann ein sehr grosses ist. Dahero dann wol zu glauben/ daß ein solcher Legatus à Latere der geistl. Chur- und Fürsten Abgesandten nit gerne den Titel der Excel. und den Vorsitz in seinem Hauß giebet. Ja es hat zu Münster und Oßnabruck der Päbstl. Nuncius, so gar dem Grafen von Wolckenstein/ als Oesterreichischen Gesandtē den Vorsitz in seinem Hause nit gestatten wollen/welches der Graf

ſo übel auffgenommen/daß Er den Nuntium weiter nit zuſehen verlangt hat/ welches der von Saltzburg auch gethan. Solche Unordnungen und Eingriffe/welche der Pabſt den Geiſtl. Fürſten in ihren Landen und Biſtumen thut/kommen nirgend anderſt her/ alß daß die Päbſt die Remp. Gentium Europæarum univerſalem cum particularibus confundiren. In Rep. Gentium Chriſtianarum gebühret dem Kayſer und dem Pabſt das Directorium, die übrige König aber und ihre Biſchöff oder Patriarchen haben in ſolcher Rep. univerſali auch Sitz und Stimm/ und was daſelbſt bey Majora vor alters geſchloſſen worden: das hatte vim Legis vel Canonis. Aber in den Rebuſp. Particularibus der Chriſtl. Potentaten hat der Pabſt nichts für ſich allein von Rechtswegen anzuordnen oder zu gebieten.

In ſolcher Rep. Gentium Chriſtianarum Univerſali hatte der Kayſer das Directorium, und die Außtheilung der Titul und der Königlichen und Fürſtlichen Würden. Die Strittigkeiten aber/ welche unter den Potentaten und ſonderlich ratione præcedentiæ entſtunden/wurden gemeiniglich auff ſolchen Conciliis außgemacht / und ſollen von

Rechts-

Rechtswegen darin außgemacht: Nunmehr aber da diese Resp Gentium Christianarum universalis zerfallen. Da gehets unter den Potentaten und dern Gesandten sonderlich ratione præcedentiæ gar confus her / und was der eine Potentat diesem oder jenem Gesandten concediret / das verweigert der ander demselben / worauß nichts als lauter Verbitterung und Streit entstehet / dahero es sehr gut wäre / daß diese Resp. Gentium uversalis wieder auffgerichtet / oder wann sie / wie etliche wollen / niemaln recht ordentlich eingerichtet oder gar nit gewesen / doch noch eingeführet würde. Dann darinn würden viel Streit unter den Christlichen Potentaten auffgehebt / welche sonst zu grausamen Blutvergiessen und grossen Kriegen außzuschlagen pflegen.

Wann eine solche Respublica universalis, unter den Christlichen Völckern in Europa auffgerichtet würde; so gebühret von Rechts wegen dem Römischen Kayser sambt dem Pabst das Directorium als den vornehmsten unter den Potenten Jesu / und welcher vor allen andern den Vorzug / und Vorgang hat. Also haben die alte Römische

Kayser unter allen Europäischen Potentaten den Vorzug gehabt / und sonderlich die concilia œcumenica außgeschrieben. Und das Römische Reich stehet noch bey den Teutschen. Die vierdte Monarchey ist noch nicht gäntzlich zerfallen. Carolus. M. und Otto M. seyn vo den Römern zu dem Römischen Reich betn en / und zu Römischen Kaysern erklärerufforden. Von Ottone M. biß zu unserer Zeit ist das Römische Reich beständig bey den Teutschen geblieben. Alle Potentaten erkennen den Teutschen König noch heut zu Tag / für den Römischen Kayser / ja der Pabst selbst . Als Ludovicus Pius das Reich unter seine Söhne zertheilet / hat der Lotharius Rom und Italien unter dem Namen eines Römischen Kaysers / und mit demselben den Vorzug über seine Brüder und alle Christliche Potentaten bekommen. Carolus Crassus hat das Röm. Reich sambt Franckreich wieder auff die Teutsche gebracht. Und Otto M. hat das Röm. Reich gar herrlich bey den Teutschen bestättiget. Alle Christliche Könige haben sich vor alters der Römischen Kirchen und conciliis unterworffen / auch dem Römi-

Römischen Kayser den Schutz a über die Römische Kirchen gestanden. Auß dem libro Cerem. deß Christoff Marcellen Bischoffen zu Corcyra ist zu ersehen / daß wenn der Pabst bey offentlichen Versamlungen mit dem Kayser und andern Königen auff den Concilien speiset / so sitzet der Pabst und der Kayser ein jeder allein an einer Taffel. Die übrige König sitzen insgesambt wieder an einer Taffel. Dieweil aber die Päbst nach der Zeit ihrer Macht mißbrauchet / und den Römischen Kaysern grossen Eingriff in conscribendis conciliis & juribus circa Sacra gethan: Hat es grosse Zerrüttung in der Christenheit abgegeben / biß endlich gar eine Spaltung in der Religion erfolgt / viel Könige von der Römischen Kirchen getrennet / und also die-

se

a In eo excesserunt modum Juris consulti Romani medii ævii, quod totum orbem Romano Imperio subditum fuisse & de jure adhuc esse contenderunt; item quod Imperatori Romano Jurisdictionem in cæteros Reges adscripsêre, qua de re pro & contra eruditè disputat Arturus Duk de Autoritate Juris civilis Romanorum lib. 2. c. 1. §. 2.3. Quilibet Rex in suâ Rep. neminem exterorum superiorem agnoscit, in Rep. verò universali Gentium Christianarũ habentur Reges, ut concives & continentur eorum Resp. particulares sub Universali illâ, tanquam Resp. alternata sub Rep. alternante comprehenduntur.

ſe Reſpubl. Gentium Chranarum Europæarum univerſalis vel quaſi gantz zerfallen iſt. Welche wann ſie wieder ſollen angerichtet werdẽ man billich ſolche Mißbräuche auffheben/und ratione directorii alles wieder alſo anſtellen müſte wie es von Conſtantino M. an biß auff Kayſer Heinrich geweſen iſt. Man findet noch eine Spur von dieſem Chriſten Völcker allgemeinen Reich und dem Directorio, ſo den Römiſchen Kayſern darin gebühret/in der Cammer-Gerichts Ordnung de Anno 1529. darinn der Kayſer / Obriſter Macht und Beſchirmer deß heiligen Chriſtlichen Glaubens geneñt wird. It. im Reichs-Abſchied de Anno 1548. § damit dann ibi: als Advocat der heiligen Kirch und Beſchirmer der Concilien, ꝛc. Vor Alters wurden die Biſchöffe in Teutſchland und in Italien von den Kayſern gemacht / und gemeiniglich von allen Biſchöffen des Teutſchlands/ wann ſie es verdienet auff den ſynodis wieder abgeſetzet / und hatte der Pabſt und ſeine Cardinäl nicht mit den Teutſchen Biſchöffen zuſchaffen. Auff den Conciliis aber hatte der Kayſer neben dem Pabſt allein das Directorium da erſchienen aller andern Königen und freyen Reſp. Geſandte ſo wol aus dem

Geiſt-

Geistlichen als weltlichem Stand; darauff man von der Wohlfahrt der gantzen Christenheit handelte/ und alles per majora zum Schluß brachte/ und die Streit so zwischen Souverainen Fürsten/ so wol ratione titulorum, als sonst vorfiele/beylegte. Also hatte auch der Kayser in den Passagiis, welche auff den conciliis geschlossen worden/ das Directorium, und solcher Gestalt wurde dem Pabst und Cardinäln ihre grosse Macht/ da sie alles entweder ohne Haltung der Concilien/ oder wo Concilia gehalten werden/ auch fast allein nach ihrem Gefallen alles anrichten und schliessen/ welche so viel turbas in der Potentaten und sonderlich in den Teutschen Bischofen Lande anrichten/beschnitten/und könten auff solche Weis die Evangelische auch mit desto besserm Gewissen auff den Conciliis erscheinen. Wiewoln man/biß einmal die völlige Vereinigung in der Religion durch Gottes Gnade erfolgen mögte/in Sachen/so zwischen den Catholischen und Evangelischen strittig seyn/die Majora nit könte gelten lassen; sondern müste alles amicabili compositione beygeleget werden. Es könten auch dem Pabst die Evangelische Fürsten noch wol für

das

das Haupt der Kirchen in geistlichen Sachen auff solche Weise / und den Kayser in weltlichen Sachen für das Haupt erkennen/ und sich also in diese Rempubl. begeben/ wie dann viel tapffere gelehrte Männer unter den Evangelischen dahin gehen/daß die Hierarchia Ecclesiastica nicht allerdings zu wehren / sondern dieselbe nützlich und löbl. wovon vornemlich die beede vortrefliche Männer Grotius in Dissertatione de summo Sacerdotio und Ziglerus. de Diacon. & Diaconis. zulesen. Womit auch der Autor deß Tractätleins: ob die Römische Fürsten Ambassadeurs zuschicken befugt seyn? übereinkommt / welcher p. 18. also schreibet: den Pabst könnten die Protestirende noch für das Haupt der Kirchen erkennen / wie er von so vieln seculis gewesen / weiln es der Kirchen zuträglich und gut wäre/aber die abusus und traditiones humanas müste man nach Lutheri und Calvini Model abschaffen. Wiewol diese beede/und sonderlich der letztere in extirpandis priscis ritibus & ad devotionem excitandam excogitatis Ceremoniis ex fervore illius temporis in etwas zu weit gegangeu. Man solte es beyderseits im Kirchen-Regiment lassen/wie es zu Zeiten Con-

stantini M. und Caroli M. wie auch Ottonis M. gewesen / und wann nach Meinung deß Pater Dez die Artickel der Augsp. Confess. dem Concilio Tridentino nit zuwider / so hat man ja nit Ursach einander zu verfolgen: Man lasse einen jeden Theil bey seiner Glaubens Bekantnuß / uñ richte indessen das allgemeine Christen- Völcker- Reich wieder auff. So wird man etwan auch mit der Zeit durch Gottes Gnad nach und nach auch in den articulis fidei etwas besser übereinkomen.

Es solten beede Catholische und Evangelische mit allen Kräfften dahin trachten / daß diese Gentium Respubl. Christianarum wieder auffgerichtet würde / welches dann allen Christlichen Potentaten und sonderlich unserm Teutschland in geistlichen und weltl. Sachen sehr nutzlich wäre. Und wann es nit solte geschehen / so würde bey dem heut zu Tag unter allen Ständen und Facultäten so starck einreissenden Atheismo so wol die Evangelische als Catholische Religion nit wol mehr bestehen können. Aber daß es also in der letzten Zeit daher gehen werde / hat schon längst der Sohn Gottes geprophezeyet / und daß man kurtz vor dem Jüngsten Tag kaum einen Glauben mehr

in der Welt finden werde/zuvor gesaget. Unterdessen leydet bey solcher Zerrüttung auch das weltliche Regiment Noth/ und thut bald den Frantzoß/bald der Pabst/ bald ein anderer dem Kayser und den Teutschen an ihrer præeminenz einen Eintrag. Da thut einjeder was er will/das ist alles in höchster confusion, und sonderlich in Teutschland groß Mißtrauen und Verbitterung unter den Evagelischen und Catholischen. Dahero kommen so viel Klagen der vornehmsten Staatsleuten her/welche bekennen/daß heut zu Tag in hac Philosophiâ civilitatis nil certi seye/ daß man nit allezeit die raison noch die Würde/ noch daß alte hohe Geschlecht noch die Macht sondern das blose herkomen in acht nehmen; ja man pflegt sich auch bißweilen in dergleichen Ceremonien tanquam in re valde subtili delicatâ & reconditâ gar zu verirren/ja gar den von der Kunst vorgeschriebenen Gesetzen Gewalt anzuthun/ und bald dieses bald jenes mit allerhand Mißbräuchen zu bemäntlen.

Es sagen zwar die Frantzosen und Engelländer in rebus ceremonialibus, neque rationem neque potentiam, neque dignitatem, sed solam possessionem sufficere. Und

Bœcle-

Bœclerus ſagt: reguntur hæc omnia, quæ ad titulos pertinent, uſu longi temporis, conſenſu & ſuffragatione Gentium, & autoritate curiæ. Aber es hält auch dieſes nicht allemahl den Stich. Dann wann man in re ceremoniali exempla wolte colligiren/ würde man finden/ daß alles ungewiß. Es seyn viel Exempel vorhanden/ daß Franckreich den Italiänischen Fürsten den Titul der Excell. gegeben/ welchen es der Kayſer verſagt hatte. Und vice verſa hat es der Kayſer an welche geben laſſen/ die es von Franckreich nit haben erlangen können. Es solte wol am beſten ſeyn nicht nach dem Exempeln zu verhandlen/ſondern nach der Vernunfft die Maaß zunehmen/ weiln mir nichts præjudiciren kan/ was ein anderer aus ignoranz oder gar zu groſſer civilität nachgegeben. Aber man beobachtet doch/ daß hierinnen bißweilen die Phantaſy etwas thut/ welches weder die Vernunfft noch die Exempel oder die obſervanz reguliren können. Die Kayſerliche Geſandte zu Niemwegen haben den Chur-Brandenburgiſchen La place d' honneur bey der Viſite gegeben. Wann aber der Churfürſt zu Wien wäre/ würde ihm der Kayſer ſchwerlich dieſe Ehre anthun.

Der andere Theil.

Von dem Streit/welchen die Churfürsten mit den Fürsten / und die Churfürstl. Gesandte mit den Fürstlichen haben/ und was dabey zu bedencken?

DIe Churfürstliche Gesandte prætendiren von den Fürstlichen/daß diese jenen sollen den Titul der Excell. geben/ welchen die Churfürstliche hingegen den Fürstlichen versagen. Es wollen auch die Churfürstliche Gesandte in ihren Häussern den Fürstl. nit mehr die rechte Hand auff Reichstägen bey Ablegung der Curialien geben/wie auß dem Büchlein: Ob unsere Reichs-Fürsten befugt seyn Ambassadeurs zu schicken p. 4.

Wann man aber die observanz und das Reichs-Herkommen betrachtet; so befindet sich: daß keines von beeden / die Fürstl. Gesandten jemaln nachgegeben/ und daß diese also die Possession in contrarium für sich haben. Wiewol in obgedachtem Büchlein stehet/ daß die Furstl. den Churfürstlichen Gesandten diese Ehre auff dem Reichs-Tag zwar denegiren wollen/ aber doch geben rc. Die Fürstlichen hätten zu Münster

ster den Churfürstlichen den Titel der Excell. nit disputiren sollen / aber sie solten begehret haben / daß die Churfl. hingegen dieselbe auch damit en regard gegen die Außländische belegen solten. Und weiln es der Kayserl. den Churfürstlichen Gesandten nunmehr accordiret / worauff es die übrige Europäische Fürsten gethan: So hätte der Kayser den Fürstlichen auff solchem Convent dieses auch wol einraumen können / und würde es auch wol gethan haben. Damit die Teutsche Fürsten / welche von alten Königen herkommen / und mit den Königen verwandt seyn / nit von geringern Ansehen als die Italiänische Fürsten wären. Wann nit etwan der Kayser ex ratione politica es difficultiret haben würde. Daß die Fürsten vor den Churfürsten mit entblöstem Haupt reden sollen / glaube ich nicht / daß es diese jemaln werdē begehrt haben. In den Brieffen und Schreiben geben sie einander den Titul: **E. Liebden** &c. Item / Vetter als euer **Liebden dienstwilliger** getreuer lieber Vetter etc. und Diener / &c. auch so gar die Könige in Schweden und Dennemarck nennen die Teutsche Fürsten **Euer Liebden** / der König in Pohlen / welcher Lateinisch schreibt / nen-

net sie fratres/ welches eben so viel als **Euer Liebden** seyn soll: der Kayser nennet die Churfürsten **Euer Liebden** und die Fürstin deine **Liebde**. Der König in Franckreich nennet allein die Churfürsten Frere &c. die Fürsten aber nur Cousin.

So führen die Fürsten so wol als die Churfürsten den Titul **Durchleuchtig**.

So geben auch die Könige in Schweden und Dennemarck den Titul **Durchleuchtig** den Fürsten so wohl als den Churfürsten / auch der Kayser selbst schreibet so wohl an die Fürsten als Churfürsten **Durchleuchtig Hochgeborner Fürst** ꝛc.

Wann dann nun die Fürsten von den Churfürsten keine höhere Titul aus ihnen die Fürsten geben / noch auch/daß sie vor ihnen mit entblöstem Haupt redē sollen/ verlangen: warumb sollen dann die Churfürstliche Gesandten begehren/ daß vor ihnen die Fürstliche den Hut abziehen/ und ihnen den Titul der Excell. geben sollen/ wann sie diesen Titul den Fürstlichen nit wider geben wollen. Character enim repræsentatitius majorem prærogativam tribuere illis non potest, ac ipsi habent mittentes. Wegen dieser Churfl. prætensionen ist es nunmehr auff den Reichs

Tägen dahin kommen / daß die Chur- und Fürstliche Gesandten einander keine solennelle Visite geben dann die Churfürstlichen auch verlangt / daß die Fürstliche Ihnen die erste visite geben solle / wenn diese gleich zu letzt ankommen / und ihre Ankunfft den Churfürstlichen haben wissen lassen. Damit aber dadurch nit verhindert werde / daß man sich über die Reichs-Geschäffte mit einander nit privatim unterreden könne / so haben sie dieses Temperament erfunden / daß sie den characterem in dessen beyseit setzen / und als privati zusammen komme. Wie beym Spreng. in Lucerna Imp. p. 72. zu lesen. Nach der Cammer-Gerichts Ordnung und dem neuen concept derselben / werden die personæ illustres in Imperio in duos ordines primum nimirum & secundum eingetheilt / und unter die ersten Gattung Chur- und Fürsten / und Fürstenmässige Persohnen / unter den andern aber die Grafen / Freyherrn / die vom Adel und die Reichs-Städt gerechnet p. 2 tit. 2. 3. & 4. addatur Schvveder. disp. de foro Privil. Illustr. Person. & Lederer disp. de foro Privilegiato. Weilen dann nun die Fürsten mit den Churfürsten in einem Stand und Orden begriffen: so wird ihnen auch so wol als den

Churfürstlichen das Jus mittendi Legatos primi ordinis oder Ambassdeurs zu schicken erlaubt seyn.

Mit den Gräflichen und Städtischen Gesandten mag es etwan eine andere Meynung haben / dann ob sie gleich cum charactere abgeschickt werden / und ihre Principalen das Jus mittendi Legatos plenum haben: So hat man doch noch nie gehöret / daß sie den Titel der Ambassadeurs und davon dependirenden Jurium als deß Hut auffsetzen / der Stell der Ehren / und den Titel der Excell. begehrt haben. Die Reichs-Grafen und Reichs-Städte selbst nennen die Chur- und Fürsten die Höhere Stände / wie aus der Grundveste deß Reichs p. 2. c. 6. & 7. und aus den Monitis der Oberrheinischen Grafen und Städte ap. Londorp. Cont. VII. l. 6. c. 469. zu sehen ist. Dann dieselbe nit anderst / als ihre Principalen tractiret werden. Nun geben aber die Fürsten den Grafen den Titul **E. Liebden** nit a / sondern nur **Herr Graf** / hingegen geben die Grafen den

a Was für ein Unterscheid zwischen dem Fürsten- und Herren-Stand seye: Davon soll einmal weitleufftig in meiner andern Edition von den Heer-Schilden gehandelt werden / so Gott Gnad und Segen gibet.

den Fürsten den Titul der Durchl. Sie seynd einen Grad niederer als die Fürsten. Die Fürsten empfangen wie die Churfürsten ihre Lehen von dem Kayser in Persohn/und zwar mit den Fahnen/ weiln beeder hoher Stände Lehen Fürstl. Lehen seyn: Aber die Grafen und Freyherrn empfahen ihre Lehen nit von dem Kayser/sondern von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath/und auch nit mit einem Fahnen/weilen es keine Fürstliche Lehen seyn/sondern mit einem Ring/weiln sie gleichwoln feuda illustria oder Nobilia (wie die Doctores reden) seyn / welche Dignitatem und regalia annexa haben. Ein Fürst kan an dem Cammer-Gericht in Causa banni das juramentum purgationis durch einen Edelmañ abschweren lassen: Aber ein Graf muß es in Persohn thun. v. Blum. Proc. Cam. Tit. Landfried. Ein Edelmann wurd mit Schild und Helm vor alters investiret/ dahero wurden die Schild-Lehen und Fahnen-Lehen von einander abgesondert. Ob die Schild Lehen inter feuda nobilia zu rechnen/ davon ist noch ein grosse Frag. Wiewol unsre Juristen daran nit zweifeln wollen. Die Graf- und Herrschafften werden unter die feuda majora gezehlet/und über diese kan das

Cammergericht nit richten/sondern allein der Kays. wie Herr Doct. Bardili hievon mit mehrern de Judic. Aul. Imp. p. 22. zu lesen. De minorib. autem feudis i. e. de Nobilium Imperii judicat Camera Id. ibid. Der Kayser schreibt den Fürsten: **Deine Liebden** ꝛc. Den Grafen aber: **Dir.** Die Grafen nennen die Fürsten: **Durchleuchtigst/ und gnädigster Herr** ꝛc. und nennen sich in subscriptione **unterthänigster Knecht** ꝛc. Also schrieb Albrecht Graf zu Wertheim Anno 1686. an Baden-Durlach: Hergegen schreibt Baden also: Den Hochwohlgebornen unsern freundlichen lieben Vettern Albrechten und Marx Carln Grafen zu Löwenstein und Wertheim ꝛc. Er gibt ihnen nit einmal den Titel: Herr ꝛc. Wenn Sie aber Kayserl. Commissarien und Reichs-Hofräth seyn/ so werden die Grafen von den Fürsten **Herrn** ꝛc. genennet. Gleichwie nun unter den Fürsten und Grafen ein grosser Unterschied/ also gebühret auch ihren Gesandten der Titul der Excell. nicht. Der Titel der Excel. gebühret nit allen Gesandten oder Legatis primi Ordinis. Der König in Franckreich erkennet der Schweitzer Gesandten für Ambassadeurs oder Legatos

primi

primi ordinis, dessen Ambassadeurs aber geben den Schweitzern den Titel der Excell. nit/ uñ redet der König mit bedecktem Haupt mit ihnen/ Sie aber dörffen sich nit bedecken. So läst es auch der König nit zu / daß seine Secretarii d'Estat Ihnen den Titul der Excell. & la main & le place d'honneur in ihren Häusern geben/ dahero ist kein Wunder/ daß auch diesen Titul die Gräfliche und Städtische Legati primi ordinis nit prætendiren können.

Vor den Münsterischen Friedens-Tractaten hat man noch nichts von diesen differentien unter den Chur- und Fürstlichen Gesandten gewust.

Die Churfürstl. Gesandte haben damaln begehrt/ daß die Fürstliche Ihnen allein auff diesen Tag / wegen der Anwesenheit vieler Außländischen Gesandten/ welchen man diesen Titul der Excellenz gegeben/ zulegen solte. Aber die Fürstliche haben es rund abgeschlagen / und hat sonderlich der Braunschweigische Calenbergische Gesandte zu dem Chur-Brandenburgischen gesagt : Er wolle auff diesem Europäischen Schauplatz/ da die vornehmsten Potentaten und Fürsten beysammen sich befinden/ und ihre Handlungen von

gantz Europa beobachtet werden; seinem Fürsten keinen solchen Schimpff anthun. etc. Was damahln die Churfürstliche für rationes wegen Begehrung deß Tituls Excell. abgeführet/ und wie die Fürstliche solche abgelehnet; Solches ist bey dem berühmten Statsmann Herrn Fürstenehrio zu lesen.

Lang hernach nehmlich anno 1655. haben auff dem Deputations-Tag zu Franckfurt die Chur-Cöln. und Chur-Bayerische Deputati, welche zwey Grafen von Fürstenberg gewesen/ den Titul der Excell. prætendiret/ aber die Kayserliche/ als der Bischoff von Worms/ der Grav von Wolckenstein/ und der Herr Krane haben Ihnen dieses versagt: Welches darumb geschehen/ weilen es in Teutschland auff Reichs- und Deputation-Tägen nicht herkommen ist.

Nunmehr aber ist es zu Niemegen dahin gekommen/ daß die Churfürstl. bey allen Königlichen Audientien sich bedecken dörfen. Es wird ihnen auch der Titul der Excell. gegeben/ aber doch wird ihnen nit erlaubt einen offentlichen Einzug zu halten/ und werden sie auch nit solenniter recipiret/ Furstenchrius p. 114. &c. add. wie auch dem Savoischē

und

und andern Italiänischen Fürsten diese Ehre nit gegeben wird. Der Teutschen Fürsten und Hertzogen Gesandten aber wird es so wol an Käyserlichen als Königlichen Höfen nit gestattet.

In den Ceremonialibus kommen viel neue Moden mit der Zeit auf / wobey man sich clam, precario, aut vi, in possess zu setzen trachtet. Et ceremoniæ sicut nummi, non ex prima percussione, sed ex usu temporum valent, wie Herr Furstenehrius redet: Legationum autem differentiæ in meris potius ceremonialibus consistunt, quam ut reale quidpiam ponant. Interim tamen quo quis in majore constitutus est dignitate eo majorem hinc honorem deberi ipsa justitia dictitat distributiva Dn. Knor de Leg. Princ. Germ. c. 2. §. 4. & 8. Non ergo valet assertio Legatorum Gallicorum in Conventu Neomagico: quod in rebus Ceremonialibus, non ratio, non potentia, non dignitas, sed sola professio respicienda venit, uti eruditè hoc enucleavit eruditissimus Knorreus d. l. § 7. Es ist noch biß auff den heutigen Tag auff keinem Reichstag oder durch einige andere Declaration determiniret worden / ob einigen Chur- und Fürstlichen Gesandten der Titul der Excell. gebühre /

wie solches auch der Churfürstl. Brandenburgische geheime Rath Herr von Rhez selbst bekennet. Dessen wort also a lauten: An quoque legatis statuum Imperii cum charactere debeatur titulus Excellentiæ; hactenus determinatum nondum est, & sic nemo doctrinali interpretatione controversiam talem decidere sibi sumere audet. Wiewol auß der Formula der Gesandten Gewalt auff den Reichstägen / welche Lymnæus b anführet / klar zusehen / daß die Churf. und Fürstl. als Legati cum charactere abgeordnet werden / indeme darinn solche Clausulæ enthalten: Daß solche Gesandte alles / als ob ihre Principalen selbst zugegen weren / vollkommene Macht und Gewalt zu schliessen haben sollen.

Also ist es ein grosses / daß die Fürstliche Gesandte vor den Churfürstl. sich nit sollen bedecken dörffen / da doch Churfürstl. Gesandte so gar sich vor dem Käyser bedecken dörffen.

Es ist nunmehr auch in Teutschland dahin gekommen / daß die Käyserliche Gesandte den Churfürstlichen Gesandten den Titul der

a lib. 2. Instit. Jur. Publ. tit. 23. §. 64.
b lib. 9. c. 1. p. 25.

der Excell. die erste Visite, und wann die Churfürstliche Gesandte zu den Käyserlichen kommen/ ihnen den Platz der Ehren oder den Vorsatz gönnen. Und die König in Franckreich und Engeland thun es nunmehr auch/ wiewohln der König in Franckreich die solennem receptionem, wie auch der Savoischen und andern Italiänischen Fürsten negirt, welche er doch den Venedigern und Holländern nit versagt. Fürstenehr. d. p. 114. Warumb solten denn die Churfürstliche den Fürstlichen solches nicht viel eher gestatten?

Das Hut abziehen und das Haupt entblössen/ ist ein Zeichen einer submission / dahero der Churfürst von Brandenburg auch so gar nur seinem Envoye nit zugeben wollen/ daß er vor dem König von Dennemarck mit entblöstem Haupt die Audienz nehmen solte. Und als der König verschienen 1686 Jahrs fest gestellet / keinem Envoye anderst als sitzend und mit bedecktem Haupt die Audienz zu geben. So hat der Churbrandenburgische Envoye Herr von Oberbeck Ordre bekommen nur en particulier sein Ankunffts-Visite abzulegen. Wiewol bekanter maßen unter einem Envoye und Ambassadeur ein grosser Unterscheid ist. Es ist zwar nit ohn/

daß die Churfürsten vor den Fürsten sehr viel Præeminentien und Vorzüge haben. Als daß 1. sie allein die Macht haben einen Käyser zu erwehlen / und durch die Krönung demselben alle Käyserliche Hoheit über das gantze Reich zu übergeben. Olim soli Electores capitulationes Cæsaribus præscribebant, nunc verô perpetua Capitulatio in his comitiis conficienda esset secundum recessum Imperii de anno 1654. Et post multas disceptiones res in deliberationem quidem venit, & Specimen quoq; perpetuæ Capitulationis ab Electorali Collegio conscriptum, ac reliquibus Statibus communicatum fuit, referente Domino Fritschio ad Lymn. l. 12. p. 37. mox tamen ulterior tractatio intermissa fuit, adeo ut nihil hactenus decisum sit. Zum 2. daß sie in der gülden Bull c. 6. den Königen gleich geachtet werden. 3. Daß ihre Gesandte an dem Käyserlichen Hoff und auff den Reichs-Tägen gleich nach den Königl. folgen / und so gar die Præcedentz vor den Gesandten der Herrschafft von Venedig / vermög der Leopoldinischen Capitulation art. 5. haben. Aber auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg anno 1471. haben die Burgundische Gesandte dem Churfürsten nit weichen

wollen /

wollen/und hat man damahln ein Mittel erfunden/ sie auff die Zwerbanck/ wo die Königliche Gesandten sitzen/ zu weisen. Auff dem Concilio zu Basel hat der Bischoff zu Basel als Burgundischer Gesandter dem Bischoff vorsitzen wollen/ und auch von den Våttern deß Concilii ein Decret erlanget/ daß er den Churfůrstl. vorsitzen solle/ wie Fůrstenehrius p. 207. meldet. Ja daß 4. ihre Gesandte auch den Italiånischen Fůrsten in Persohn fůrgehen/ wie der Herr von Rhez in Inst. juris publ. lib. 2. tit. 23. §. 7. per art. 5. Capit. Leopold. behauptet/ und zwar so gar auch dahin extẽdizet/ daß solches ausser deß Reichs-Tags Sessionen zu verstehen seye. Wiewohl Herr Schweder hierin eine Distinction machet. Und im Ceremoniali deß Paridis de Crassis wird ein Hertzog von Burgund den Churfl. und Venedigern vorgesetzet. Aber auff dem Tridentinischen Concilio ist dieses geåndert/ und den Churfl. Gesandten nach den Påbstlichen der vorderist Orth zuerkennet worden. Wie auß dem Thuano lib. 8. Herr Strikius de Præsent. Principis p. 98. berichtet. 5. Daß der Kőnig in Franckreich/ nachdem die Churfůrsten ihme den Titel der Mayeståt gegeben: Er ihnen den Titul

tul Frere nit aber den übrigen Teutschen Fürsten / welche er nur cousins nennet / gibt. 6. Daß der Käyser die Churfürsten ihrzet / und an sie also schreibet: Eur Liebden: Aber die Fürsten duzet / und sie nennet eine Liebden. 7. Auff a den Tag zu Münster haben die Käyserliche Commissarii zwischen den Chur- und Fürstlichen Gesandten diesen Unterschied gemacht / daß wenn die Churfürstl. denselben eine Visite gegeben / die gantze Käyserl. Gesandschafft solche beym Eintrit deß Hauses empfangen / wann aber die Fürstl. ankommen seyn; so ist allein der Käyserliche Principal-Gesandte ihnen biß an die Thür deß Hauses entgegen gekommen / seine Collegæ aber haben deß Visitanten Ankunfft in dem Audientz-Zimmer erwartet. Wie bey dem Furstenehrio b zu sehen. 8. Wenn auff den Reichs-Tagen zu Anhörung der Kayserl. Proposition insgesambt sich begeben / so dörffen die Churf. reiten die Fürstl. Gesandten aber samt den Gräfl. und Städtischen gehen nur dahin Culpis p. 507. Und als im Jahr 1640. die Saltzburg. und Oesterreichische zu der Proposition geritten: Ist

dawi-

a Culpis p. 274.

b V. recess. noviss. de anno 1654. §. 192.

darwider solches so wol von den Chur- als Fürstl. Gesandten protestirt worden. ibid. p. 507. & p. 415. 9. Daß der Käyser mit den Churfürsten allein über die wichtigste Sachen auff den Reichs-Tägen zuvorher alles allein überlegen auch die geringere gar entscheidet. 10. Daß der Käyser sich mit ihnen allein über Anstellung der Reichstäg und über den Orth da die Reichstäge sollen gehalten werden/entschliesset. 11. Daß ein jeder Churfürst 2. Assessores an der Camer præsentiret/ da doch sonst ein gantzer Creiß nit mehr als 4. ernennen kan. 12. Daß sie für ihre Belehnung und Renovatur nichts der Käyserlichen Cantzley bezahlen. 13. Daß ein jeder Churfürst bey dem Käyserlichen Krönungs-Mahl an einer besondern Tafel, die einen Schuh höher als der Fürsten Tafel / under einem besondern baldachin oder Himmel speiset. (Nach der güldenen Bull solten solche Tafeln 3. Schuh höher stehen) aber heut zu Tag ist sie nur einen Schuh höher/gleich wie auch auff den Reichstägen die Sitz der Käyserlichen Mayest. einen Schuh höher ist als der Churfürsten/und dieser auch einen Schuh höher als der Fürsten / da die übrige Fürsten alle miteinander an einer Tafel

fel ohne Himmel sitzen. 14. Daß die Churfl. in Reichs-Sachen und auff den Reichstägen so viel zusprechen haben als alle Fursten/Graven/Bischöff und Prälaten. a 15. Daß der Käyser/wann er neue Zöll und Müntz-Gerechtigkeiten vergeben und auff-legen will/allein der sieben Churfürsten Raht erfordert/wie in deß Ferd. III. Capitulation art. 20. & seqq. & art. 37. zu lesen. 16. Daß die Churfürstliche Gesandte/wann man auff den Reichstägen in einer feyerlichen Procession zu Anhörung der Proposition gehet/reiten dörffen/die Fürstliche aber zu fuß zu gehen pflegen. (Wiewol auf dem jüngsten Reichstag die Chur- und Fürstl. wegen deß vorhin von Oesterreich und Saltzburg erregten Streits gegangen seyn.) 17. Daß die Churfürsten bey den Ordinari Reichs-Deputationen ein besonder Collegium machen/ da die Fürstl. mit den Gräfl. und Städtischen zusamt nur eines constituiren. 18. Daß wegen solcher præeminentz sie in der guldenen Bull Säulen deß Reichs / sieben Leuchter/die das H. Reich in Einigkeit deß siebenformigen Geistes erleuch-

a vid. Boineburg apud Bœclerum in Notitia Imperii p. 161. editionis in octav. de anno 1681.

leuchten / genennet werden / deren Würde an der Käyserlichen Mayestät hanget / und mit derselben gleichsam vereiniget ist. Wie Käyser Rudolph II. a redet. Also daß wider sie die Fürsten und Ständ und alle Reichsburger / wenn sie einen Churfürsten beleidigen / ein crimen læsæ Majestatis b begehen. 19. Item daß die Churfürsten in ihren Häusern den Königl. Gesandten die Oberstell nit lassen. Ja die Churfürsten in Persohn haben auff den Reichstägen den Vorsitz vor den Königen / Vermög der gulden Bull. c. 6. Arum disc. 4. ad Aur. Bull. qui & hoc vult corroborare per verba decreti Imp. Rudolphi II. ibi: **Ja daß die höchste Würde der Churfürsten / damit sie vor andern Königē und Potentaten geziehret / eben darin bestehe / daß sie einen Röm. Käyser / dessen Hoheit /** Autorität **und Gewalt alle andere übertrifft / von der auch alle**

a in Decreto de 27. Julii 1590.

b Vigore Aureæ Bullæ, adde Dominum Strikium de præsent. Principum aliter sentit Fürstenehrius p. 80. Et rursus aliter Obrechtus de unitate Imperii Lymn. tom. IV. ad lib. 3 c. 2. p 287. qui tamen nonnihil in nos ad A. B. suam opinionem correxit.

alle andere her fleust/zu wehlen haben.
Und auß diesem Fundament hat der Churfürst zu Brandenb. dem Rudolpho II. welcher damaln Ungerischer König war / zu Regenspurg den Vorgang nicht gestatten wollen. Hingegen seyn weder Nuncius Apostolicus noch der Engelische Gesandte bey der Crönung Caroli V. gegenwertig gewesen / weilen man die Churfürstl. ihnen vorsetzen wollen/wie Hr. Strikius de præf. Princip. p. 96. berichtet / welches doch die Fürsten thun / wie Herr Culpis dafür hält. Andere dergleichen grosse prærogativen sonderlich welche Sachsen und Bayern als deß Reichs Vicarii/item Mäyntz als deß Reichs Cantzler / Sachsen als deß Reichs Marschall ꝛc. und andere Churfürsten haben dißmal zu übergehen.

Allein es können die Fürsten wegen solcher prærogativen den Churfürstl. Gesandten wol einen Vorzug gönnen/und daß man sie wie die Königl. Gesandte tractiren: wann sie nur der Teutschen Fürsten Gesandten wie die Könige der Italiänischen Fürsten Gesandten empfangen / und ihnen das Recht der Ambassadeur zu schicken oder deroselben meiste Freyheiten nit benehmen / dann die Teutsche

sche Fürsten nit allein an Land und Leut/ Macht und Einkommen die Italiänischen gemeiniglich übertreffen; sondern auch von älterm und weit besserm Adel als die Italiänische Fürsten seyn/ ja so gar Käyser und König in ihren Geschlechten vorzeigen können. Wie E. Hochf. Durchl. selbst bekanter massen mit unserm Römischen Käyser von einem Hauß abstammen/ welche Ehre wenigen von den Teutschen Fürsten zukommet/ zumahlen E. Durchl. auch von der Mutter her von dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich abkommen/ welche Ehre aber auch vielen andern gemein ist. So werden gleichwol auch die Teutsche Fürsten mit den Churfürsten inter illustres personas Imperii primi ordinis gezehlet/ wie aus der Camergerichts-Ordnung part. 2. c. 3 & 4. zuersehen/ da die Fürsten und Churfürsten in eine Claß gesetzt/ und von den Graven und Prälaten unterschieden werden/ und da sie wie die Churfürsten gegen jedermänniglich sich der Austräg bedienen können; da die Illustres personæ secundi Ordinis nur alsdann derselben sich gebrauchen können/ wann sie von ihres gleichen wollen beklagt werden. Gail. 1 obs. 1. n. 17. & 46. Lederer de Foro Privil. c. 2. n. 6.

Dann

Dann die Grafen können von ihren Unter-
thanen ohnmittelbahrer weise gleich an der
Cammer beklagt werden / wie auß dem an-
dern Theil deß Cammergerichts c. 4. §. fin.
abzunehmen. Also werden die weltliche
Churfürsten und Fürsten in den alten Lehen-
Rechtē unter einem Heer-Schild gerechnet/
wiewol heut ratione officii die weltliche Chur-
fürsten ein besonder Collegium machen/ und
neben Ihnen Oesterreich und Burgund
über die Geistliche Ertz- und Bischöff die Præ-
cedentz haben Da vorhin die Geistl. Für-
sten in den andern Heer-Schild / und die
weltliche Chur- und Fürsten in den dritten
gesetzet worden seyn. Dieser Unterscheid der
höhern und niedern Stände ist auch zu lernen
auß dem Titul und Uberschrifft/ welche ein
Kayser/ wenn Er an die gesambte Stände
schreibet/ zu machen pfleget/ dann also lauten
die Credentz-Briefe der Kayserlichen Herrn
Commissariorum, welche sie den 20. Jan. 1663.
auff dem Reichtag bey Ablegung der Käy-
serlichen Proposition oder Fürtrag überge-
ben: Denen Hoch- und Ehrwürdi-
gen/ Durchläuchtig / auch Hochge-
bohrnen Unsern und deß Reichs
Chur- und Fürsten/ Geist- und Weltli-
cher

chen/unsern lieben Vettern/ Neven/ Freunden / Oheim/und Schwägern/ auch Wohlgebohrnen/ Edlen/ Ehrsamen/ Gelahrten/ lieben Andächtigen/ und Getreuen / Prälaten / Graven/ Freyen/ Herrn/ Reichs-Ständen und Gemeinen.

Was die Teutsche Fürsten sonst für triffige Ursachen angeführet/ warumb ihren Gesandten so wol als den Churfürsten der Titul und die Jura der Ambassadeurn gebühre/ das ist bey dem Herrn Ahasvero Fritschio in seinem neulich und erst diesem Jahr heraus gekommenen schönen und nutzlichen Tractat oder continuatione Electorum Juris Publ. p. 15. außführlich zu lesen.

Als zu Münster und Osnabrück die Churf. den Titul der Excell. prætendiret; hat der Braunschweigische Calenbergische Gesandte gesagt: **Er wolle nichts neues auffbringen / seine Principalen kämen von alten Käysern her**/ dergleichen hat auch der Meklenburgische gethan/ und gemeldet/ die Fürsten von Mecklenburg weren nit von geringern herkommen / als die Bayerische / Sie könten Könige in ihrem Geschlecht auffweisen/ welches den Italiani-

schen

schen Fürsten fast allen ermanglet. Auff dem Concilio zu Trident hat man den Teutschen Fürsten das Jus Legationis gar nicht disputiret. Ja die Bayerische Gesandte haben gar den Vorzug vor den Venetianischen haben wollen / und hat der Hertzog seinen Gesandten befohlen / daß wo sie den Vorzug nit erlangen könten / Sie viel lieber gar hinweg ziehen solten / welches das Concilium so beweget / daß es die Päbstl. Gesandte an den Pabst haben gelangen lassen / und eingerahten / daß der Pabst deßwegen an den Kayser solte schreiben / daß er neben dem Nuncio die Hertzogen in Bayern dahin solte bewegen hierinn nachzugeben / damit das Concilium nit seinetwegen zertrennet würde / welches auch geschehen / und hat der Hertzog cum protestatione, daß er Gott zu Ehren auff dem Concilio sich demüthigen / an andern Orthen aber Ihme und den Reichsfürsten nichts vergeben haben wollen / gethan.

So führet auch der berühmte Fürstenehrius a c.57. & seqq. mit mehrern auß / daß vor langer Zeit her schon die Ertz-Hertzogē vō Oesterreich / Hertzog von Lotringen / Bayern Neuburg / Jülich und Klev / Holstein / wor-

bey

a vid. Eruditiss. Fürstenehrius p.221.

bey die Landgraven von Hessen pleno Jure ihre Gesandten abgeschicket/uñ dieselbe auch wie Ambassadeurs empfangen und gehalten worden seyn/dahero billich zu schliessen / daß allen alten Reichsfůrsten solches itzt zukom̃e. Weilen sie alle insgemein gleiches Standes/ Ehr/und Würden seynd. Dann ob Sie gleich nit also de facto dergleichen Gesandte geschicket haben: So kan ihnen doch solches/quia est res meræ facultatis, nit schaden. Wormit auch Herr Knor c.3. §.7. de Leg. Princ. Imp. ůbereinkommet.

Als bey den Niemegischen Friedens-Tractaten den Fůrstl. abgeschickten Ministris der Titul und das Prædicat: Ambassadeur &c. in denen Kǒniglichen und Schwedischen Paßporten ist difficultirt worden : Haben die Fůrstliche darauff in ihren oben angezogenen Ursachen/warumb ihnen der Titul Ambassadeur so wohl als den Churfůrsten gebůhre §.6. animosè und graviter angefůret/ und unter andern gemeldet: Daß denen auß-
„wertigen Kronẽ nit zustehe/deß Reichs Her-
„kom̃en zu endern/der Reichsfůrstẽ ohnstrei-
„tige und tǎglich exercirende Jura in Zweifel
„zu ziehen / oder auß einiger animositǎt ein
„arbitrarium wie ein oder anderer Stand tractiret werden solle / ihnen anzumassen/

 un-

„ und dadurch nur innerlich Mißtrauen und
„ andere schädliche cõsequenz zu erwecken/ ꝛc.
Und hindert nit/ daß die Teutsche Fürsten nit gantz souverain seyn. Dann ob sie gleich auff den Reichstägen erscheinen / daselbst Sitz und Stimme haben/ und also dem gantzen Reich Gesetz fürschreiben helfen: So ist doch dieses ihnen vielmehr für eine Hoheit als Subjection außzudeuten / und nachdem sie die Jura Territorialia überkommen / so regiren Sie in ihren Landen und über ihre Unterthanẽ fast gantz absolut a und Monarchicè, dann der alten Reichsfürsten Unterthanen wider ihre Obrigkeit fast insgemein nit wol mehr an die hohe Reichs-Gericht appelliren noch sich sonst beschwehren können / es seye dann ob protractam aut denegatam Justitiã. Der Chur- und Fürsten Privilegia seyn heut zu Tag sehr weit extendiret; Jedoch aber dörfen sie nichts wider das Reich und die Reichsstände thun/ sõdern seyn schuldig deß Reichs Wohlfahrt als Mitglieder zu befördern/ und wo sie dawieder einem Stand einen Eintrag thun / und sonderlich wider den Land-Religion-Frieden handeln: So können sie deßwegen

a Daher Herr Culpis unter souverain und Reichs-souverain auß gutem Grund distinguiret.

wegen vor den hohen Reichsgerichten belangt / und nach Gestalt der Sachen gar in die Acht erklähret werden: Electorum enim & Principum Respublicæ particulares sub Generali rep. totius Imperii Germ. continentur tanquam resp. subalternatæ sub alternante. Die Holländer haben eine Remp. confœdederatam, die Teutsche eine remp. subalternantem, vel universalem quæ plures particulares sub se continet. Die Chur- und Fürsten haben ihre Fürstenthum und Länder vom Kayser und dem Reich zu Lehen / die Staaten haben keine solche Dependentz. Die Italiänische Fürsten aber dependiren meistentheils auch vom Käyser / wie solches Herr Knor de Leg. Princ. Germ. sehr schön beweiset / quamvis Arturus Duk de Autor. Jur. Romani in contrariam eat sententiam; und tragen ihre Fürstenthüm und Herrschafften meistentheis vom Reich zum Lehen; aber sie erscheinen nicht auff den Reichstägen / haben keinen Sitz und Stimm darauff / noch die Macht zu den grösten Reichsgeschäfften etwas zu reden / dahero sie Herr Knorr de leg. Princip. Germ. c. 2. §. 15. mit der Reichs-Ritterschafft auff gewisse Maß nit gar uneben vergleichet / welche zwar auch ihre Lehen

vom Käyser und dem Reich/aber keinen Sitz und Stimm auff den Reichtägen haben. Weßwegen Er die Teutsche Reichsfürsten den Italiänischen vorzuziehen vermeinet. Einmal seyn sie nur Scopæ dissolutæ, können ihre Freyheit guten Theils nit genugsam beschützen/und müssen so wol von den Spaniern als Frantzosen bißweilen auch von den Päbsten grosse Drangsalen leyden/dieweilen sie sich nit haben in ein Rempubl. universalem, zu ihrer bessern Ruh und Sicherheit zu seyn/begeben. Und haben es hierin die Teutschen Fürsten besser / welcher sich das gantze Reich annimt / auch offt mit gutem Nachdruck angenommen hat / wann sie nur selbst recht einig seyn / und ihr Remp. Imperii Universalem recht vest mit guten Gesetzen je länger je mehr einzurichten/ und verbessern würden. Welches nunmehr auch dem guten Hertzog von Holstein wider Dennemarck wol zu statten kommen solte ꝛc. Im Ende seyn die Churfürsten so wol als die übrige Teutsche Fürsten dem Reich unterworfen. Und deñoch prætendiren die Churfürsten vor den Italiänischen Fürsten den Vorgang / und es gebühret Ihnen auch/hingegen seyn die übrige Teutsche Fürsten den Italiänischen gleich / oder

oder wol für besser zu halten / und ihre Gesandte wie Jener zu tractiren.

Ja wann man die Sach recht beym Liecht besiehet / so seyn die Evangelische Teutsche Fürsten viel freyer als die Catholische Chur- und Fürsten / dann diese neben dem Kayser auch dem Pabst unterworffen / und unter den Catholischen scheinen auch die Weltliche Fürsten freyer als die Geistliche zu seyn.

Sonsten hat man gesehen / daß die Außländische Potentaten unsere Fürsten wie die Souveraine halten. Vor dem König in Pohlen haben im Jahr 1669. und 74. die Fürstliche Neuburgische Gesandte nit allein sich bedecket / sondern es ist ihnen auch damaln von den andern anwesenden Königl. Gesandten der Titul der Excell. gegeben worden / und bey der Visitation haben sie den Vorsitz gehabt. Nun halte ich aber dafür / und es wird mir hierin jederman Beyfall geben / daß ein grösserer Unterscheid zwischen einem gekröntem Haupt und Churfürsten / als zwischen einem Chur- und Fürsten (welche offt beyde von einem Haus seyn) zu machen seye. Wann nun aber die Könige der Teutschen Fürsten Gesandten solche

Ehre erweisen/wie man anderer souverainen Fürsten Gesandten anthut: So haben die Churfürsten destoweniger Ursach sich hierin difficil zu erzeigen. An dem Kayserlichen Hof ist der Gebrauch/daß an Sontagen die Königliche und Churfürstliche Ambassadeurs mit bedecktem Haupt vor deß Kaysers Tisch stehen/ wann Er aber das erstemahl trinckt/ so ziehen sie ab/und gehen davon.

Also hat der Kayser den Churfürstlichen schon lang zugelassen bey den Kayserlichen Audienzien den Hut auffzusetzen.

Wann nun die Churfürstliche Ambassadeurs vor dem Käyser sich bedecken dörffen/ wie viel mehr solle den Fürstlichen erlaubt seyn / gegen die Churfürsten oder dero Gesandte sich zu bedecken.

Wann ein Teutscher Fürst bey dem Käyser Audientz hat: So heist der Käyser denselben sich bedecken/und die Churfürsten und dero Gesandte wollen haben/daß die Fürstliche vor Ihnen mit entblöstem Haupt reden sollen.

Auff dem Deputations-Tag zu Franckfurt de anno 1655. haben die Käyserliche Gesandte den Fürstl. Braunschweigischen gestattet sich zu bedecken/warumb wollen dann

die

die Churfl. den Fürstlichen diese Ehre nit gön-
nen.

Als vor kurtzer Zeit E. Durchl. samt dem Printz Louys von Baaden und dessen Herren Administratoris zu Würtenberg. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. zu Straßburg dem König in Franckreich Luys dem Großen die Hand geküsset / hat der König selbst sie heissen auffsetzen / wie sie auch gethan / und die Churfürstliche Gesandte wollen den Fürstlichen dieses nicht zulassen.

Ob gleich nit alle außländische Potentaten der Teutschen Fürsten Gesandte noch zur Zeit für Ambassadeurs erkennen noch Ihnen solchen Vorzug wie den Italiänischen Fürsten gestatten wollen: So ist es doch nicht recht / so solten doch die Churfürsten Ihnen hierinn gratificiren / und auch bey den Außländischen helffen zu vermitlen / damit unsere Teutsche Fürsten nit geringer / als die Welsche tractiret werden. Die Italiänische Fürsten haben diese Ehre auch erst neulich erlanget / und vor alters nit gehabt. Zu Münster hat weder der Kayser noch der König in Spanien oder Pabst den Savoischen und Mantuanischen Gesandten den Titul

Titul der Excell. gegeben/ wiewol es der König in Franckreich gethan.

Welches auch der Churfürstl. Brandenburg. Raht Herr Strickius nicht für Unrecht hält a/ der Churfl. Branden. geheime Raht Herr von Rehtz neben Ehren-ermeldten Herrn Strickio, wie auch Herr Wiquefort, geben allenach/ daß alle Stånd/ qui Jure territoriali gaudent, das Recht Gesandte zu schicken haben/ nit allein zu andern Ständen/ sondern auch zum Käyser selbst. Der Käyser selbst erzeigt den Teutschen Fürsten grosse Ehre. Im Jahr Christi 1652. ist ein Reichs-Fürst zu Käyserlicher Audienz in einer mit 6. Pferden bespannten Kutschen/ beygehenden 12. Trabanten/ 10. Pagen und Laqueyen/ auch vorhergehenden Cavalliren und Grafen in allen bey 30. gefahren/ der Kutschen haben die übrige in Liberey gekleidete Diener gefolgt. Der Käyserliche Obrist-Cämmerer hat den Fürsten in der Anti-Camerâ angenommen/ biß zu der Thür deß Käyserlichen Zimmers begleitet/ und nach Auffhebung der Tapeten deroselben den Eintritt gewiesen. Ihr Käys. May. stunde an einem Tisch/ der Fürst machte gleich bey der Thür die

a in disp. de Præs. Princip. c. 5. §. 93. p. 99.

die erste reverenz, hernach in der Mitte die andere / und indeme der Käyser auff ein paar Schritt ihme entgegen gekomen / die dritte. Der Käyser hat den Fürsten mit Handbietung und Entblössung deß Haupts empfangen / darauff sich auff den Stul gesetzt. Und obwol Ihr Kayserl. Mayestät an Ihr Fürstl. Gnaden das Haupt zum zweiten mahl zu bedecken gesonnen / so hat doch der Fürst die Proposition ohnebedeckt angefangen / als Er auff das halbe kam / auch Ihr Käys. May. noch einmal begehret / sich zu bedecken; hat Er alsdann den Hut auffgesetzet.

Von rechtswegen solte bey diesem Streit ein Unterscheid zu machen seyn / wie die Churfürstl. und Fürstl. Gesandte einander auff Reichstägen / und wie sie auff Creißtägen und anderen Zusammenkunfften in- und auser dem Reich tractiren sollen. Auff den Reichstägen / da der Kayser præsidiret / seyn sie gleich als Deputati, und nit gar für völlige Ambassadeurs zu consideriren. Gleichwie auch der Käyser keine Ambassadeurs / sondern nur Commissarios dahin schicket. Dahero sollen auch auff den Reichstägen die Churfürsten und Stände vor den Käyser einkommen / umb selbigen hernach gebüh-

rend einzuholen / und hiedurch ihre gehorsame devotion abzulegen / wiewol sonst der vornehmste am ersten in dem Convent-Orth zu erscheinen pflegt. Wovon Herr Strik de Prof. princip. c. 2. weitläufftig zu lesen ist. Also müssen auff den Reichtägen dem Kayser die Churfürsten in Persohn nach der Ordnung in der guldenen Bull enthalten/ die Reichs-Kleinodien als deß Käysers und deß Reichs Ertzbeampte und Ministeriales fürtragen und bedienen. Auff den Reichsthägen werden die Chur- und Fürstl. Gesandte als Domestici consideriret: Die Römer aber haben den Legatis Municipalibus & domesticis sivè qui à Principibus in Italia habitantibus missi erant nit solche Ehre als den Exteris qui sui Juris per omnia erant angethan/ wie hievon Paschalius c. 4. zu lesen. Wiewol ich darumb die Teutsche Reichs-Stände nit eben für Muncipal-Stände halte/ doch seyn sie gleichwol Stände und Domestici und Glieder eines Reiches. Dahero hat Sprengerus in Lucernâ Imperii pag. 72. dem gemeinen Wesen für nachtheilig gehalten/ daß dergleichen Ceremonien die unter den Ambassadeurn üblich / auch auff den Reichstägen haben wollen eingeführet werden/ wohin auch Besoldus zielet Disp. de Leg. c.

§. 6. Welcher deßwegen die Teutsche / weil sie den Welschen alles nachthun wollen / den Affen vergleichet. Allein weiln gleichwol auff den Reichstägen auch frembde Gesandte zu erscheinen pflegen / welche in allem wie Ambassadeurs wollen gehalten seyn / so vertreten der Teutschen Fürsten Gesandte auff den Reichstägen gleichsam eine gedoppelte Persohn / eine andere gegen den Käyser und ihre Mit-Stände / eine andere gegen den Außländern / und müssen hierin die Teutsche Fürstl. Gesandte ihre reputation gleichwohl auch nicht verschertzen / noch ihrem hohen Herrn Principaln hierin etwas vergeben. Die Ambassadeurs aber werden von souverainen Fürsten zu andern ihres Gleichen / oder zwischen welchen kein respect ist / superioritatis & subjectionis geschickt / wie dahin auch Sprengerus a gehet. Und in Ansehung dessen haben auch die Chur- und Fürstl. Gesandte auff Reichstägen weder das Hut auffsetzen noch den Titul der Excell. prætendiret. Aber weiln (wie gesagt) auff den Reichstägen auch außländischer Potentaten Gesandten erscheinen und daselbst die Churfürstl. denselben (wann sie nit von Königen ge-

 schickt

... in Iurisprudentia Publ. p. 207. add. Fürstener.

schickt werden) vorgehen / auch die Reichs-Fürsten insgesamt heut zu Tag etwas freyer und souverainer seyn / als vor Alters: So kan gar wohl eingeführet werden / daß solche Deputati auch für Ambassadeurs gehalten werden. a Zu Münster sollen die Fürstl. gegen die Außländische als Gesandte / gegen dem Käyser aber als Deputati gehalten worden seyn.

Aber auff den Creißtagen / da regulariter kein Käyserlicher Abgeordneter erscheinet / item wann ein Fürst zu dem andern oder auch zu einem Außländischen Fürsten seine Gesandte cum charactere schicket / und sie also gegeneinander als pares gehalten werden; da seyn sie billich als Ambassadeurs zu consideriren. Wiewol auff den Creißtägen nit der Gebrauch / daß die Gesandte solche Ceremonien in acht nehmen / wie dann auff den Schwäbischen Creißtägen die Fürstl. Gesandte auch nit einander den Titul der Excell. geben / oder die solenne Visiten gegen einander / und zwar vielleicht nit ohne Ursach / uñ zu Beförderung der Creißgeschäfft ablegen. Wiewol sie es auff den Reichstägen thun / allwo der letzt ankommene den andern seine Ankunfft wissen lässet / welche Ihme alsdann die erste Vi-

sit

site geben. Wann auch ein Chur-oder Fürstl. Gesandter auff dem Reichstag ankommet / so lässt Er seine Ankunfft dem Kayser / wann Er selbst gegenwärtig / oder in dessen Abwesenheit seinem Commissario zu wissen machen / und zugleich Audienz begehren / und wann Ihme eine Zeit dazu bestimmet ist / so müssen sie dieselbe præcisè in acht nehmen / dahin sie mit einer mit 6. Pferden bespañten Kutschen fahren. Ob aber die Kayserliche Commissarii einen Chur-oder Fürstl. Gesandten die gegen-Visite geben / daran stehe ich an / item ob ein Fürst in Persohn einem Fürstl. Gesandten die Visite regulariter gibt? Auff den Reichstägen muß auch ein Fürstl. Gesandter dem Reichs-Marschall seine Ankunfft wissen lassen / damit Er Ihm sein Logement zeige / dann niemand darf Ihm dasselb auß eigener Gewalt daselbst nehmen. Und wann ein Fürst in Persohn zugegen ist / so weist ihm der Marschall in Persohn das Logement an / aber den Gesandten gibt Ers durch seinen substituten. Ferner müssen auch die Gesandte und Stände ihre Ankunfft bey der Chur-Meintzischen Cantzley durch einen Diener wissend machen / und daselbst nit allein ihre creditiv, sondern auch ihre Gewalt ablegen. Reink. d. R. S. lib. 1. §. 5. c. 8. n.

und hat noch anno 1627. auff diesem Reichs-tag Chur-Meintz behaupten wollen/ daß die Gesandte in Persohn erscheinen sollen/ auch einem Fürstlichen Gesandtẽ seine credentiales wieder zurück geschicket/ endlich ist es anno 1628. also verglichen worden; daß der Gesandte durch seinen Secretarium die Legitimation überschicket/ Chur-Mayntz aber lässt dieselbe nit vor sich/ sondern empfängt die Legitimation auch durch seinen Secretarium, mit protestation daß dieser Actus dem Reichs-Directorio nit solle zum Nachtheil oder præjudiz gereichen/ wie Herr Strikius de Præs. Princip. p. 72. berichtet. Womit auch Herr Kulpis und Herr Schweder einstimmen. Sonsten haben etliche unsern Teutschen Fürsten das Jus Legationis daher strittig machen wollen/ weilen im Jahr Christi 1591. an dem Käyserlichen Cammergericht in causa Bubenhofen/ welcher als Fürstl. Badischer Gesandter an die Gräfin von Limburg gegangen/ und zu Gülch ist arrestirt worden/ kein Mandatum S. El. wider Gülch ist erkennet worden; Aber solches ist nit darumb geschehen/ weil die Stände keine Gesandte zu einander zu schicken macht haben sollen/ welches wider den Reichs-Abschied de anno

1555.

1555. §. damit aber ꝛc. Und den Uhralten Reichs-Gebrauch auch a wäre/sondern weil die Sach eine cognitionem causæ erfordert hat. Dahero sagt Gylmannus. b Quod si Princeps ratione Legati supplicasset super arrestis: Processus fuissent decreti.

Sonsten ereignet sich noch ein Streit/ob nemlich auff den Reichstägen und sonsten ein Fürst in Persohn einem Churfürstl. Gesandten nachgehen müsse oder nit? daß ein Churfürstl. Gesandter einem Churfürsten in Persohn weichen müsse/ daran ist kein Zweiffel. Also hat der Pfaltzgraff Carl Ludwig Anno 1653. auff dem Reichstag allen Churfürstl. Gesandten vorgegangen/ wiewol der Churbayerische Gesandte es lang nit zugeben wollen/ und haben deßwegen die Churfürsten damaln ein besonder Decret gemacht/ daß es jederzeit also solle gehal[ten] werden.

Aber den Fürsten haben die Churfürstli[chen] Gesandten diese Præcedenz nit gestatten wollen/

a Clapmar lib. 1. c. 18. Sprenger. de Jurisprudentia Publ. p. 207. Lehm. Chr. Sper. lib. 2. c. 39.

b Symph. tom. 3. verb. Legatus.

c Grundvest deß Reichs part. 2. c. 4. aliud Decretum affert Lymn. ad A. B. c. 4. Obs. 9. & in addit. ad Jus Publ. lib. 4. c. 9. n. 56.

wollen / hingegen haben die Fürsten dawider durch ein absonderlich Memorial a bey Kayserl. Majest. auff dem Reichstag zu Regenspurg den 4. Jun. 1653. in einer deßwegen begehrten absonderlichen Audienz höchstens beschwehret / und nothdürfftiglich verwahret / der berühmte Furstenehrius b hält es ausser denjenigen Actibus da die Churfl. Gesandte Ihrer Principaln Persohn und Ampt vertretten für ohndisputirlich. Aber der Churfl. Brandenburgische Rath und Prof. Herr Strikius c hält mit dem Herrn von Rhez Churf. Brand. Geheimen-Rath diesen Streit für noch unausgemacht.

Die Churfl. Gesandte führen für sich an den Art. 5. Capitul. Leopold. ibi: **und den Fürsten in Persohn ohne Unterscheid, ꝛc.** d

Aber

a Quod exhibet autor der Grundvest. part. 2. c. 5. p. 113.

b c. 49. p. 233. add. Aut. der Grundvest. p. 112.

c Dominus Joachimus Prizbauer Nobil. Pomer. Disp. de Præs. Princip sub Præsidio Domini Strikii, habita p. 89. 90.

d v. Dn. à Rhez in Instit. Jur. Publ. lib. 2 tit. 23 §. 8. ubi simpliciter Legatos Electorum Principibus anteponit; secundum Strikium autem procul dubio sententiam postea mutavit suam, qui referr illum litem nunc pro indecisâ hactenus habere.

Aber es gilt für die Fürsten in Persohn was eben Herr Strikius anführet. Quod in Principe præsente revera sit dignitas & quidem propria, quam habet Jure suo; in legato verò tantum adsit aliena, & adumbrata: uti itaque cedit Umbra Luci; fictio veritati; ita quoque cedit Principi præsenti Legatus, & ita consuluit Costa Consil. 44. P. 3. Diss. 1. Schüz. vol. 1. Diss. 8. Thes. 15. Lit. A. &c. Hactenus ille.

Und es wird schwerlich dahin zu bringen seyn / daß ein Ertzhertzog oder Ertzbischoff von Saltzburg einem Churfürstl. Gesandten weiche.

Dieses ist eine außgemachte Sach / daß kein Fürst seine Gesandten einen solchen characterē, welcher in allen Stücken den Fürsten præsentiret / oder daß ihre Gesandte in allen Stücken wie die Fürsten in Persohn solten können respectirt werden. Bey der Kayserlichen Krönung sitzen die Churfürsten unter einem Baldachin an besondern Tafeln über der Mahlzeit / aber den Churfl. Gesandten wird es nit gestattet. Denselben wird auch nicht gestattet zu reiten / wann die Churfürsten in Persohn bey den Reichstägen in solennibus processionibus vor dem Kayser reiten.

ten. In Franckreich nimt der Königliche General Stadthalter niemaln im Raht den Ort la Justice genennt / wo der König zu sitzen pflegt / in; Furstenehrius c. 8.

Wann aber ein Fürst von einem andern Fürsten als ein Gesandter verschicket wird: so gehet derselbe den übrigen anwesenden Fürsten nit vor / es seye dann ein solcher Fürst aus dem Haus des Fürsten / welcher ihm Gewalt auffgetragen / entsprossen; welcher gleich andern in Persohn gegenwärtigen Fürsten der abwesenden Fürsten Gesandten vorgehet / und so ist es in dem Fürsten-Raht Befehl Anno 1653. geschlossen worden a. Und es nunmehr fast eine außgemachte Sach ist / daß auch die neue Fürsten den Sitz vor der alten Fürsten Gesandten auch dem Reichstag nehmen b / wie vielmehr wird es den alten Fürsten gegen die Churfl. Gesandte erlaubt seyn.

Also seyn nit allein die Neuen Fürsten / als der võ Salm / von Dietrichstein / Piccolomini, Auer-

a v. Eitel Fr. von Herden in der Grundveste. part. 2 c. 5. p. 111.

b v. Strikium de Præsent. Principum. c. 5. p. 93. 94. & Lymn. tom. 2. addit. lib. 4. c. 9. pag. 323. & seqq.

Auersperg/indem sie den 28. Febr. 1654. auff dem Reichstag solenniter seyn in den Fürsten-Rath introduciret worden/der alten Fürsten Gesandten vorgesessen / sondern sie haben auch vor ihnen votiret. a Dergleichen ist auch auff den heutigen Reichstag von dem Fürsten Johan Friedrich von Porzia geschehen/wie Hagemayerus b berichtet. Wann aber ein neuer Fürst zu einem Hertzogen gemacht worden/so fragt sich ob derselbe einem alten Fürsten/welcher ein Land-oder Margggraf ist/vorgehe? Einmal hat der Käyser Ferdinandus II. in dem Diplomate, welches Er einem neuen Hertzogen gegeben / außtrücklich bedungen / ut Dignitate Ducali in Sessionibus, in votis, in Processionibus ubiq; Locorum & apud omnes gauderet. c Aber der Noldenius d ist der Meinung / daß solchen neuen Fürsten der unterste Ort gebühre. Cum locus ipsis permissus censeatur, ne aliis præjudicium concilietur. Schraderus e

Idque

a Autor der Grundvest. p. 2. c. 5. p. 110.
b de Comit. c 5. p 26. Dominus Strikius d. L. p. 95.
c Status Regim. Ferd II. p. 256.
d de Nobil. c. 9. n 293.
e Vol. I. Cons. 4. n. 267.

Idque regulare esse in gratiæ & prærogativæ indultu. l. sicut. 9. ff. d. Servit. l. Prætor §. si quis, ff. ne quid in Loc. publ.

Ja es gehet besagter Schraderus so weit/ daß Er vermeinet der Kayser könne keine neue Fürsten auff solche Weise machen/ daß er den Alten solle vorgehen/ cum jus illis jam quæsitum sit.

Aber ich halte daß der Käyser dieses wol thun/ jedoch nicht leicht und ohne sonderbahre erhebliche Ursachen thun könne. Dann wann Er es absque singulari prægnanti ratione thut; so thut Er es in Injuriam Principum Vetustorum, welches nit recht/ und nit zu vermuthen ist. Daß Er es aber thun könne/ wann ein erhebliche Ursach vorhanden: Solches scheinet seye auß dem Reichs-Abschied de anno 1570. §. nachdem auch etliche ꝛc. zu erweisen. Dann daselbst wird auch gesagt/ daß es dem Käyser zustehe/ gebührliche Sessiones und Stimmen zu geben.

Herr Strikius vermeinet / daß unter den Fürsten von gleichem Stand der Käyser keinen neuen einem alten könne vorziehen / und berufft sich auff den Reichs-Abschied de anno 1560. §. nachdem auch etliche ꝛc. Aber ich möchte wissen/ ob Er einen Hertzogen und

Land-

Land-Grafen von Fürsten gleiches Standes achte oder nit? und es scheinet fast daß Er einen Hertzogen von einem höhern Stand zu seyn achte. Worinn ich es aber nicht mit Ihm halte / der Chur-Paltzgraf war kein Hertzog/ist doch dem Churfürsten in Sachsen als einem Hertzogen vorgegangen. Auff den Reichstägen gehet der Marggraf von Anspach undisputirlich dem Hertzogen von Würtenberg / dem Hertzog von Holstein vor / und dieses ist nit allein dem Herkommen gemäß / sondern hat auch seine gute Ursachen. Nicht allein weiln Lymnæus a sagt: Daß es also anno 1636. auff dem Collegial-Tag zu Regenspurg seye geschlossen worden/daß die auß einem Churfl. Hauß gebohrne Fürsten vor andern Fürstl. Häusern die Præcedentz und Vorsitz haben sollen (welche Ursach vielleicht nit starck genug ist/) sondern ex Duplici aliâ causâ, dann die Hertzogen in Sachsen und Marggraven zu Brandenburg seyn ältere Reichs-Stände und Marggraven als die Hertzogen von Braunschweig; Die Fürsten von Hessen seyn auch alte Landgraffen. Die Fürsten von Anhalt seyn die älteste Fürsten/und kommen

a tom. 1. Addit. lib. 4. c. 9. p. 652.

men von Churfürsten her/sitzen doch fast allen Fürsten nach. Dieses kommt daher/weiln vor alters ex certa ratione es anders gehalten worden ist/ also heut zu Tag/ und zwar auch ex certa ratione zu geschehen pfleget. Dann es ist ein grosser Unterscheid unter einem alten und neuen Hertzogen: die alte Hertzogen hatten vor diesem die Botmässigkeit über die Land- und Marggrafen/so in ihren Hertzogthum gesessen waren / heut zu Tag aber hat ein Marggraff und Landgraff so grosse Jura in seinem Land als ein Hertzog in den seinigen haben mag.

Die Marggrafen von Baden alterniren auff den Reichstägen mit dem Hertzogen von Würtenberg/ mit den Landgrafen in Hessen / und mit dem Hertzogen in Pommern. Aber diese 4. wollen dem Hertzogen von Mechelenburg den Vorsitz nit gestatten. Als dessen Gesandter auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno 1603. vorsitzen wolte: haben besagte 4. Häuser gegen dem Directorio gemeldet: **Man wolte den Mechlenburgischen Gesandten von dem unterstandenen Vorsitz abhalten; da solches nicht geschehe/ wären**

Lym. tom. 1. addit. lib. 4. c. 9. p. 662.

wären sie von ihren Herren befelcht/ Ihne mit Gewalt herauß zurucken/ und die untere Stelle zu weisen. Da doch die Fürsten von Mechlenburg Anno 1349. vom Kayser Karl IV. a und also über die 100. Jahr eher als Würtenberg zu Hertzogen seyn gemacht worden; Worauß zu sehen/ wie so viel Umstände bey diesem Werck zu betrachten seyn.

Aus diesen Fundamenten nun wird vielleicht zu schliessen seyn/ daß die Churfl. und dero Gesandten die Reichs-Fürsten und dero Gesandten/ wie die Italiänische Fürsten und Ihre Gesandte tractiren und Ihnen also den Titel der Excel. das Hut auffsetzen/ und den Platz der Ehren in ihren Häusern nit versagen solten.

Und weiln in den Capitulationen enthalten/ daß die Churfl. Gesandte wie die Königliche sollen gehalten werden/ und gleich auff dieselbe folgen: So können diese auch desto eher der Teutschen Fürsten Gesandten/ wie der Italiänischen tractiren. Dann es bleibt also den Churfl. doch der Vorzug/ welche auch bey allen Actibus den Fürstl. vorgehen und vorsitzen.

Es

a Lymn. ex Cuspiniano lib. V. c. 12. §. 8.

Es könte auch vielleicht darinn ein Unterscheid gemacht werden / daß auff den Reichstägen und am Käyserlichen Hof / der Käyser die Churfl. Gesandte / wie auch die Königliche in einem besondern Saal / und die Fürstl. wieder in einem absonderlichen zur Audienz zuliesse. Wie zu Rohm die Königliche Gesandte nella Sale Royale, und die Fürstliche nella Sale Ducale pflegen empfangen zu werden. Wie man dann bekennen muß / daß an keinem Hoff solche Ceremonien so wohl als an dem Römischen reguliret seyn.

An dem Französischen Hoff wird dieser Unterscheid gehalten / daß man die Königl. Gesandte durch einen Fürsten vom Geblüt / und der Fürsten durch einen Mareschall de France introducirt. Aber dieses lässt sich in Teutschland nicht so wohl practiciren.

Den Fürschlag welchen der Fürstenehrius gibt / daß man nemlich ein Unterscheid zwischen den jenigen Fürsten / welche einen Suprematum haben / das ist / gantze Armeen können ins Feld stellen / und denen die es nicht thun können / wird auch nicht wol ins Werck zu richten seyn. Wie Er dann selbst nunmehr diese seine Meinung zu verändern scheinet.

Dann

Dann es kan sich schicken / daß auch ein Churfürst bald mächtig bald schwach ist: Ja es ist offt mancher Fürst mächtiger als ein Churfürst / bald besitzet ein Bischoff 2. 3. Bischthüm / und hat einen Suprematum, hingegen ein Ertz-Bischoff und Churfürst nur ein einiges / und das darzu hart beschrotet ist. Wie ein Unterscheid unter den Chur- und Fürstlichen / also ist er auch unter den Fürstl. und Reichsgräflichen zu machen.

Es gibt der Herr von Wiquefort a zu / daß die Graven und Reichs-Städte auch Macht haben Gesandte primi ordinis zu schicken / dann sie haben die Superiorität in ihren Landen und Städten wie ein Fürst; und offt zuweilen gar einen Suprematum, ein Graf zu Rudelstatt hat mehr Land und Leut als mancher von den neuen Fürsten. Die Stadt Nürnberg hat fast einen Churfl. Anschlag in der Reichs-Matricul / wegen ihrer grossen Landschafft / die Stadt Ulm besitzet fast drey Graffschafften. Die Stadt Hamburg hat vielmehr Einkommens als mancher Fürst / und in den Kriegs-Zeiten ist dem Käyser so viel offt an den vesten grossen Reichs- und Frontier-Städten gelegen / als an einem gantzen Fürstenthum. Und das gantze

a p. 31.

Reich hette zu einer starcken Besatzung der Stadt Straßburg contribuiren sollen / damit dieser Schlüssel nicht so bald were in deß Königs in Franckreich Hand komen. Welcher diese schöne Dame gleichsam heimlich und mit List dem Reich entführet / und dieselbe sich gutwillig ohne ihres Vaters Wissen diesem grossen König / darein sie sich charmiret / ergeben hat. Aber der Reichs-Städte Gesandten von gleicher Dignität und Würden. Herr Culpis p. 261. gehet fast dahin / als wann sie nur Envoyes könten schicken / und daß sie keine Ambassadeurs zu schicken sich anmasseten / omnes autem primi ordinis Legatos esse, putat tales, qui dicuntur Ambassaderes unde p. 13. ait: Quis enim diceret Legatos, quos ad Comitia dimittunt, Status semper *primi ordinis* esse? Primi autem ordinis Legatos: illos esse, quos oratores vel Ambassadeurs dicuntur, tradit p. 15. Unde describit Ambassadeurs, Legatos qui sunt Charactere repræsentatitio apud alium Principem pollentes p. 16. Secundi autem ordinis Legatos vocat Ablegatos & Envoyes. So viel mich beduncket / so haben unsere Staatsleute diese wichtige Sachen noch nicht genau genugsam untersuchet. Dann sie distinguiren nur

inter

inter Ambassadeurs & Envoyes. Illos primi hos secundi ordinis dicunt, & illos habere characterem repræsentatitium, hos verò non. Aber vielleicht wäre es besser geredet / wann sie sagten: Legatos distingui in primi & secundi ordinis. Et illos iterum inter Ambassadeurs, & eos qui simpliciter habent characterem repræsentatitium, non autem titulum Ambassadoris; dann sonst hätten die Graven und Reichsstädte das Jus Legationis nit plenè. Ambassadores mittere Principes Imperatores & Electores possunt non vero Comites & civitates Imperii. Hinc dicendum videtur: quod Legatus civitatis præferatur Legato secundi Ordinis, qui Envoye dici solet, quia iste habet characterem, hic verò non habet. Und gleich wie kein Fürst keinem Grafen den Titul der Excell. gibt / also gebühret derselbe noch viel weniger seinem Gesandten / läst ihn auch nicht vorsitzen. Mit bedecktem Haupt zu reden / haben etliche Grafen oder Grandes vor den Fürsten und Königen das jus, etliche nit E. ihre Gesandte auch nicht.

Auff dem Kayserlichen Krönungs-Tag wird so wol eine Tafel für die Städtische als für die Fürstliche Gesandte / qui cum characte-

re missi sunt, zubereitet. Daß aber die Gräfliche und Städtische Gesandte / von den Chur- und Fürstl. Gesandten mit dem Titul der Excell. sollen beehret werden / solches werden sie freylich nicht begehren. Man lässet Sie auch nit in Kutschen mit 6. Pferden bespannet / fahren. Zu Wien fahren nur die Fürsten mit 6. Pferden.

Mit den Vorsitzen wird es gleiche Bewandtnuß haben. Dann wie ein Graf dem Fürsten nachsitzet / also wird auch sein Gesandter nachsitzen müssen / wiewol die Könige den Fürsten und ihren Gesandten in ihren Häusern la place d' honneur geben Die Schweitzerische Gesandten empfangen von dem König in Franckreich weder den Titul der Excell. noch auch andere Regalien / welche den Ambassadeurn gebühren. Ergo seyn sie keine vollbürtige Ambassadeurs / oder man müste dreyerley Gattung der Ambassadeurs machen / der König / der Fürsten / der Stådt und Grafen. Aber weiln Herr Culpis recht sagt / daß diese Städische den Titul Ambassadeur nicht verlangen / auch keinen solchen Staat führen: So wird vielleicht viel besser gesagt seyn / daß sie keine Ambassadeurs, jedoch Legati primi Ordinis, und keine blosse

Envoyes

Envoyes seyn. Die Schweitzer schicken von einem jeden Canton einen Gesandten an den König in Franckreich/wenn sie ihre Bündnüß beschwehren lassen: Dahero hält sie der König nit für Ambassadeurs, sondern er considerirt sie ut missos à singulis Cantonibus distributivè non collectivè sumptis. Dieweiln aber ein einiger Canton, sonderlich Beern und Zürch mehr Land als ein Fürstenthum außträgt/ besitzet/ und gleichsam souverain beherrschet; so sehe ich nit wol/warumb man ihnen nit solche Ehre gönnen wolte/welche die Potentaten den Italiänischen Fürsten gedeyen lassen. Sonderlich wenn sie vor alters in der possess. gewesen mit bedecktem Haupt für den Königen zu reden. Wenn aber einmal die Cantonen insgesammt/in allen Nahmen nur 2. oder 3. Gesandten abschicken würden: so würde denselben wie den Holländern der Titul der Ambassadeur vielleicht nit wol können versagt werden. Also hat ein Reichs von Adel nit Macht einen Gesandten zuschicken/ wol aber die gesamte Ritterschafft. Wovon Herr Culpis de Legatis c. 8. §. 17. weitläufftig handelt/ wie den Holländischen auch solche Ehre gestattet wird. Wann das gesamte Röm. Reich ei-

nen Gesandten schicket / so wird demselben mehr Ehr angethan / als wenn ein einiger Fürst einen schicket: Dergleichen geschiehet auch billich/wann das gantze Reichs-Städtische Collegium oder die gesamte Ritterschafft einen Gesandten schicket: Wiewol Er doch für keinen Ambassadeur zu halten ist/ gleich wie auch ein Fürstl. Gesandter den Gesandten totius Nobilitatis vel omnium civitatum Imperii nit weichet: Also geben sie ihnen auch den Titul der Excell. nit/noch la place d'honneur, dann diese seyn in kein besonder Corpus oder Confœderation oder subalternantem Rempublicam zusamen getretten/wie die Holländer und Schweitzer. Und den Holländern geschiehet auch keine so grosse Ehre / wie den Venetianern / weil sie nur gleichsam eine Confœderatam Rempublicam machen. Alle freye Staaten welche die Recht der Mayestät oder das Jus Territorii haben/ die seyn zwar befugt daß sie Gesandten / und zwar primi ordinis, schicken können/ aber nit alle können Ambassadeurs schicken. Die Ambassadeurs sunt Legati primi Ordinis, sed in excellentiori gradu constituti. Es will das Jus naturæ haben/daß ein Potentat dem jenigen Gesandten grössere Ehre anthue/welcher

von einem grössern Potentatē/ als dem/ welcher von einem geringern geschicket wird/ und dieser kan auch de jure naturæ & Gentium, i. e. moraliter nit so grosse Ehre prætendiren. Es seyn unter den freyen Staten etliche von grössern Dignitäten / Würden / und auch von grösserer Macht. Ein grösseren würde haben die Könige als die Fürsten/ und diese einē grössern als die Grafen und Städt. Omnes habent Jura Majestatis sive liberi Status, sed non paris Dignitatis. Denn alle die auff den Reichstagen Sitz und Stimme haben / seyn Stände deß Reichs/ aber sie seyn nit alle von gleicher Würde. Wann ein Graff gleich so viel Macht hat als ein Fürst/ oder gar als ein gekröhntes Haupt/ so ist er drumb doch kein König. Ein reicher Bauer ist darumb kein Edelmann/ wenn er gleich mehr Güter als ein Edelman hat. Die Jura Dignitatum kom̄en nit eben ex Jure naturæ, nach welchen wir alle einander gleich/ sōdern vielmehr ex Jure Gentium; Wiewol ein jedes freyes Volck ihm einen König machen kan; so gehet doch solches im Reich nicht an / sondern sie müssen solche Würde von dem Kayser empfangen. In vielen freyen Italiänischen Städten haben die Käyser eine vornehme Famili in den Für-

sten-Stand gesetzet/ und ihnen Stadt und Land als Fürsten zu regiren/übergeben. Also bestehet die differenz zwischen einem Fürstl. und Gräfl. Gesandten primi ordinis unter andern darin / daß jene in einer Kutsch mit 6. Pferden fahren/diese aber wie auch ihre Principaln ein solches nit thun dörffen. Ein Fürstl. Gesandter welcher seinen Fürsten præsentiren sol/muß nothwendig in einer mit 6. Pferden bespañten Kutschen fahren / wiewol es der Geistl. Fürsten Gesandten auß Demuth auf den Creißtägen nit allezeit in acht nehmen. Er pflegt seine Laqueien uñ Trompeter zu haben/ und nachdem es die Personen / die Zeit/ das Orth/und die Geschäfft erfordern/so hält sich ein Ambassadeur zuweilen stattlicher als das andermahl. Auff den Creißtägen machen sie nit so viel Complement als auf den Reichstägen/ Sie geben auch einander keine Ordinari Visiten / und die Churfl. Gesandte halten sich auff den Wahltägen gemeiniglich viel stattlicher als auff den Reichstägen. Ich will zu End dieses Discurs anhencken die Beschreibung deß prächtigen Einzugs/ welchen anno 1658. zu Franckfurt auff dem Wahltag die 3. Churbrandenb. Gesandte/ als 1. der Haubtgesandte Ihr. Fürstl. Gn. Herr Johann

hann Moritz Fürst zu Nassau / 2. Herr Raban von Canstein/und 3. Herr Friederich von Ihena gehalten. Die Königl. Gesandte führen noch einen grössern Pracht. Auff den Tag zu Niemögen haben die Königl. Spanische und Frantzösische Gesandte einander die Visite mit 9. mit 6. Pferden bespannten Kutschen gegeben. In wichtigen Sachen solle billich eine Hauptgesandschafft in 2. oder 3. Personen bestehen. Gott der Herr selbst hat Mosen und Aaron / zugleich in einer sehr wichtigen und gefährlichen Sach an den König Pharao geschicket / Moses war tieffsinnig und geistreich/Aaron aber beredet. Also stehet es wol/wann eine Gesandschafft auß einem in den Reichs- und Staatssachē wohlerfahrnen und grundgelahrten Juristen, und auß einem höflichen der Sprach kündigen Edelmann bestehet. Es ist auch gut/wenn einer von den Gesandten kühn und hefftig/ der ander aber sanfftmütig und bescheiden ist/ also daß deß einen choleram wo sie nit verfangen will / durch deß andern Moderation besänfftiget werde/drey Gesandte aber dienen dazu / daß wenn unvermutet verwirrte Geschäffte sich herfür thun/ und sich ihrer zween nit wohl miteinander vergleichen kōnen. Der dritte den Außschlag gebe/rc.

Aber damit der Vorzug der Gesandten von der ersten Gattung oder primi ordinis destomehr erhelle / so wollen wir auch von den Gesandten der andern Gattung / das ist Secundi Ordinis etwas reden. Dieselbe werden Envoyes und bisweilen Residenten genennet. Etliche wollen daß dieselbe gar keinen Characterem repræsentatitium haben/ oder daß dieser Charcter nur den Legatis primi ordinis oder Ambassadeurn gebühre. Deme aber Herr Wikefort zu wieder ist/ a die Envoyes werden gemeiniglich geringer Sachen halben geschicket. Als wenn ein Fürst einen von seinen Cammerjunckern oder Edelleuten schicket / einen andern Fürsten einzula-

a add. Dn. Textor in Synopsi Juris Gent. c 14. §. 150. seq. Mihi videtur alium esse characterem Legati in genere; alium esse characterem repræsentantem Principem à quo missus est Legatus. Primum Characterem habent Residentes seu Envoyes, non verò secundum. Est verò character legati in genere. I. Ut quis sit missus à Persona potestatem habente mittendi Legatos. II. Ut ad causam publicam tractandum missus sit. III. Ut ad alium Principem eadem potestate mittendi Legatos præditum missus sit. IV. Ut tanquam Legatos à tali Principe admissus sit. Tunc enim demum inviolabiles sunt, & jure gentium gaudent, uti hoc postremum pulcrè enucleat celeberrimus Wolfgang. Textor d. l. §. 20.

zuladen/oder zu Gefattern zu bitten/und dergleichen andere geringe Geschäfften abzuwarten/ wie Herr Wikefort in der Meinung ist; Und diese seyn von rechtswegen für keine Ministros publicos strictè ita dictos zu halten / a Dann ob sie wohln ihre Creditiv und Gewalt haben/und also publico nomine geschicket werden/so haben sie doch keine publica negotia zu verrichten. b Und dieser Gattung der Gesandten gebühret regulariter kein Character repræsentatitius, zumahln wenn sie keine Creditiv, sondern nur literas recommendatitias habẽ/andere Envoyes aber welche gemeiniglich Residenten genennet werden/ und publica negotia tractiren/auch mit Creditiven und Gewälten versehen seyn/ die seyn rechte wahre Ministri publici. Hi enim securitatem & potestatem intrinsecam quoad negotii Publici tractationem habent, Legatorum verum non plenam habent dignitatem. Und diese scheinen haben etwas Theil von dem

 Cha-

a ita sentit Dn. Wikefort.

b Sed Dn. Textor putat Legatos missos ad congratulandum vel condolendum publicis negociis connexa officia portare, d. l 4 § 14. Mihi videtur hujus conditionis Legatum non semper portare Characterem repræsentatum Principem suum: interim habere semper Characterem Legati generalem.

Charactere repræsentatitio, zum wenigsten quoad præcedentiam welchen ein Envoye gegen den andern in ratione seines Fürsten hat / daß sie als Publici Ministri verschicket worden seyn. Operatur autem inter alia character repræsentatitius præcedentiã, ipso fatente Dn. Culpisio p. 39. ob sie wol ratione titulorum, visitationum, revisitationum, occursuum, comitationum, nichts prætendiren können / diese Residenten haben bißweilen eben so wichtige Geschäfft als die Ambassadeurs zu verrichten / und werden zu dem Ende abgeschicket / damit sie auff solche Weiß ihre Geschäffte mit desto leichterer Mühe expediren / und über den Ceremonien der Empfängnuß und Tituls / oder Hutbedeckens nit viel disputiren dörffen. Wie Herr Wicquefort auch dahin gehet. Sie haben gemeiniglich nur privat-Audienzien. Der jüngstverstorbene Churfürst von Brandenburg hat den Holländischen Envoye auff nachfolgende Weiß empfangen.

Als Monſ. Kop. Extraordinaire Envoye der Herrn Staten von Holland in diesem 1687. Jahr bey dem Churfürsten von Brandenburg zu Berlin die erste Audienz hatte / ist derselbe mit gleicher splendeur wie man die

Käy-

Käyserliche Envoyes zu empfangen pfleget/ auffgeholet worden. Ein Cammer-Juncker / und noch drey andere Edelleut haben denselben in seinem Logiment mit 3. Kutschen / jede mit 6. Pferden bespannet / abgehohlet/und in den Hof begleitet/da die Guarde in den Waffen stunde / mit fliegenden Fahnen / und geschlagenen Drommel / die Trompeten und Schalmayen ließ man auch tapffer hören / der Monsieur de Grunco ist ihm zu unterst der Stiege entgegen kommen/ und hat Jhn biß an das Zimmer deß Chur-Fürsten begleitet / welcher wegen seiner Schwachheit saß / dieses war ein Extrordinari angethane Ehr : Sonsten pflegen gemeiniglich die Fürstliche Envoyes mit einer mit 2. Pferden bespannten Kutschen auffgehohlet werden / dann den Königlichen Envoyes thun die Fürsten grössere Ehre an.

Dergleichen Envoyes gehen öffters unangemeldet gen Hof / negotiiren mit den Fürsten oder dero Bedienten ; doch schicket heut zu Tag der König in Engelland den Chur-fürstlichen Ablegatis die Königl. Kutsch/ da sie vorhin nur mit deß Marschaln Kutschen abgeholet worden. Jn Franckreich werden die Chur-fürstl. Ablegati mit deß Königs Kut-

schen abgehohlet. An dem Käyserlichen Hoff werden der Stände Gesandten zur Audienz gar nit eingeholet / sondern der Obrist Cämmerer empfängt sie in der Cammer / und begleitet sie zum Käyser. Der Churfürst von Brandenburg hat Anno 1658. die Churfl. Gesandte / welche alle Ambassadeurs waren / mit 3. Kutschen und einer ansehnlichen Suite von Hoffjunckern / Pagen / Laqueien und Trabanten / durch Herrn von Goetz dero Oberschencken zur Audientz einholen lassen / unten an der Gassenstiegen wurden sie von Herrn Ober-Marschall mit viel Cavallieren empfangen. Unter der Stubenthür aber im Vorgemach haben Ihr Churfürstl. Durchl. sie zu sich in ihr Zimmer erfordert. Doch werden solche Residenten auch bißweilen in Kutschen / und so gar mit der Könige und Fürsten Leibkutsch abgeholet / hie entstehet ein Frag: Ob diese Residenten der Fürsten / der Gräfl. Städtischen Gesandten primi ordinis fürgehen? Welche ich noch bey niemand moviret / weniger decidiret gefunden / dahero ich mich auch nit erkühne / hierinn etwas einem oder dem andern Theil zum præjudiz zu schreiben. Unter den Residenten und Agenten ist wiederum ein Unterschied; Dann

diese

diese haben keine Credentiales, sondern nur recommendatitias oder Gewälte/und negociiren gemeiniglich nur Privata, als wie die Fürsten in unterschiedlichen Reichs-Städten ihre Agenten haben/ welche Ihnen die Libereyen und anders einkauffen/ Wechsel machen/ Brieffe bestellen. Diese seynd keine Ministri publici neque jure Gentium inviolabiles. Doch gibt es am Käyserlichen Hoff Fürstl. Agenten welche von einer besseren Gattung seyn/ als welche nur der Stände Sachen vor Gericht agiren/diese haben auch ihren Gewalt/negociiren vorm Käyserl. Hofrath in Reichs-Sachen/ und seyn Procuratores extraordinarii Statuum. R.H.O.t.1. §. Da auch ein ꝛc. ibi. Der Stand Advocaten Procuratoren uñ Agenten/ubi etiam agitur de receptione & Juram: Agentium, nihil verò ibi habetur de Residentibus. Die Agenten (und wie ich vermeyne) die Residenten am Käyserl. Hof müssen für dem Reichs-Hofrath Recht nehmen/nec gaudent jure Gentium. An dem Käyserl. Hof habẽ allein die Churfürsten ihre Residentes Ordinarios, welche ihrer Principalen publica und judicialia negotia agiren. Der Fürsten Agenten negociren auch vor Käyserl. Mayest. in publicis, wegen Lehen-Reichs-

und

und Contributions-Sachen/item wegē Moderation der Matricul und dergleichen. Aber weiln sie primario nur auff die Rechts-Sachen bestellt seyn/ so werden sie auch non nisi secundario pro Ministris publicis gehalten/ und geniessen also nicht in allen Handlungen deß Juris Gentium, sondern können ob delicta vorm Hofrath beklagt werden/ welches vielleicht auch von den Churfl. zu Wien bestellten Residenten angehet. Man wolte dann sagen/ diese weren primariò ad publica, secundariò ad Processus bestellt. Bißweilen gibt es Leute welche publica tractiren / aber doch keine Credentiales oder Gewalt haben/und diese werden Negotianten genennet. Her Wicquefort hat hievon schöne Exempel / diese geniessen auch deß Juris Gentium nit/seyn keine Ministri publico nomine missi, ob sie gleich nomine Principum publica negociiren/wegen deß Charact. repræsentatitii, ist auch noch ein und anders zu mercken/ dann viel haben denselben/ nec tamen Jure Gentium inviolabiles sunt, sed saltem ex privilegio. Sie tractiren auch keine publica propriè dicta, noch werden zu andern Fürsten verschicket / als wie die Cammergerichts-Herren und Assessores, item die Kayserl. Reichs-Hoffräth/ sie re-

præ-

præsentiren den Käyser und das Reich/a aber nur in dem Reich / und nit bey den Außländern/ sie machen sich exempt von ihren Fürsten und Stadt/darin sie gebohren und Bürger seyn/Botmässigkeit/nehmen allein beym Cammergericht recht auch in Criminibus, die sie in der Reichs-Fürsten Land begehen/ weil sie inter personas Imperii Illustres gezehlet/ und allein vor dem Cammergericht zu Recht stehen/und haben viel andere Privilegia, also daß sie keine Schatzung noch Abzug / noch Zöll geben dörfen/welches auch die Advocaten an der Cammer zu geniessen/Rec.Imp.de anno 1654. §. Hingegen aber und damit 135. (aliàs 133.) Ordin. Cam. part.1. tit.63. Sie werden auch bißweilen Legati genennet/Dn. Culpis. Es ist also ad Ministrum publicum, und der de jure Gentium inviolabel ist/nit genug/daß er einen Characterem repræsentativum habe/ sondern Er muß ihn in publicis negotiis haben / und gegen einem fremden Potentaten / zu welchem Er verschicket wird. Diese Herrn Assessores haben auch einen Vorsitz-Streit mit den Domherren/welche darumb vorgehen wollen/weilen auß ihnen können Reichs-Fürsten wer-

a v. omninò Becht de Salv. Conduct. §.191.

werden. Es iſt aber dieſes wider die Domherren / quod *Canonici* non habent dignitatem, imò nec *Perſonatum*, quem habent *Sacriſta*, *Cuſtos*, *Theſaurarius*. Canonicatus enim ab utroque tam *Perſonatu* quam *dignitate* diſtinguitur in c. 22. dudum, de Elect. nudiſque officiis annumeratur. Labitur igitur Vultejus lib. 1. feud. c. 9. numero 125. Cathedralium Eccleſiarum Canonicos inter dignitate præditos referens, nec quicquam pro ejus ſententia facit c. ſtatutum de Reſer. in 6. in quo dum per particulam, *aut* disjunguntur Canonici à Clericis dignitatem vel Perſonatum habentibus, noſtra potius ſententia ſtabilitur, inquit Milagius doctiſſima diſp. de Dignit. §. 83. Ob aber die Decani eine dignitatem haben / darüber zerzancken ſich ſehr die Canoniſten / wir ſagen daß ſie de Jure communi keine haben / quia non habent adminiſtrationem cum Jurisdictione Panormit. in c. poſt Electionem de Conc. præb. n. 9. Cardin. Thuſch. Com. 2. lit. D. Concl. 41. Aber de conſuetudine totius ferè Galliæ, Hiſpaniæ, Luſitaniæ, haben ſie eine Jurisdiction Teſte Barboſa lib. 1. Jur. Eccleſ. Univ. c. 26. v. omninò pluribus Eruditiſſimus Milagius de Diſp.

§. 83.

§. 83. Deindè licet dignitatem habeant respectu Episcopatus sui in quo ad Canonicos electi sunt; non tamen habent dignitatem Imperialem, hoc est talem quæ de Jurisdict. de Jur. Majestat. in Imperio eis aliquid participat., qualem habent Electores, Principes, Comites ac Civitates Imperii, uti & Domini Camerales qui jus dicendi potestatem in Imperio habent, & ita sentit cùm Matth. Stephan. Milagius de dignitatibus §. 104. Ferner so thut auch dises nichts zur Sach/ daß auß den Canonicis können Bischöff und Reichs-Vögt werden. Nam potentiâ hæc valde est remota, à potentia autem ad actum non valet consequentia, Einanders ist zu sagen von den Coadjutoren, Nam hi potentiâ proximâ gaudent. Et de hac valet regula Juris: Cingendus habetur pro cincto. Noch eher aber gebühret der Vorgang und alle Fürstl. Rechte und Gerechtigkeiten einem vom Käyser neugemachten Reichs-Fürsten. Dann ob gleich derselbe noch nit in den Fürsten-Rath ist introduciret, noch darauff Sitz und Stim̃ genommen / so ist Er für einen Reichs-Stand zu achten/ und zwar nit potentiâ sondern actu ipso, wie hievon schön Herr Culpis discurriret. Noch weiter so haben

ben auch alle Fürstl. Räthe und Collegia, an welche die Titul in den Briefen und Schrifften gestellet werden / als wenn man gegen den Fürsten selbst redete / die haben einen Characterem repræsentativum, aber wenn sie in eines frembden Potentaten Land sündigen / kan man sie daselbst straffen non enim Jure Gentium inviolabiles sunt, sed ex privilegio Principum suorum civili. Herr Ziegler sagt zwar / daß heut zu tag der Gebrauch / daß allerley Arten der Hofbediente / wenn sie in eines frembden Territorio delinquiren / allein vor Ihren Fürsten können beklagt werden. Aber ich halte / daß dieses die Fürsten gegeneinander mehr thun ex civilitate als nit ex debito. Dann in Criminalibus kan von rechtswegen einer an dem Orth wo Er ein Laster begangen / und betretten wird / gestrafft werden / ex Delicto enim forum sortitur: also konten auch so gar die Rathsherren bey den Römern / und welche man Viros Clarissimos geheissen / in loco delicti abgestrafft werden. Quia omnem hujusmodi honorem reatus excludit: l. 1. C. ubi Senatores: Und werden nur allein die Viri Illustres von dieser Regel außgenommen / idque ex privilegio Zenonis Imp. in l. ult. C. d. tit. Apud

Apud Romanos enim Cives in tres Ordines, *Senatorium*, *Equestrem*, & *Plebejum* divisi sunt. Horum prior in tres iterum diversos Ordines, *Illustrium*, *Spectabilium*, & *Clarissimorum* distinctus fuit, quibus temporibus Imperatorum adjecta fuit dignitas *Perfectissimatus*, de quibus videri possunt Dn. Ziegl. vel potius Melchior Fridericus Ledererus Disp. de foro Privil. & latius Milagius elegantiss. Disp. de Dignit. qui latè deducit, qui inter Illustres personas apud Romanos relati fuerint.

In dem heiligen Römischen Reich werden heut zu Tag alle Churfürsten- und Stände inter Personas Illustres gezehlet/ wovon Herr Dr. Schweder de foro Privil. Illustr. Pers. zu lesen. Worunter heut zu Tag billich die Hrn. Reichs-Hofräth und die Hrn. Assessores Camerales zu rechnen seyn/ weilen sie Jurisdicendi potestatem in toto Imperio haben/ auch nirgends als vor dem Käys. Reichs-Hofrath und Cammergericht können tam in Civilibus quam in Criminalibus verklagt werden. Denn es wäre wider die Raison, daß die jenige/welche dem

Käyser

Käyser und das Reich repræsentiren / und welche über Fürsten und Herrn und über die Reichs-Stände richten / von einem Unterrichter sollen gerichtet werden. In Criminalibus richten über Fürsten und Herrn in Prima Instantia, nach Meynung deß Herrn Zieglers / die Außträg und per modum Appellationis der Käyser / über die Reichs von Adel richtet in Prima Instantia in Criminalibus der Käyser / wenn sie gleich in eines andern Stand Territorio delinquiret haben. Wie Herr Schweder solches mit frischen Exempeln disp. de foro Privil. bewehret / wiewol villeicht die höhere Stånd als Chur- und Fürsten dem Käyser solches nit gestatten / sondern solche delinquirende Reichs von Adel selbst abstraffen mögten. Wie es in dem Reich / also wird es auch in allen Fürstl. Höfen gehalten / da die Personæ Illustres & qui Principem repræsentant, als da seyn die geheyme und würckliche Hof- und Justitien-Råth / welche über den gantzen Hof und das gantze Land gemeiniglich zu richten pflegen / und also nit für die geringste unter den Hofbedienten zu halten seyn / auch dergleichen Freyheiten genissen / und von niemand anderst als den Fürsten gerichtet werden können.

Sunt

Sunt enim pars corporis ipſius Principis l. 5. C. ad L. Jul. May. & *de familiâ Principis* Angab in l. qui religionis 43. ff. de R. V. Moron de Pace quos citat. & ſequitur Becht de Salvo Conduct. §. 88. & vice Sacrâ cognoſcunt & Judicationis Principis reverentiam repræſentant, uti diſertè dicitur in l. de offic. Vicar. l. ult. C. ubi Senatores, welches auch in Criminalibus angehet.

Etſi in aliqua Civitate municipiali merum Imperium habente delinquunt Officiales. Principum cognitio non ad civitatem ſed ad Principem pertinet ad eumque remiſſio eſt facienda. Quoniam in tali conceſſione Jurisdictionis ſemper Autoritas concedentis illæſa & reſervata videtur. Ex Grammat. Mylerus de Principibus & Statibus Imp. pag. 385. Unde Officiales & tota Principis Aula à Jurisdictione & foro Urbico exemti ſunt, per textum in l. non alias 14. ibi: quos Princeps evocavit. Evocavit autem Imperator omnes ſuos Officiales per Reſcriptum in l. cubicularios, in verbo: ab obſervatione aliorum tribunali liberamus C. de Præpoſ. S. Cubiculi lib. 12. Anton Natta Conſ. 576. per tot. Sic cujuſmodi Officiales in favorabilibus omni-

bus

bus privilegiis civium fruuntur, & pro civibus habentur, gl. in l. Cives C. de Incol. non verò in odiosis uti ex Menochio Lindenspüh̃e Knipschild probat beatus Mylerus de Statibus & Principibus Imperii part. 2. c. 40. n. 60.

Dann gleich wie alles von den Fürstl. Hofräthen also angebracht wird / als wenn der Fürst selbst zugegen / und alle Supplicationes daselbst unter dem Fürstlichen Titul eingerichtet: Also stehet bey Ihnen manifestò der Character repræsentatitius.

Etsi in Officio suo injuriâ afficiuntur per eorum latius ipse Princeps sauciatur, & crimen læsæ Maj. committitur. l. 5. C. ad leg. Jul. Maj. & Dd. citati a Bechtio de Salv. Conduct. Und wenn gleich solche Fürstl. Räthe auß ihren Diensten gekommen seyn / so geniessen sie doch noch non modo ob reliquias gesti honoris sed ob alia quoque privilegia, quibus præ inferioris sortis gaudent hominibus, solche Freyheit daß sie nemblich nirgend als vor dem Fürsten oder dessen Hofgericht können in Criminalibus beklagt werden / wie ex l. 27. §. 1. & l. ult. ff. de Pœn. der Perez und Friederich Lederer disp. de foro Privil. §. 2. beweisen. Am Käyserlichen Hof haben die

vor-

vornehmste Käyserl. Ministri wegen deß Characteris repræsentatitii & quod sint pars corporis ejus, den Vorgang von den Fürstl. Gesandten prætendiret/ wie auch die Chur-fürstl. geheimen Räth den Titul der Excell. von den Fürstlichen Gesandten begehren.

Aber nach meinem geringfügigen Bedencken/ so præsentiren Sie eigentlich den Käyser und die Churfürsten nur gegē die Käyserl. und Churfürstl. Unterthanen/ von welchen Sie als innerste Glider der Käyserl. Majest. und ihrer Churfürsten veneriret werden. Sie haben aber keinen Characterem repræsentatitium, welche Ihnen der Käyser gegen die Außländische gegeben hat. Die geheime Räthe sind gegen die außländische Gesandte wie Diener der Käyserlichen Majestät zu achten: Diese aber præsentiren die Person ihres Fürsten vor dem Käyser und nit eines blossen Fürstlichen Raths.

Gleichsfals præsentiren auch die Churfürsten den Käyser gegen die Reichs-Stände/ als die innerste Säulen deß Reichs/ und begehen die jenige Reichsburger ein Laster der verletzten Käyserl. Majest. welche einen Churfürsten beschimpffen.

In Franckreich wollen die Fürsten von

Geblüt auch den Gesandten vorgehen / ingleichen die Cardinäl zu Rom / und wenn die Reichs-Fürsten in Person / wenn sie gleich nicht regierende Fürsten seyn / auff den Reichstagen den Gesandten den vorsitzenden Fürsten vorgehen / so können in Franckreich die Fürsten von Geblüt gleich wie auch die Cardinäl welche den Königen gleich geachtet werden / solches auch prætentiren.

Also haben (wie oben schon gemeldet worden) auch die Herrn Cammerrichter und Assessores, item die Käyserl. Reichs-Hof-Räth einen Characterem repræsentatitium. Aber Sie repræsentiren den Käyser und das Reich nur in dem Reich und nit gegen Außländische. In der Cammergerichts-Ordnung de anno 1555. part. 1. tit. 8. stehet: „Daß die Beysitzer von der Käyserl. Majest. „auch Churfürsten / Fürsten / und Stände „deß Heyl. Römischen Reichs an solche ho„he Justitien verordnet / und an ihrer Statt „sitzen. Sie haben ihre Privilegia nit ex Jure Gentium, sondern ex concessione Cæsaris & Imperii. Wiewol sie auch Ihnen das Jus legationis bißweilen zulegen / wie Herr Culpis de Legatis p. 46. anführet.

Und ob sie wol nur von einem Stand

oder

oder Creiß præsentiret werden: so repræsentiren sie doch ins gesambt / nachdem sie in das Käyserl. Cammer-Gericht seyn auffgenommen worden / a den Käyser und das gantze Reich; R. Abschied de anno 1654. §. Damit aber solche Cammergerichts-Herren mit ihren Ehefrauen und Kindern werden von allen Gehorsam / womit sie ihren angebohrnen Herren verbunden seyn / entlediget / und können nirgend als vor dem Cammer-Gericht verklagt werden. Und wenn einer von ihnen von jemand eine Beschimpffung ratione status vel conditionis empfängt / so kan neben dem Beschimpfften auch der Fiscal ratione interesse sich mit einlassen / b item wenn sie in ihrer Person oder in ihren Güthern mit Arrest beschlagen werden: So können sie ex constit. Imp. de Arest. de anno 1570. und ex constitutione pignorationis klagen / und mandata außbringen / wie auß der Cammergerichts-Ordnung pag. 2. tit. 2. zu sehen.

a Uti ex Lymn. Dn. Culpisius de legat. pag. 46. 47. anotat.

a v. Christ. Barth tom. 1. in causâ in quâ sententiatum 12. Febr. anno 1555. Gylm. Symph. tom. 3. in verbo Assessor.

Immediatè enim Imperio subsunt, & Imperatori ac Imperio jurant fidem & obsequium, Ihrer Käyserl. Majest. und dem Reich treu und gehorsam zu seyn, Recess. Visitati de anno 1556. §. Weiters ist auch ꝛc. dahero seyn sie aller andern Gerichts-Zwang frey / wie in Cammergerichts-Ordnung p. 1 tit. 49 versehen ist. Et officium suum posthabito omni metu, minis, potentiâ facere jubentur p. 1. tit. 13. §. 1. O. Cam. Qua de re est textus notabilis in Rec. Dep. de anno 1557. §. Daß dann ꝛc. Und eben deßwegen dörffen sie auch nirgend kein Ohn-Geld / Zoll / Schatzung geben / und seyn **von allen Beschwerden frey**; Cammergerichts-Ordnung de anno 1595. Denais tit. 57. n. 1. und eben dieselbe unter dem Special-Schutz der Käyserlichen Majestät deß Reichs / und seyn alle Churfürstē und Stånd sonderlich die nechst gesessene verbunden dieselbe ernstlich zu schützen / und bey ihren Freyheiten zu erhalten; besagter Cammergerichts-Ordnung / p. 1. de tit. 49. §. fin.

Und dieses ist heut zu Tag an allen Höfen

den

der Gebrauch/ daß alle Hofbediente allein vor dem Fürsten und dessen Hof-Marschall oder Hofgericht stehen. Wovon auch Herr Ziegler disp. de foro Privil. bezeuget. Auff den Reichs-Tägen gebühret die Jurisdictio über die Gesandte und dero Haußgenossen dem Churfürst in Sachsen als Reichs-Marschallen/ wie Herr Strickius, oder vielmehr Herr Otto Heinrich Freyherr von Frießen/ p. 14. Disp. de Jure Principis extra Territorium dafür hält. Iniquum enim esset, caput totius Imperii cum omnibus ejus membris nomine Imperii congregatis, unius atque inferioris Status vel Civitatis Jurisdictioni subjici. Quod v. Imperator in suos, Elector contra Saxoniæ in cœteros omnes id Juris consecuti sunt, id partim ex conventione, & consuetudine; partim officio Marschalli etiam inferioris adscribendum credimus, inquit Strickius. Mihi vero hæc Reliquiæ videntur esse Jurisdictionis, quæ olim Cæsari in Status Imperii, & eorum territoria competiit, quæ à Statibus non sunt præscripta sed adhuc libere à Cæsare ejusve Marschalko nomine Cæsareo competunt. Quatenus verò extra comitia jus vitæ & necis Imperatori in Status com-

 petat

petat contra Fürstenehrium disquirit Dn. Culpis ad Monzalm. part. 2. p. 208. & seqq. Im übrigen und ob wohl die Municipial Stadt auch in Criminibus heut zu Tag nicht leicht über die Hofpursch richten könne/weiln es der Fürst nit zuläst; so gehet doch dieses in Reichs-Städten nicht an/welche sich des l. 1. C. de Senator: bedienen/ und kan kein Fürst seine Diener wider eines andern Fürsten/ Grafen oder Reichs-Stadt Jura befreyen/ noch ihnen ihre Jura benehmen. Teritorialia enim jura præsumuntur cessare extra Territorium arg. l. ult. ff. d. Offic. Præfecti Urbis. l. fin. ff. de Jurisdict. L. Duum virum 53. C. de Decurion. Et Territorij Dominus fundatam habet Jurisdictionẽ in omnibus, quæ territorii finibus continentur, arg. l. §. 1. ff. de offic. Præf. Urb. l. fundi ff. de actione Emti. Gail. 2. obs. 62. Strikius sive potius Otto Liber Baro à Frisen De Jure Principis extra Territ. c. 1. §. 4. dahero wann ein Fürstl. Bedienter in einer Reichs-Stadt einen Bürger beschimpffet: So kan er von der Stadt Obrigkeit gestrafft werden.

Wann aber ein Fürstl. Bedienter in einer Reichs-Stadt einen andern seines Fürsten Diener schläget. Dann kan der Fürst den

Delin-

Delinquenten in solcher Reichs-Stadt wol abstraffen. Sonderlich wann ein Fürst mit gutem Willen ist in eine solche Reichs-Stadt eingelassen worden. Dann da hat gleichsam der Dominus Territorii einem solchen Fürsten omnium Jurium suorum exercitium überlassen; vique hujus præsumptionis justificari posse exempla exercitæ Jurisdictionis Crim. in alieno Territorio, à Zuchæo in solut. quæst. de Legati delinquentis Judice compet. allegata putamus, ait elegantissimus & Illustrissimus Dominus à Friesen d. l.

Also hat ein Frantzösischer Gesander seinen Knecht / welcher deß Legaten Tochter geschwengert durch eigne Autorität auffhencken lassen/dergleichen hat auch ein Spanischer Gesander zu Venedig seinen Knecht wegen einer groben Missethat ohn Begruß deß Raths vor seine Fenster auffhencken lassen. Und deß Königs in Engelland Senechall, da sein König selbst zu Pariß war/ den Ingeltam de Nogent in deß Königs Gast-Hof hinrichten lassen / ungeachtet der König in Franckreich auch zu Pariß war / und haben die Königl. Frantzös. welche über diesen Fall Rath geschlossen: Quod Rex An-

 gliæ

gliæ illâ Regiâ prærogativâ Hoſpitii quod ſui privilegio Jure uteretur gauderetque. Wie ſolche Exempel der Herr von Frieſſen d. loco anführet. Sic Imperator hoc jus in familiam ſuam in Comitiis ex conſuetudine extra Comitia ex reverentia Statuum ergo Imperatorem exercet. Srrikius §. 42. Sic tamen ut executionem ſententiæ, ſi in caput animadvertendum fuerit, vel differat donec in ſuas reverſus ſit provincias, vel curet, Sententiam à ſe prolatam à Judice loci Ordinario executioni dari, niſi & hanc Principes territorii Imperatori permittunt. Jd. ibid.

Aber was iſt da zu thun/ wenn ein Fürſtl. Bedienter in einer Reichstag einen Reichs-Burger tödtlich verwundet? Und ich halte/ daß in ſolchem Fall die Beſtraffung auch dem Fürſten zu überlaſſen ſeye / ſonderlich wenn ein ſolcher Fürſt non invito Domino Territorii in die Stadt oder Land iſt eingelaſſen worden. Wenn Er aber ignorante Domino Territorii das Land betretten; ſo wird zu conſideriren ſeyn / quo animo intraverit? Si amico animo: Leges amicitiæ idem exigent, quod in priori caſu notatum eſt. Scilicet, tantum ex receptione amico Juris relinqui in quantum nobis non adverſatur.

satur. Hæc tamen omnia cum Jure quodam familiaritatis fiant, nullum perpetuum jus Principi advenæ tribuere valebunt, arg. l. 41. ff. de acqu. poss. Si hostili animo invito vel ignorante Domino territorium Principis intraverit, violatur Territorium & justam belli causam inde oriri nullus dubitet. Inquit Illustrissimus Frisius d. loco.

Sonsten ist auch dieses/ wenn ein Fürstl. Bedienter von einem Reichs-Städtischen Burger geschlagen wird/ wol in acht zunehmen/ ob ein solcher Diener in seines Herrn Geschäfften geschlagen wird oder nicht? Als wenn ein Käyserlicher Notarius oder Cammerbott geschlagen wird/ wenn Er die Käyserliche Process insinuiret. Notarii enim sunt personæ publicæ l. 18. ff. de Adopt. l. 1. §. 15. ff. de Magistr. convent. & contra violatores securitatem publicam Notariorum supplicari potest in Camerâ pro citatione ad videndum se incidisse in pœnam deß Geleit-Bruchs; Gylm. Symph. tom. 4. p. 2. suppl. 82. p. 90.

Wenn aber ein solcher Cammerbott oder Laquey und Herrn-Diener zu erst anfängt einen andern zuschlagen / so kan man sich wol wider ihn wehren / ob er schon in seines Herrn Geschäfften gehet / zumalen wenn es

in continenti geschiehet / dieweilen Gewalt mit Gewalt abzutreiben erlaubt ist. Wiewolen zum öfftern beederseits Herrn jeder seinen Diener bestrafft/ wann Sie miteinander Händel angefangen. Wenn aber ein solcher Laquey eines andern Fürsten Laqueyen oder Diener schläget: und derselbe sich nit gleich in continenti wehret / so wird Er gemeiniglich seinem Herren zubestraffen überschicket/ wiewol solches mehr auß einer Civilität als ex debito geschiehet. Eine Obrigkeit ist es nit schuldig zu thun / und kan es auch pro ratione circumstantiarum unterlassen. Nam ex delicto forum quis in loco delicti sortitur, nisi sit persona illustris. Also obwol der Herrn Camerales Knecht und Mägd exempt seyn à Jurisdictione loci ubi degunt: Blum Proc. Cam. tit. 23. §. 16. & tit. 26. § 2. und dieses Recht auch der Cameralen Wittiben und Kindern mit ihren Gesind geniessen: So wird es doch nit wol in Criminalibus angehen. Quia non ut Legatorum Ministri ex Jure Gentium sed tantum ex privilegio Cæsaris exempt seyn/ es seye dann daß man sagen mögte: das Reich habe Sie auch darinnen privilegiret. Es ist also ein grosser Unterschied inter Le-

gatos

gatos delinquentes & inter Ministros & Officiales Principum in alieno territorio delinquentes; Hi enim nullum Characterem repræsentatitium in alieno habent territorio. Von den Legaten Grotius lib. 2. c. 18. § 4. sagt: daß dergleichen Sachen sich nit nach den Rechten der Natur ex certis rationibus sondern nach den Wolgefallen und Willen der Völcker reguliren. Er sagt: wenn ein Gesandter eine geringe Mißhandlung begangen / welche dem gemeinen Wesen keinen grossen Schaden bringen / so könne man es dissimuliren / oder den Gesandten heissen auß den Gräntzen weichen: wenn es aber eine schwere Mißhandlung / so könne man solchen Gesandten seinem Herren zubestraffen überschicken / welcher denselben gemeiniglich dem beleidigten Stand zubestraffen überschicket / sonderlich wenn der Schickende keinen Gefallen an seines Gesandten Thun hat / wo aber ein Staat dessen nit versichert ist / so könne der beleidigte solchen Gesandten gefangen nehmen / und gar auff die Folter spannen / und wo ein Gesandter mit gewaffneter Hand sich entgegen setzet / so könne Er umbgebracht werden / nit in Gestalt

einer Straff/ sondern per modum vindictæ, und einer natürlichen Gegenwehr.

Etsi enim par in parem non habet Imperium, & in propria causa nemo Judex esse possit; tamen si Legatus jus gentis violat, Legationis perdit jura & privilegia, & vindicta privata locum habet, quia Principes diversi nulli Judici subjecti sunt, coram quo de injuria quærere possint.

Requiritur enim ut Legatus fines mandati diligenter custodiat & non excedat. Wie solches auch die weisen Römer erkannt haben. l. 5. pr. ff. mand. §. 8. nec nisi injuncto munere fungatur, inviolabilis est, l. 16. in fin. ff. de Legat. nec propriis nec alienis negotiis interim se immisceant l. 8. f. l. 10. 12. d. tit. vid. tamen l. 26. ff. de Judic. l. 11. ff. de Legit. Quantumvis autem mandatum generale cum liberâ habent, wenn sie vollmächtige Bottschaffter seyn/ id tamen non extendere debent, ad ea quæ jure mandari nequeunt l. 6. §. 2. ff. de condict. Indeb. puta ad illicita l. 34. §. 1. ff de Mand. utpote quod ipso jure nullum est l. 6. §. 3. l. 22. §. 6. ff. Mand. Siquidem in flagitiis nullum superioris est Imperium, adeoque in inferioribus nulla parendi necessitas, aut sceleris ejus mandati

com-

commissi excusatio l. 21. §. 1. ff. de Act. rer. amot. l. 7. §. 11. ff. quod vi aut clam. Et ne quidem juramentum subjectionis generale isthuc obligat, cum juramentum iniquitatis & sceleris vinculum non sit l. 7. §. 16. ff. de pact. l. 112. §. pen. & ult. §. de Leg. l. 5. in f. C. de ll. imo nec speciale juramentum huc quicquam facit vid. text. egreg. in Nov. 51. c. 1. §. 1. quod non est juramentum sed perjurium, & magis peierat quid jurejur. servat. Mitius tamen agitur cum Legato qui Ministerium alieno quam qui initium proprio dedit flagitio. Sicut & servis jussu Dominorum quid committentibus in iis, quæ atrocitatem sceleris non habent, plane ignoscitur. l. 37. ff. ad L. Aquil. l. 2. §. 1. de nox. Act. Et notam infamiæ subit Legatus, qui tale mandatum Principis sui ad scelera producit l. 2. C. de ll.

Solche Gesandte / welche geschicket seyn die Ministros deß jenigen Potentaten / an welche sie abgeordnet worden / zu bestehen oder zu corrumpiren oder Auffruhr in der Stadt zu erwecken; heisset Herr Wiquefort ehrliche Spionen / und diese verlieren die Freyheiten / welche ihnen das Jus Gentium giebet / wenn Sie es gar zu bund machen.

Etſi enim Legati ſancti ſunt, & violari non debeant, tamen ipſi hoc caſu violant jura Gentium. Wie auß dem Exempel Land-Graf Philipp von Heſſen / welcher deß Hertzogs Heinrich deß Jüngern zu Braunſchweig Geſandten gefangen genommen / erhellet / welches etliche wegen der gefährlichen Kriegszeiten / ſo damalen im Schwang gegangen / gutheiſſen. Legati enim privilegiata ſecuritate fruuntur hactenus, dum nihil committant, quo ſecuritate illâ excidant. a Perdunt enim Privilegia, ſi contra Principem aut Rempublicam, ad quem amandati ſunt, inſidioſis explorationibns aliquid committant l. 6. §. exploratiores 4. ff. de re milit. l. 4. C. de commerc. aut ſubditos illius loci ad defectionem ſolicitant aut ſicarios ſubornant, aut venenum apparant, quo extinguere hominem plus eſt quam occidere gladio l. 1. C. de Malef. & Mathem. aut vi aperta contra Rempublicam quid moliuntur hoſtile. Hoſtes enim communi ſecuritate non gaudent, quam ipſi turbant, ſed neceſſariò in illos arma ſtrigenda & technæ ſtruendæ ſunt l. 2. §. 4. ff. de off. Præt. Præt. Afr. tit. C. & ff. de

a. Fürſtenehrius de ſuprem. c. 6. aliter ſentire videtur.

ff. de re militari. Præcipue vero hoc procedit in Legatis eorum Principum, à quibus Justitiam consequi desperes. Quia enim supremi Principes nullum habent Judicem superiorem, vindicare ipsi possunt injurias illatas, punire verò propriè non possunt, quia par in parem non habent imperium. Nonnumquam tamen & pro ratione Status & ut bellum avertatur potentioris Legati remittuntur aut talia delicta dissimulantur.

Doch wann solche Gesandte gemeiniglich beständig an einem Orth sich auffhalten/ und zu dem Ende geschicket werden / daß sie sollen beobachten/ob nichts feindliches wider dero Principalen an selben Ort fürgenommen werde / und dahero Ordinarii Legati genennet zu werden pflegen/ aber sonst wider den Staat / an welchen sie geschickt worden/ nichts feindliches fürnehmen; So können sie deßwegen nit wol bestrafft werden. Dahero sagt Herr Pufendorf : Hæc professa velut curiositas aliorum destinata expiscandi nihil jam injuriæ aut offensæ judicatur habere, postquam cultiores populi mutuo istam consensu recipiunt, eamque adeò veniam dant petuntque vicissim, & quatenus ea inter media nostræ conservationis adhibetur, & ipsa quoque

que naturaliter licita habebitur, neque enim alicui injuria fit, si quæ ipse in alterius fraudem machinatur ab hoc solerter eludantur. Denn wenn solche Gesandten nicht zugelassen werden solten/so kan man leicht daran abnehmen/daß der jenige Fürst/ der sie nit zuläst / feindl. müsse gegen den Zugelassenen gesinnet seyn/ und man schicket auch dergleichen Gesandte unter einem andern prætext, als den Fürsten wegen der Hochzeit zu gratuliren oder eine Condolentz abzulegen. Und so viel von diesem.

Der Dritte Theil.

Was bey gegenwärtiger Antrag für thun- und nützlich zu befinden / und wie dieselbe zu beantworten seyn möge. &c.

NEchst diesẽ voraußgestelltẽ nun/ist die Frage/so die Fürstl. N. N. von N. N. Fürstl. Durchl. vorgeleget/zu beantworten/uñ wie sie sich bey der Churfl. Lehen-Empfängnuß auffzuführen/und also zu verhalten habe / damit dadurch dem Fürsten-Stand kein præjudiz zuwachsen/oder zu dessen Nachtheil etwas gehandelt / und

dabey

dabey doch keine unnöhtige Feindseeligkeit erwecket werden möge/ ꝛc. So habe ich die Chur-N.N. Lehens-Acta mit Fleiß durchlesen / und wie mich die Sach beduncket / so befinde ich/ daß es wol gethan seye / daß sich die Gesandte gleich mit ihrem Creditiv legitimiren / dann wann die Churfürstl. Rähte darauß sehen werden/ daß die Gesandte cum charactere versehen: So wird man Sie gleich als Gesandte cum charactere tractiren / und desto eher verhüten/ daß die Gesandte sich nit zu den Churfl. Rähten in die Cantzley verfügen/ und mit ihnen über den Lehen-Renovations-Ceremonien unterreden dörffen. Wie dann bey der letzten Lehen-Renovation es auch also gehalten / und ist damit an uns nit begehret worden/ daß wir uns in die Cantzley verfügen sollen. Sondern der Lehens-Probst und Lehen-Secretarius seynd zu uns in das Wirtshauß kommen/ und haben sich mit uns über einen und andern unterredet. Daß man aber von dem Actu der Lehens-Empfängnuß eine Audienz begehren solte: Solches ist zwar den Reichs-Herkommen gemäß; aber ich befinde es an meinem wenigen Orth bey dergleichen Lehen-Actibus auch nit für nöthig. Dann

damit

damit würde man nohtwendig auff den verdrießlichen Disputat mit dem Hauptbedecken gerahten / und vielleicht der Churfürst den Gesandten anders nit / als wenn sie mit entblöstem Haupt dieselbe nehmen wolten / zur Audienz lassen. Es ist bekandt / daß auff dem Jüngsten Reichs-Tag zu Regenspurg der Churfürst von Cölln auch so gar den Churfl. Gesandten nit anders als mit bedecktem Haupt die Audienz gegeben / wiewol es etli- Churfürstl. Gesandte unrecht verstanden / und sich wieder bedeckt / etliche aber die Visite gar unterlassen haben. Dahero der Churfürst endlich von diesen neuerlichen Dingen abgestanden.

Hingegen hat der Käyserl. Principal Commissarius und Bischoff zu Worms anno 1655. auff dem Deputations-Tag zu Franckfurt den Braunschweigischen Gesandten Herrn Doct. Polycarpum Heyland mit entblöstem Haubt empfangen / in der Anti-Camerâ und dem Audienz-Gemach den Vortritt gelassen / und gegen sich über gesetzet.

Diesem Unheil nun zu begegnen; so ist es am besten / wenn man gleich bey dem Actu der Lehen-Empfängnüß / die Curialien und Gruß able-

ableget/dann solcher Gestalt hat der Gesandte destoweniger Ursach sich zu bedecken. Dann der Actus der Lehen-Empfängnuß ist ein Actus submissionis, und soll nach den Lehen-Rechten die Investitur humiliter & devotè gebetten werden. Also obwohl deß Groß-meisters von Malta Gesandte sich vor allen Königen zu bedecken pflegen; So thun sie solches doch vor dem König in Spanien nit/ dieweilen von demselben sie die Insul Malta zu Lehen haben. Weilen nun sonderlich bey diesem Churfürstl. Lehen-Hoff auch so gar die Pfaltz-Neuburgische selbst vor dem Churfürsten das Lehen mit entblöstem Haupt empfangen haben: So wird man dieserseits es auch nit wol anderst begehren können. Und ob wohl der Churfl. **Carl Ludwig** mit entblösten Haupt / als Eur. Durchl. Herren Vatters Hochsel. Gesandter die Lehen von Ihm empfangen / gesessen: So ist es doch darumb geschehen/ weiln damaln man von diesem Streit zwischen den Chur- und Fürsten/noch nit viel gewust hat: Wie Er dann hernach/da dieser Streit sich weiter außgebreitet/es nit mehr gethan; und hat Er sich bey den letztern zweyen successivè fürgegangenen Lehen-Empfängnussen jederzeit

derzeit bedecket / und ist nunmehr in der posseß.

Eben auß diesen Ursachen kan man auch den Churfürsten als Lehen-Herrn das Sitzen bey der Lehen-Empfängnuß nicht disputiren / oder von Ihme begehren / daß der Vasall sich auch setzen möge. Es müssen ja so gar die Chur- und Fürsten selbst / wenn sie von dem Kayser die Lehen empfangen / sich gar auff die Knie niederlassen / und die Lehen kniend empfangen. Die Ertz-Hertzogen von Oesterreich allein haben die Freyheit / daß sie vor dem Kayser mit bedecktem Haupt die Lehen-Pflicht ablegen. Wie dann anno 1530. auff dem Reichstag zu Augspurg der König Ferdinand zu Hungern und Böheim von seinem Herrn Brudern / Kayser Carl V. im offenen freyen Feld / bey dem Schloß Welckenburg eine kleine Meil von der Stadt Augspurg / in der Marggraffsch. Burgau / und also auff Oesterreichischen Grund und Boden / die Lehen auff dem Pferd sitzend / und mit bedecktem Haupt empfangen. Welche Lehens-Beschreibung weitläufftig in deß Harßdörffers Teutschem Secretario part. 1. und mit Lust zu lesen ist. Hingegen hat der Churfürst Pfaltzgraff Friederich vom Kayser Ferdinand

dinand I. im Jahr Christi 1559. den 21. Julii auff dem Reichstag zu Augspurg kniend und mit grossen Solennitäten die Lehen empfangen. Es saß der Käyser auff seinem Thron/ zu dessen rechten Seiten saß der Churfürst von Mäyntz/ und etwas besser unten der junge Ertzhertzog Karl/ item der Bischoff von Saltzburg/ und der Teutschmeister/ der Ertz-Bischoff von Trier saß gegen dem Käyser über/ und der Marschall von Pappenheim stunde mit entblöstem Schwerd neben andern Fürstl. Gesandten und Vornehmen Hoffbedienten auff der Lincken Seiten/ worauff Pfalgraff Ludwig und Wolffgang/ neben dem Hertzog Christoph von Würtenberg eingetreten / so bald Sie die Käyserl. Mayest. ansichtig worden/ haben Sie die erste und andere Reverenz mit fast biß auff die Erde gebogenen Knien gemacht/ und bey der dritten / so sie vor dem Käyserl. Thron gemacht/ seyn sie mit den Knien auff die Erden niedergefallen / und hat der Hertzog von Würtenberg die Rede gethan / bittend daß Ihr Käyserl. Mayestät Chur-Pfaltz mit ihren Chur- und Fürstenthümen allergnädigst belehnen wolten/ ꝛc. Worauff der Käyser durch den Churfürst von Mayntz hat

ant-

antworten lassen: Daß sie geneigt wären gegen Leistung der Lehenpflichten dem Churfürsten darin zu willfahren/ worauf der Hertzog von Würtenberg sich bedancket/ und es Chur-Pfaltz zu hinterbringen gemeldet. Als solches geschehen/ ist der Churfürst mit dem Marggraf Christoph **von Baaden** und seinen eignen vornehmen Bedienten zu dem Käyser eingetreten/ und hat nach gewöhnlicher Reverenz solches nochmahl gebetten/ darauff Ihme der Käyser die Lehen zugesagt/ und der Ertzbischoff von Trier hat Ihrer Mayestät das Evangeli-Buch gegeben/ so Ihre Mayestät in die Schoß/ und dem Pfaltzgraff Churfürst seine zusammen gethane Hände darein gelegt/ und der Churfürst von Trier hat das Buch auch neben dem Churfürst zu Pfaltz gehalten/ der Ertzbi-Bischoff von Mayntz so zur lincken gestanden/ hat den Eyd öffentlich abgesen/ wie hievon Herr Goldast in seinem Buch von den Reichs-Handlungen umständig zu lesen ist. Obbemeldter Herr Harsdörffer hat auch eine schöne Beschreibung der Ceremonien/ welche fürgehen/ wann ein Fürst seine Lehen durch Gesandte von der Käyserl. Mayestät empfangen läst. Unter andern meldet Er/ daß der Kayserl. Marschall/ besagtes Für-

sten Gesandte erinnert / daß sie den dritten Fußfall nit auf der Mitte deß Teppiches/ (welches allein den Fürsten in Persohn zustehe/) sondern zu Anfang desselben thun solten/item daß in der Ritterstuben die Cammerdiener die Gewehr von ihnen genommen/ worauff als die Käyserl. May. sich auff den Thron gesetzet / weren die geheime Rähte hinein getreten / denen die Gesandte nachgefolget / gleich bey dem Einteitt den ersten Fußfall gethan/ hernach wieder auffgestanden/ein Schritt drey fortgegangen/und in der Mitte sich wieder auff die Knie begeben/und als Sie bey dem Teppich den dritten Fußfall gethan/hätten ihre Mayest. das Paret abgezogen/gleich wieder auffgesetzet. Nachdem die Gesandte den Vortrag gethan / hetten ihre Mayest. dero Cantzlern gewuncken/und deß Inhaltes beantworten lassen: Ihr May. hätte ihren Fürtrag angehöret / und sich gleichwol versehen / daß ihr Herr Principal, wie sich dann gebühret/sich zu diesem actu selbst persöhnlich eingestellet hätte/Sie wolten es aber bey fürgewendeten Entschuldigung mit Gnaden bewenden lassen / der Zuversicht / es würde ihr Herr diesen Abgang anderwärts ersetzen. Nach præstirung

rung des Lehen-Eyds hätte der Marscha dem Kayser das blosse Schwerd gereicht/ di den Gesandten den Knopff zu küssen gebiete hätte/ 2c. Ich erinnere mich / daß als im Jahr 1662. der König in Schweden eine solenne Legation, um die Teutschen Reichs-Lehen zu empfangen nach Wien abgeschicket/ deroselben aber der solenne Einzug nit gestattet worden / weiln sie von einem Vasallen/ und nicht als von einem König abgeschicket worden waren. Wie dann auch im Jahr Christi 1653. eben dergleichen disputat zu Wien mit den Schweden abgegangen/ und seynd die deßwegen zwischen den Fürsten von Dietrichstein und Grafen von Ochsenstirn gewechselte Schreiben beym Londorpio zu lesen. Contin. p. VI. l. 5. C. 6. 8. welches vermuhtlich dahero kommen/ weil der Schwedische Gesandte allhier / nit als ein Königl. sondern als ein Fürstl. Bremisch. und Pommerischer Gesandter ist considerirt worden. Sic ex Carpz. de Leg. Regiâ patet, in aula Cæs. aliter Legatos fœderis faciendi causa; aliter Legatos investituram petendi missos tractari. Dahero hat der Fürst von Dietrichstein unter andern an den Schwedischen Gesandten geschrieben: Es wäre bekandt/ was zwischen einem

einem Königlichen Formal-Bottschaffter und einem Lehenträger für einẽ Unterscheid zu machen. Ob nun wol diese sonderbahre submission bey dem Käyserlichen Lehen-Hoff dahero kommet/ weilen die Stände nit allein einen blossen Lehens- sondern auch zugleich ein Huldigungs-Eyd ablegen/ und die Teutsche Fürsten gegeneinander bey den Lehen-Empfängnussen gar nit so rigorosè verfahren: So ist doch jederzeit gegen den Lehen-Herren von dem Vasallo einiger submission-actus zu bezeigen. Wiewol ihre cum charactere geschickte Gesandte gerne zugelassen werden/ dieweilen es zu deß Lehenherrn eigner Reputation gereichet/ wann der Lehenmann durch einen cum charactere geschicktẽ Gesandten die Lehen empfangen läst. Dann dieses gleichsam ein Temperament gibet/ und fast eben so viel ist/ als wenn ein Fürst in hoher Persohn die Lehen empfinge. Daher auch dem Hertzogl. Churlandischen zur Lehen-Empfängnuß abgeschickten Gesandten in Pohlen anno 1670. alle Ehre/ die sonst einen Hertzogl. Churländischen Gesandten/ ausser der Lehen-Empfangnuß/ angethan zu werden pfleget/ zugeleget worden. Wie Herr Culpis de Leg. p. 373. & seq. berichtet.

Und hindert nit daß man sagen möchte: Eu. Fürstl. Durchl. weren **ein hoher Lehenmann** deß Churfürsten / und also in den Lehen-Brieffen; von Ihm selbsten tituliret; ein hoher Lehenmann aber dörffte sich nicht so submittiren / wie etwan ein Edelmann und niederer Vasall. Denn ein hoher Lehenmann doch auch ein Vasall ist; und sich vor dem Lehen-Herren zu submittiren hat. Es ist hingegen auch dieses eine Civilität von dem Lehen-Herrn / daß er seinen hohen Lehenmännern in Persohn die Lehen verleyhet. Also belehnet der Käyser die Reichsfürsten auch in Persohn / aber die Reichsgrafen belehnet der Käyser nit selbst / sondern ihre Abgeordnete empfangen ihre Lehen vor dem sitzenden Reichs-Hoffrath stehend / etc. Es hat so gar deß Käysers Carl V. Vatter der Ertzhertzog Philipp / von deß Königs in Franckreich Cantzlern / welcher mit bedecktem Haupt gesessen / das Lehen stehend / a und mit entblösten Haubt empfangen / welcher auch bereit war auff die Kni sich niederzulassen / wo nit der Cantzler ihm bevorgekommen / und gemeldet hette / daß E mit seinem guten Willen / und daß Er es ha

a Bodin. nisi fallor refert.

be thun wollen / vergnügt seye. Dieses war noch ein Rigor von den alten Zeiten.

Also findet man noch Numismata, a wie die Könige in Engelland und Printzen von Wallis von dem König in Franckreich die Lehen der Hertzogthümer Aquitanien, Poictu und Monstrolet auff den Knien empfangen haben. Hingegen hat anno 1623. der Chur-Sächsische Gesandte D. Johann Leiber das Lehen deß Marschall-Ampts über das Bistum Bamberg nur mit einem Handschlag / ohne Leistung einiges Eyds von dem Bischoff daselbst empfangen / welcher gegen den Gesandten vermeldet: **Er zweifle nicht Ihr. Curfürstl. Durchl. werde es mit Freundschafft erkennen / und dem gantzen Capitul und Stifft gnädigen Willen zu erzeigen geneigt seyn.**

Dieses war ein sonderbare Höflichkeit / denn dem gemeinen Lehenrechten nach / muß auch der höhere Stand / ja der Kayser selbst den geringern die Lehenpflicht leisten. Wiewol es genug / wenn es per substitutum geschiehet. b

a Vid. Numism. Gallic.

b Carpz. disp. feud. 6. §. 2. 4.

Der Abt zu N. gienge sehr hoch und wolte dem Ertz-Hertzog N. das Lehen über die Landgrafschafft N. N. nit anders/ als wann er in Person kommen würde. Weiln nun dieses den Lehen-Rechten regulariter gemäß ist: So hat der Ertz-Hertzog sich zwar dazu verstanden/ aber dem Abt dabey wissen lassen/ daß er mit einem solchen Comitat, wie es einem Ertz-Hertzog wol gezieme/ erscheinen wolte. Worauff der Abt große Mühe gehabt/ und viel schickungen thun müssen/ biß Er es wieder abgestellet/ und der Ertz-Hertzog endlich zu gelassen daß in seinem Namen ein Gesander die Lehen empfangen hat. In solchen Lehens-Sachen muß man die Consuetudines Curiarum feudalium, welche an einem Ort nicht wie an dem andern beschaffen seyn/ observiren/ wie Jacobus de Bellviso Rosenthal, Vultejus, Ludvvellius lehren. Es haben gleichwol auch hierinn beyde Churfürsten/ als ich von ihnen in E. Durchl. nahmen successive die Lehen empfangen/ den Fürstl. Respect. auch darinn in acht genomen/ daß so bald wir zur Churfl. Audientz-Gemach eingeführet worden / dieselbe das Haupt enblöset/ welches sie auch hernach so offt als wir E. F. D. Nahmen genennet/

gethan

gethan haben. Und wir also E. F. Durchl. nit übel thun / wann sich höchst-gemeldter N. N. Fürstl. Durchl. die relation, wie es bey E. F. Durchl. jüngsten Lehen-Empfängnüß hergegangen / sambt der formula deß Eyds und der Quittung über den Lehentax / womit E. Durchl. damaln auch eines und andere erhalten / zu ihrer Nachricht überschicken. Dann darauß wird alles / wie es daher gegangen / zu ersehen / und daß sonderlich der von N. und ich ausser dem Lehens-actu allerdings wie Gesandte cum charactere tractiret worden / auch bey der Tafel gleich bey dem Churfürsten zur rechter Seiten auff Sesseln mit Lähnen über 2. Grafen gesessen seyn. Da die übrige Herren alle Sessel ohne Lähnen gehabt / und mit was sonsten für Ceremonien wir empfangen wordē seyn / das ist aus meiner unterthänigsten relation mit mehrerm zu ersehen.

Es ist in dergleichen Sachen gar behutsam zu gehen / und muß man sich nicht gar zu submis anstellen und alles nachgeben / auch nit alles das geringste so hoch behaupten. Es sagt zwar Herr Wiquefort: Les bassesses qui se font sens necessite, ne se pevent aussi facilimént excuser ou reparer que

coinettre. Aber es ist besser dergleichen congressus gar zuvermeiden / als dadurch sich eine Feindschafft unnöthig auff den Halß zuladen / dergleichen Streit werden am besten mit gesambter Hand von allen Fürsten wider die Churfürsten außgemachet. Unterdessen halte ich / daß der in meiner Relation enthaltene Modus die bequemste seye / die Lehen ohne præjudiz des Fürsten-Standes durch Gesandte cum Charactere bey Chur-Fürsten zu empfahen. Womit auch gleichwol die alte prærogativ conserviret und die streitige Actus ohne nachtheil vermeidet.

Dieses seyn also über diese wichtige Sach meine geringfügige Gedancken / und stelle im übrigen alles zu E. Hoch Fürstl. Durchl. gnädigsten Gefallen. Dero Hochfl. Huld mich in Unterthänigkeit ergebend.

COROLLARIUM

De Elegantia Moris Aulici.

ES ist nichts kützlichers als die Ceremonien und das Hof-Gepräng bey den Gesandschafften recht in acht zunehmen. Und hierinn ist noch alles so un-

richtig /

richtig / fluctuat valdè earum Disciplina, und ist keine Nation welche nit hierinn etwas besonders zum Zeichen ihrer Hoheit vorbehalten habe. Dahero es an neuen Moden niemalen ermangelt/sonderlich zu unserer Zeit/ da man sich in dergleichen Ceremonien fast verwickelt. Dahero sehr gut wäre/daß ein besonder Buch über diese Ceremonien verfast würde. Die Gesandte seynd gleichsam der Könige **Augen/Ohren und Mund/** durch welche die Könige an frembden Höfen reden/ alles hören/sehen und verrichten. Sie seyn Botten des Friedens / bißweiln auch ehrliche Spionen. Es ist kein schöner character als ein Gesandter/welcher geschickt wird/Fried zumachen. Die Gesandte und sonderlich die jenige/ welche cum charactere verschickt werden / und ihres Fürsten hohe Persohn præsentiren/ sollen durch ein großmütig tugendlich Wesen desselben Hoheit allenthaben vor den Leuten herfür leuchten/ und nichts zu derselben Verkleinerung fürgehen lassen / noch sich liederlich aufführen / oder durch allerhand Partiten sich selbst verächtlich machen.

Die Könige und Fürsten sind irrdische Götter/ welchen Gott sein Ebenbild einge-

drucket / & ut DEI cuncta sospitantis effigies venerari debent. Dahero sollen sich auch Fürsten und Herren in ihrer Handlung Göttlich / das ist / heilig unñ gerecht auffführen / und diesen Göttlichen characterem, welchen ihnen Gott eingedruckt / nit selbst verunehren noch auß der Art schlagen. a

Und gleich wie die Könige und Fürsten Gott: also sollen der Fürsten und Potentaten Gesandte in ihren Handlungen ihres Fürsten Hoheit und tugendiches Wesen außdrücken / und mit einer besondern Anmutigkeit und Zierd herfür blicken lassen.

Dahero beschreibt der brühmte Böckler die Elegantiam Moris Civilis & Aulici also: *quod sit prudentiæ illud artificium, quo dictis factisque in gerenda Republicâ præter vim & legem actionis ordinariam ut sic loquar, Decus & Gratia & species conciliatur.* Anderswo sagt er: *quod sit Prudentia bene & decenter se gerendi in vita civili erga superiores, inferiores, & æquales, ut si quædam officiorum Ordo, & in Ordine Ratio, & in ratione Decus.* Was eines jeden Officium und Gebühr seye / davon hat Cicero de Officiis gar

a quod Græci vocant κιβδηλεύειν τὸν βασιλικὸν χαρακτῆρα Regiam notam adulterare.

gar herrlich geschrieben / die ratio aber oder die Ursach der Ordnung / und warumb man nit eben mit allen Leuten auff eine Weise umbgehen müsse; das quillet auß dem Unterscheid des Standes / deß Alters / der Zeit / der Tugenden: das Decorum aber bestehet in ornatu ad actionem apto. In diesen 3. Stücken bestehet das Decorum, und das wolanständige Wesen / welches alle Gesandte und Hofleute zieret.

Diese Zierd wird durch durch zweyerley Mittel erlanget / Theils bestehen in der innerlichen Seelen Schmück / und einen tugenhafften Wesen / und daß der Gesandte in der That erweise / daß er ein kluger / verständiger hochgelahrter Mann / und von grosser Erfahrung seye: Theils lassen sich in äusserlichen dingen sehen / daß man sie nemlich rein und sauber in Kleidung / prächtig in der Bedienung und zierlich in seinem Zimmer oder Pallast sehen lasse / doch auch nit über seinen Stand sich herauß butze und daher stutze. Ein Königlicher Gesandter soll einen grössern Staat als ein Chur-oder Fürstlicher führen. Und nach dem auch die Geschäffte / und andere Umbstände beschaffen / so schicket man auch öffters eine prächtigere oder geringere Gesandschafft.

Auch die Gesandte ordinis primi ziehen nicht einmal so stattlich wie das anderemal auff / die Churfürstl. Gesandte erscheinen mit viel grösserem Pracht auff dem Käyserl. Wahl, als auff den Reichs-Tägen/wie auch die Churfürsten selbst. Es ist mit Verwunderung zu lesen / mit was grossem Pracht / theils die Churfürsten in Person/ theils der abwesenden Gesandten bey der Wahl dieses nunmehr glorwürdigst regierenden Römischen Käysers erschienen seyn.

Es stehet aber sehr schön / wann solchen hohen Gesandten die Tugenden gleichsam auß den Augen blitzen/ wie von dem Hannibale der Livius schreibet / daß man an demselben vigorem in vultu, vimque in oculis, bemercket habe. Und den Germanicum stellt uns Tacitus also für: quod visu juxta auditu venerabilis fuerit. Als der Scipio Africanus und der Hannibal, da beede Krieges-Heer gegeneinander in zierlichsten Schlacht-Ordnung stunden/ sich miteinander/ob die Sach beyzulegen wäre / unterredet / haben sie beyde auß ihren Gesichtern ein solch Majestätisch Wesen herfür blicken lassen / daß Sie wie der Livius a schreibet/vor einander gleichsam erstaunet seyn.

a Liv. lib. 30. c. 30.

Wo

Womit diese Autores mehr haben zu verstehen geben wollen / als Sie mit Worten außgetrucket. Singulare nimirum in omni habitu, gestu, labore. Decus, quo ita corpus animadvertitur agere, ut anima in illo actu videatur spirare, eminere, fulgere. Wie sehr schön Herr Böckler redet.

Dergleichen Fürsten gibt es noch heut zu Tag/welche auß ihrem Angesicht und schöner Gestalt deß Leibes ein so lieblich holdseelig Wesen herfür leuchten lassen / daß man gleich darauß abnehmen kan / was für ein schöner Gast und Seele in einem so schönen Hause deß Leibes wohnen müsse. Also habe ich unter eines tapffern Fürsten Bildnuß/welches ich in meinem Hauße verehre/ nachfolgende Verß mit gulden en Buchstaben schreiben lassen:

Was tugendlich Wesen das
Hertze besitzet:
Auß diesem durchleuchtigsten
Angesicht blitzet.

So schreibet der Aletophilus : daß der Schwedische Graf Magnus de la Garde von solchen höflichen und wol anständigen Sitten gewesen / daß Er hierin seines gleichen nit gehabt / und daß Ihme zugefallen öffters

vornehme Franzosen in Schweden gereisset/ mit ihme Bekantschafft gemacht / und vermeinet/ Ihme an solcher wol-anständigen Höfflichkeit den Rang abzurennen / hätten aber jederzeit den Kürtzern gezogen. Er war wie der Mutianus bey dem Tacito: omnium quod diceret atque ageret arte quadam ostentator II. Hist. 20.

So viel liegt an dem Decoro interno, quod in tribus consistit, formositate, ordine, & ornatu ad actionem apto, quæ quidem, facilius esse eloqui quam intelligere, facundissimus romuli nepotum tradidit. Solche Leute wissen allen den jenigen/ was Sie thun und sagen/eine Zird und Ansehen zu geben / und gleichsam ein lieblich Färblein anzustreichen. Hierinn müssen sich nun anders die alte Staats-Leute und wieder anders die junge Galanen auffführen. Was diesen wol / das stehet den Alten übel an. Es muß auch ein jeder auff seine von GOtt verliehene Gaben sehen und wider seine Natur nichts thun / noch wie die Affen eines andern wolanständige Geberden nachmachen. Dann was nicht natürlich/ was affectirt und gezwungen / dabey ist keine Anmütigkeit. Liberali sunt ingenio præditæ

ditæ Charites parent in hoc regno promptissimè, serviunt nunquam, obsequii studia, & artificia promtissimè callent, adulandi solertiam fugiunt. Wer ein generos unerschrocken Gemüth und freudig Angesicht hat / dabey aber demüthig und diensthaft ist / auch nicht viel von sich selbst hält / sondern ander Leuten Tugenden und Qualitäten lobet / liebet / und Ihnen alle Ehrerbietung erweiset: der wird ein schön Kunstgrüfflein erlangt haben sich bey den Leuten beliebt zu machen. Herr Boecler sagt: in regno virtutum Charites idem sunt, quod vigor in corpore, color in vultu, nitor in habitu. Im Ende aber liegt alles an der Gnade Gottes / **welcher den Fürsten den Muth nimbt / und macht ihr Angesicht voll Schande.** Welcher auch eine **guldene Crone** der Glory / Majestät und Herrlichkeit **auff Ihr Haupt setzet** / und Sie **mit seinem guten Seegen überschüttet.** Ein jeder Mensch hat ein besondere Anmüthigkeit / welche bey dem andern nit zu finden.

Gleich wie mancherley Schönheiten seyn deß Leibes: also seyn auch mancherley Artlichkeiten deß Geistes und der Seelen / und diese thun sich auß eines jeden Actione her-

für. Actiones ex ingenio emergunt, actionum forma similitudine Ingenii agentis imbuitur, Actionum consilia pariter & eventa juxta conditionem Ingenii stantque, caduntque.

Neben dieser innerlichen Seelen-Schönheit muß sich auch ein Gesandter und Staatsmann in und mit äusserlichen Dingen ein Ansehen zu machen/und auch hierinn seinem Stand gemäß sich auffzuführen wissen. Er muß sich nicht zu prächtig/und auch nit zu liederlich herauß zieren. Denn wer über seinen Stand und Vermögen allzu hoffärtig herauß pralet / wird eben so sehr außgelacht/als der sich gar zu liederlich und Lumpend auffführet. Der kluge Staatsmann Herr Wikefort hat mit unterschiedlichen Königlichen Gesandten Exempel erwiesen/ daß sie sich durch ihren allzugrossen Pracht zu schanden gemacht / und in das Verderben gestürtzt haben.

Cicero sagt: Munditia adhibenda est non odiosa nec exquisita nimis, tantum quæ fugiat agrestem & inhumanam negligentiam, lib. 1. d. offic. Man solle am Leib reinlich / im Gesicht sauber / und in der Kleidung Ehrbar sich halten / nicht alte

alte verschmutzte verlumpte Kleider antragen.

Man soll auch nicht einem jeden erlauben Gold / Silber und Perlein zu tragen / sondern ein Unterscheid unter den Ständen machen/daß man einen Stand vor dem andern erkennen könne/wie die Römer und alte Teutsche gethan haben. Und were gut/daß man eine neue Reichs-Mode auffbrächte: Dann allein wegen der Mode in Kleidern/ Kutschen / Pferdtzeug und dergleichen ein unsäglich Geld auß Teutschland in Franckreich getragen wird. Man sagt ein Narr macht zehen Narren. Aber Franckreich macht fast gantz Europa zu Narren. Die Ungern und Pohlen fast allein bleiben bey ihrer Tracht. Die Engelländer und Spannier wollen es den Frantzosen auch nicht nachmachen. Die Schweitzer verändern nunmehr in etwas ihre Tracht zu zeiten / machen es aber den Frantzosen nicht nach.

Es ist heut zu Tag mit dem eusserlichen Pracht und Ceremonien so hoch gestiegen / daß sich fast jedermann über seinen Stand so hoch herauß butzet/und einen so kostbahren Staat führet/ daß so wohl Edelleut ihr Patrimonium

trimonium und schöne Ritterl. Erb-Güter (worüber der Herr von Sekendorff in Christenstadt klaget) dadurch verliehren/als daß auch viel Fürstliche Räth ihren Staat nicht anderst als durch allerhand Gottlose Partiten fortführen können; und darüber ihren ehrlichen Namen ja ihrer Seelen Ewige Seeligkeit verschertzen.

Recht und wohl sagt Martialis: Hoc mihi suspectum est, quod oles benè Posthume semper, Posthume! non benè olet, qui benè semper olet. Item Plautus in Mostellaria act. 2. Sc. 3. Mulier rectè olet, ubi nihil olet. Was vor grosser verschwenderischer Pracht heut zu Tag im Schwang gehe / ist auß 4. Stücken abzunehmen. 1. Erstlich auß dem Geitz und Sammlung grosser Schätze. 2. Auß den prächtigen Gebäuen. 3. Auß den kostbaren Gastereyen. 4. Auß dem übermässigen Kleider-Pracht / Perlen / Edelgesteinen/kostbaren Mobilien/und Haußraht abzunehmen. Wovon der Lipsius in Polit. und der curiosus Aletophilus weitläufftig handlen. Fürsten und Herren wenden heut zu Tag auch allzuviel auff die operas, Comœdianten / Musicanten / Tantzmeister/Jägereyen/das muß alles auff Frantzö-

sische

sische Art angeordnet seyn/ da muß man auch so gar die Hunde in grosser Menge auß Fräckreich mit grossem Kosten bringen / und warumb nit auch die Katze und die Mäuse/ welche in Franckreich vielleicht auch besser seyn als in Teutschland.

Ferner hat heut zu Tag ein Gesandter so einen grossen Hauffen allerhand Ceremonien so gantz punctuel in acht zu nehmen/ daß Er fast dadurch der Hauptsach / warumb Er von seinem Herrn verschicket worden / recht nachzudencken / und alle dabey fürfallende Umstände genaw zu beobachten nit Zeit und Gelegenheit hat/ ja daß man darüber fast alle Weißheit/ Tugend und Geschickligkeit verliehret.

Im Ende aber ist es mit solchen Ceremonien also beschaffen/ daß wenig Tugendhafftiges dahinder stecket ; und dieselbe morgen anders als heut im Schwang gehen / auch bey einem Volck und Nation viel anders/ als bey der andern für höfflich geachtet werden/ & quicquid illius est ὁμιλητικοῦ longè infra naturam reliquarum est virtutum, wie Conringius c. 1. Propolitiæ schreibet.

Es hat der Curiosus Aletophilus in einem

nem kleinen Büchlein die Sitten/Gebrauch/ und Ceremonien/welche an den Königlichen Höfen/bey Fürstl. Gesandtschafften/bey den Visiten und Zusammenkünfften der grossen Herren heut zu Tag im Schwang gehen/ kürtzlich entworffen; worauß zu sehen/wie alles nur auff den äusserlichen Schein angesehen/und auf allerhand kostbahre Eitelkeiten/ Pracht / und Hochmuth / zu der Unterthanen äussersten Ruin hinauß gestellet wird.

Und hirinn machen wir Teutsche wie die Affen den Frantzosen alles nach / ob es schon uns nit anstehet. Galli moribus, vestitu, linguâ, ineptissimi sunt, sagt der berühmte Cluverius in Geographicis. Die Sitten der Frantzosen seynd leichtsinnig / frech/und unverschembt. Der Teutschen seyn sitsam/Ehrbar/bescheiden/und gravitätisch/und wie der Frantzosen Sitten / so ist auch ihr Kleidung frech/wandelbar/leichtfertig. Hergegen war die alte Teutsche Tracht ehrbar / bestendig/ und also beschaffen/daß mann einen Stand von dem andern unterscheiden könte / wie auch bey den Römern der Gebrauch war/ und were wol sehr gut/daß wieder eine solche Kleider-und Policey-Ordnung eingeführet würde.

würde. Die Sprach der Frantzosen ist volubilis, schlupfferig/ ein wunderbahr zergrippelt Latein/ welche auf den äussersten Lippen daher zischet; Der Teutschen Sprach ist Gravitätisch/ rein / pur / und redet die Wort sehr klar/deutlich/und Mannlich auß. Die Teutsche reden von Hertzen/ein **Wort ein Wort/ein Mann ein Mann.**

Aber heut zu Tag nimmt mit der alten Teutschen Treu und Redlichkeit / auch die alte Teutsche ehrbare Kleider-Tracht gantz ihren Abschied. Die Kleinere machen es den Grössern nach / und bildet ihm fast ein jeder ein/daß Er mehr seye/ als Er ist. Thun sich groß herfür / und meynen/ wann sie sich nur stoltz herauß butzen/ so müsse man destomehr von Ihnen halten. Welches aber verständige Leute offt umkehren und mit dem Sallustio sagen: Ah stulti qui omnia potius quam semet visenda efficiunt. Und halten also nur destoweniger von ihnen/ zumahlen sie gemeiniglich dadurch sich in die Armuth stürtzen/ oder zu allerhand Parthyten mit Verliehrung Ehr und guten Namens sich verleiten lassen/welches in die Länge kein gut thut/ dahero solche Leute der Lehr deß Poeten folgen sollen/welcher Ihnen also zuschreyet: Ne Te

quæsi-

quæsiveris extra! Sed sic vita est hominum, ut summo errore & maximarum virtutum neglectu ætatem agamus. Tum & ipsi nobis genuimus falsas opiniones, persuasionesq; aniles, & superstitiones penè ridiculas, ipse animus ad nugamenta quædam indulgens sibi, ad omnia, quæ sequitur in vitâ, quæ fugit, libidine suâ ponderans, recti & veri partem ne attingit quidem ullam, nemo in se descendit, nemo in qua statione locatus sit, quid se deceat attendit. Quod videre quisque vult, hoc & esse credit, & fidem aliis facit. Dicendum apertè est, histrioniam in hoc mundo tanquam in theatro agimus, & summam stultitiam tegimus sapientiæ simulacro, wie Petrus Cunæus sehr vernünfftig redet. In solchen Sachen liegt viel / wann die Obrigkeit ein gut Exempel gibt. Wie es der König macht / darnach richten sich gemeiniglich die Diener und Unterthanen / da betrügt und trüllt immerdar der Grössere den Kleinern / und wird den Geringern und Schwächern das Brod für dem Maul abgeschnitten / und derselbe biß auff das Marck im Bein außgesogen. Aber was ist das für ein betrübter Regiments-Stand / ubi primoribus rape-

re pri-

re, privatis perdere, miseris flere vacat? Der Trajanus hat den Römern mit seinem Exempel gelehrt / keinen so grossen Pracht zu treiben/ wie sie vorhin gethan / welches der Tiberius zu seiner Zeit für ohnmöglich gehalten. Aber nachdem der Römische Adel durch den grossen Pracht sich in das Verderben gestürtzet / und der Trajanus ihnen mit gutem Exempel fürgegangen / haben sie freywillig allen Pracht und Luxum abgelegt / wozu sie vorhin mit grossen Straffen nicht haben können gebracht werden. vid. Fornst. ad lib. 3. Annal. Tac. p. 344. add. Dn. à Sekendorf. in Christenstadt.

Wie die Könige/Fürsten und Herrn/ mit ihren Exempeln zu Abschaffung deß verschwenderischen Kleiderprachts und Haußhaltung: Also können sie auch viel zu Pflantzung und Erhöhung guter Wissenschafft thun: Welche wann die grosse Herren dieselbe lieben/ so nehmen sie zu/ und wann sie es nit achten / so zerfallen sie wieder. Hievon schreibt sehr wol Herr Morhoff: Sed Magnatum partim imperitiâ, socordiâ & amentiâ partim hominum pravâ Indole nonnisi quæstum respicientium culpâ, factum est, ut de

veteri illâ verâ & ſolidâ doctrinæ gloria excidant Academiæ & Scholæ; dum illâ veteris doctrinæ ſenſim ſubrepit oblivio, & ipſa tandem barbaries cum corruptiſſimis ſimul moribus & flagitioſâ hominum profanorum ſapientia reducitur. Quo de argumento Bœcleri elegans diſſertatiuncula de fatis Literariis noſtri temporis legi poterit. Dependet plerumque à Magnatibus omnis Literatorum fortuna. Quod Plutarchus oratione poſteriore de fortunâ & virtute Alexandri M. exemplo expreſſit. Exiſtimo, inquit ille, eos qui tum fuerant artifices non tam ætate Alexandri, quam propter Alexandrum extitiſſe. Ut enim frugum copiam bona temperies ac tenuitas aëris gignit; ita artium & bonorum ingeniorum incrementa, benignitas, honor, & humanitas Regis efficit, & contra Principum invidia ſordes & ſtudium contendendi iſta omnia extinguit. Quos non Auguſti ætas viros doctos peperit? Quos non Marci Antonini Philoſophi exemplo Sapientiæ progreſſus fecit? nam Herodiano teſte: *Magnum Sapientum virorum ætas illa proventum extulit.* Non etiam Naudæus in additionibus ad Hiſtoriam Ludovici XI. ſub Caroli

roli M. Ludovici XI. Francisci I. auspiciis plus quam integris olim seculis profecisse literas. Ubi verò vel bello vel ignaviæ se mancipiant Principes, tota concidit res literaria, nullis doctis pretium statuitur optima ingeniorum monumenta pessum eunt.

Es hanget also an der grossen Herrn ihrem Aufführen deß gantzen Volcks und Landes Heyl oder Verderben. Wie der berühmte Naudæus sehr wol davon geurtheilet/ dessen Wort würdig seyn / daß sie allhie beygesetzt und gelesen werden; Sie lauten aber also:

A Regum moribus & institutione reliquorum hominum fata pendent. Quod adeò verum est, ut tum illis benè ac fortunatè sit, cum ipsi qui reip. clavũ moderantur, non solis modo Prætorianorum cohortibus, & satellitum longo ordine autoritatem suam fulciunt; sed labore in negotiis, fortitudine in periculis, Industriâ in agendo, celeritate in conficiendo, ac denique in conciliis providendo dignitatem suam illustrant ac muniunt.

Welches dann auch aller grosser Potentaten Gesandten gesagt ist. Welche in allem

solchen

solchen äusserlichen Pracht sich also aufffüh-
ren sollen/daß man darauß ihren guten Ver-
stand/kluge Anschläg/ und höfliche Tugend
und Sitten abzunehmen. Sonderlich sollen
sie schöne Freuden-Zeichen bey öffentlichen
Frölichkeiten sehen lassen / sie sollen sich be-
fleissen/daß dieselbe von rahren inventionen/
und besondern Nachdencken / auch prächtig
und kostbahr seyn / und eine Anzeigung einer
guten Hoffnung von sich geben/ꝛc.

Folget nun / wie oben versprochen worden/ der Churfürstl. Brandenburgischen Herrn Abgesandte[n] prächtiger Einzug / welchen sie auf den Wahltag zu Franckfurt / im Jahr Christi 1658. im Martio gehalten haben.

NAchdem eines E. E. Raths der
Stadt Franckfurt beyde Herren Ab-
geordnete / als Herr Johann Ogier
Stallburger / und Herr Hartmann Weiß
Schöpffen / und deß Raths / nebenst den
gewöhnlichen dreyen Compagnien Reu-
tern/eine Höchstansehnlich Chur-Branden-
bur-

burgische Gesandtschafft / bey der Friedberger Warte empfangen / und auff mehr besagte Weise/wie die vorigen/durch die Friedberger Pforte/ oder das Neue Thor in die Stadt eingeführet / sind selbigen gefolget:

1. Der Fourier allein.

2. Ein kleiner Jung/ auff Ungarisch gekleidet/in livreé.

3. Ein Heerpaucker.

4. Zwey Trompeter neben einander.

5. Der Hoffmeister Christoph Zezschki alleine.

6. Drey Fürstliche Cammerdiener in einem Glied.

7. Der Jägermeister selb-ander.

8. Sechs Hand-Pferde / mit gestickten Decken deß Nassauischen Wapens.

9. Der Cavalliers Knechte zu Pferd / drey und drey in einem Glied / 33. an der Zahl.

10. Zwey Reitschmiede neben einander.

11. Eine Kutsche mit 6. braunen.

12. Eine Kutsche mit 6. licht-braunen.

13. Eine Kutsche mit 6. weissen.

14. Eine Kutsche mit 6. licht-braunen.

15. Eine Kutsche mit 6. weissen.

16. Eine Kutsche mit 6. Castanien-braunen.

In diesen 6. Kutschen saffen verthei-let / die zur sämtlichen Gesandschafft Cantzeley / als auch andere zur Hoff-stadt gehörige Persohnen.

17. Der Unter-Stallmeister allein.

18. Sechs Hauptpferde nacheinander mit gestickten Sättlen.

19. Sechs Pagen / zwey und zwey in ei-nem Glied.

20. Der Stallmeister / Herr Johann Wallraven/Baron de Gent, Herr de Dieden alleine.

21. Vier Trompeter in einem Glied.

22. Ein Heerpaucker.

23. Noch vier Trompeter in einem Glied.

24. Der Cavalliers Laqueyen / an der Zahl dreissig / drey und drey in einem Glied.

25. Der Hoff-Marschall Herr Chri-stoph Philipp vom Löe zu Overdick / Churfürstlicher Brandenburgischer Trost zu Wetter / und Obrister Lieutenant al-leine.

Deme folgen die Cavallier zwey und zwey in einem Glied / nemlich:

26. Herr Willhelm Roelmann / Freyherr von Quaed und Wickradt / Herr zu Soppenburg und Veldt / Churfl. Brandenburgischer Trost deß Landes Dinßlacken.

Herr Sotto Vincent / von Isselstein / Herr zu Linnep und Wufraht / Pfandherr zu Rurort.

27. Herr Johann Sigismund / Baron de Bylant / Herr zu Halt. Herr Katmann / Bertram / Baron de Bylant / Herr zu Halt.

28. Herr Alexander von Nettelhorst / Erbherr zu Carmiten.

Herr Johann Friederich von Gaudeck / Erbherr zu Parteinen.

29. Herr Philipp Friederich von Schlitz / genannt von Görtz.

Herr Hans von Katte / auf Wust Erbherr.

30. Herr Hans von Sebach / Erbgesessen auf Opperhausen / Grossenfahn und Gurstät.

Herr Caspar Borck / auff Falckenburg / Labes / Regenwalde / und Mangerin Erbherr.

31. Herr Ernst Ludwig von Torler.

Herr Ludwig von Selbach / genannt Langen.

32. Herr Johann Daniel von Dernbach.

Herr Johann Willhelm von Kaspott / Erbherr auff der Litschen / und Paulsdorff / Churfürstl. Brandenburgischer Cammer-Juncker.

Herr Hans Albrecht von Königseck / Churfürstlicher Brandenburgischer bestellter Rittmeister und Cammer-Juncker / Erbherr auff Gese und Wittemberg.

33. Herr Graff Bernhard zu Sain / Witgenstein / alleine.

Nebenst deme 4. Laqueyen.

34. Ein grosser Schweitzer in livreé, mit einer Partesan.

Hierauff folgte

35. Die Leibgutsche mit 6. Apffelgrauen / worinnen gesessen

1. Ihro Fürstl. Gnaden Herr Johann Moritz Fürst zu Nassau / Graff zu Katzenelnbogen / Vianden / und Dietz / deß Ritterlichen Johanniter Ordens in der Marck /

Marck/Sachsen/Pommern und Wend-
land Meister/Herr zu Beilstein / Churfl.
Brandenburgischer geheimbter Rath /
Statthalter deß Hertzogthums Cleve
und Graffschafft Marck / und anjetzo zu
dem Wahltag eines Römischen Königs
Gevollmächtigter Haupt-Gesandter.

2. Herr Raban von Canstein/Seiner Chur-
fürstl. Durchl. zu Brandenburg gehei-
mer Rath Præsident oder Ampts-Cam-
mer zu Cölln an der Spree/auch Director
der Fürstl. Halberstädtischen Regierung/
und zu gegenwärtigem Römischen Kö-
niglichen Wahltage / Gewollmächtiger
Abgesandter.

3. Herr Friedrich von Jena / Seiner Chur-
fürstl. Durchl. zu Brandenburg geheimer
Rath / und zu dem Wahltage eines Rö-
mischen Königes / Gewollmächtiger Ab-
gesandter.

36. Zehen Laqueien an beyden Seiten der
Kutschen.

37. Der Capitain der Guarde, Herr Jo-
hann Adolph Grothausen / Herr zu Vehr
und Mesenburg alleine.

Deme folgen

38. Zwölff Trabanten zu Pferde mit

Carabienern / drey und drey in einem Glied.

39. Der Corporal alleine.

Hierauff folgte

40. Eine rohte Sammete Gutsche / mit 6. Schwartzbraunen / darinne sassen 1. Seiner Churfl. Durchl. Rath und Resident am Käyserl. Hofe / Herr Andreas Neumañ. 2. Seiner Churfl. Durchl. zu Brandenburg Amps-Cammer-Rath Herr Lazarus Kittelmann. 3. Der Churfürstliche Legations-Secretarius Herr Johann Görling.

41. Noch eine rohte Sammete Gutsche mit 6. Rappen / darinnen sassen 1. Der Hofprediger Herr Johannes Hundius, und 2. der Hoff-Medicus Herr D. Schardius.

42. Eine grüne Sammete Kutsche mit 6. Fahlen / worinnen waren 1. Herr Jobst Heinrich Heidfeld / Fürstl. Nassauischer Rath. 2. Seiner Fürstl. Gnaden zu Nassau Rath und Tresorier, Herr Abraham de Uries. 3. Dero geheimer und Kammer-Secretarius Samuel Hevert.

43. Der Cammerwagen mit 6. Pferden.

44. Des Mundschencken und Silber-

Dieners Calesse mit sechs Pferden.

45. Vier Rüstwagen nacheinander mit Liverey-Decken/jeder mit 6. Pferden.

46. Zehen Bagagie-Karren mit Liverey Decken/jeder mit 3. Pferden.

47 Der Wagenmeister alleine.

NOTA.

Deß Herren Hoff-Marschalls / wie auch aller andern Herren und Edelleute Kleider/ waren mit Gold und Silber sehr reich belegt/gestickt/ und schamarirt.

Der Pagen/ Trompeters/ Heerpauckers/ Lacquaien, und Leibgutscher waren in fein Orange-Tuch gekleidet / mit Massiv feinem Silber-Schleifen/die Mäntel mit Seegrünem Plutsch und Baye gefüttert / die Kleider mit Seegrünem Lint gezieret. Die Wämbser waren von Leder / und mit feinen silbern Paßementen beleget. Die Plumagen auff den Hüten Seegrün und weiß.

Der Corporal und die 12. Trabanten hatten Cassaken von dergleichen Tuche / mit Massiv-Silbern Knöpffen/auff beyden Ermelen das weise Ordens-Creutz/ von Silber reich gestickt.

Die Trompeten waren silbern/ die Banderollen/ Frantzen und Quasten / von See-

grüner Seide und Silber. Die Trompet-Fahnen von Seegrünen Damast / worauff zu beyden Seiten das Nassauische Wapen von Gold und Silber war gestickt / wie ingleichen auch die Fahnen umb die Heer-Paucken.

An der Leib-Gutsche war alles Holtzwerck / so wohl an dem Gestelle als an der Gutschen von aussen überauß sauber geschnitten mit Festons / und Kindern / der Grund verkupffert / das erhobene Werck vergüldet und versilbert. Das Eisenwerck zierlich durchbrochen und verguldet. Inwendig ist die Kutsche gefüttert mit Coleur de Naccre Samet / überal einer Handbreit hoch mit Gold und Silber gesticket / wie auch Vorhänge und die Küssen / die Frantzen inwendig rund an dem Himmel / als auch an den Uberschlägen der Außhänge sind zwey Spannen hoch / Silber und Gold / starck von Klinklant / wie auch die Quasten rund umb Gutsche. Der Beschlag außwendig mit Gold und silbernen Rosen und Gespän außgemacht. Dergleichen sind auch die Gutsch-Gezeuge auff die Pferde. Außwendig an dem Rabat der Gutschen seyn vierzehen grosse getriebene Platten vergüldet und versilbert.

Auff

Auff den Helleparten ist der Churfürstl. Brandenburgische Zepter mit dem Chur-Hute/ in seinem Schilde vergüldet/ und schön ciseliret/ die Quasten daran seynd von Silber und Seegrüner Seiten/ reich und lang.

Alle die andere Reit- und Stallknechte/ wie auch Gutscher und Beyläuffer waren in dergleichen Livrey-Tuch gekleidet/ die Mäntel/ Röck/ und Wämbser mit Silbernen Knöpfen/ und mit Seegrünem Bay gefüttert. Die Decken über die Rüst-Wägen/ und über die Karren waren auch von dergleichen Liverey-Tuch/ worauff zu beyden Seiten das weisse Ordens-Creutz gemacht war.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek

. Obermeier
Buchbinderei
Rottenburg / L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Philosophia Elegantiarum & Ceremoniarum Aulicarum, oder Kluge und vernü
nfftige Kunst-Reglen, worauff Die Höfflichkeiten und Ceremonien, welche
unter den Gesandten heuttag verübet und in Acht genommen zu werden pflegen,
gegründet seyn wie auch Von der Gesandten Vorzug, Tituln ... Nach
Anleitung Eines Bedencken, welches über die Frag: wie sich ein Fürstl. cum

Franckfurt am Mayn 1689

J.publ.e. 307
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557118-6
VD17 12:186202N